



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung  
Steuerverwaltung und Bekämpfung des Steuerbetrugs

# Leitlinien für die Meldung von Zahlungsdaten durch Zahlungsdienstleister und die Übermittlung an das zentrale elektronische Zahlungssystem (CESOP)

*Haftungsausschluss: Diese Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich und dienen ausschließlich als praktischer und informeller Leitfaden, der erläutert, wie die Rechtsvorschriften der EU nach Ansicht der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Kommission anzuwenden sind.*

**Ziel dieser Leitlinien ist es, bestimmte Teile der EU-Mehrwertsteuervorschriften besser verständlich zu machen. Sie wurden von den Kommissionsdienststellen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Zahlungsdienstleistern erstellt und sind, wie im Haftungsausschluss auf der ersten Seite angegeben, nicht rechtsverbindlich.**

**Diese Leitlinien sind nicht erschöpfend. Dies bedeutet, dass die Leitlinien zwar detaillierte Informationen zu einer Reihe von Themen enthalten, einige Elemente aber möglicherweise nicht in diesem Dokument enthalten sind.**

**An einem bestimmten Thema interessierten Nutzern der Leitlinien sei empfohlen, das gesamte Kapitel zu lesen, in dem das ihn interessierende Thema behandelt wird.**

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	6
2	Anwendungsbereich der Meldepflicht.....	7
2.1	Die in den Anwendungsbereich fallenden Rechtsträger.....	8
2.1.1	Territorialer Anwendungsbereich – die Lage in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und in Nordirland.....	9
2.2	Die in den Anwendungsbereich fallenden Zahlungen.....	10
2.2.1	Banküberweisungen.....	13
2.2.2	Lastschriften.....	15
2.2.3	Finanztransfers.....	16
2.2.4	Kartenzahlungen.....	17
2.2.5	Elektronisches Geld (E-Geld).....	22
2.2.6	Marktplätze und Intermediäre, die Mittel im eigenen Namen vereinnahmen.....	26
2.3	Die in den Anwendungsbereich fallenden Zahlungsdienste.....	28
2.3.1	Begrenzt verwendbare Zahlungsmethoden – Gutscheine.....	28
2.3.2	Gutscheine und Erstattungen.....	30
2.3.3	Die Verwendung von Gutscheinen in Verbindung mit in den Anwendungsbereich fallenden Zahlungsmethoden.....	31
2.4	Praktische Anwendung je nach Zahlungsmethode.....	32
2.4.1	Banküberweisungen.....	32
2.4.2	Lastschriften.....	33
2.4.3	Finanztransfers.....	34
2.4.4	Kartenzahlungen.....	34
2.4.5	E-Geld.....	36
2.4.6	Marktplatz.....	37
3	Überwachung und Auslösung der Meldepflicht.....	39
3.1	Grenzüberschreitende Zahlungen – Ortsregeln nach Artikel 243c.....	39

3.1.1	Tabelle der Kennzeichen zur Bestimmung des Ortes von Zahler und Zahlungsempfänger .....	40
3.1.2	Praktische Anwendung .....	41
3.2	Der Schwellenwert von 25 grenzüberschreitenden Zahlungen nach Artikel 243b Absatz 2 .....	50
3.2.1	Die Grundregel – Berechnung grenzüberschreitender Zahlungen pro Kennzeichen .....	50
3.2.2	Die Zusatzregel – Aggregation grenzüberschreitender Zahlungen je Zahlungsempfänger.....	51
3.2.3	Praktische Anwendung .....	53
4	Meldung .....	57
4.1	Wodurch wird die Meldepflicht ausgelöst? .....	57
4.2	Wie oft sind die Daten zu melden? .....	57
4.3	Wer meldet die Daten nach Artikel 243b Absatz 3?.....	58
4.3.1	Praktische Anwendung .....	60
4.3.2	Die Situation in den EWR-Ländern .....	63
4.4	Wohin müssen die Daten gemeldet werden? .....	63
4.4.1	Direkte Erbringung von Zahlungsdiensten in den Aufnahmemitgliedstaaten .....	64
4.4.2	Die Situation in den EWR-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) .....	65
4.5	Welche Daten sind vom Zahlungsdienstleister zu melden?.....	66
4.5.1	Überblick über die Datenelemente.....	67
4.5.2	Je nach Zahlungsmethode zu meldende Daten .....	73
4.5.3	Aspekte der Datenqualität.....	84
5	Regeln für die Übermittlung und die Wiedervorlage.....	88
5.1	Validierung der Zahlungsinformationen auf nationaler Ebene .....	88
5.2	Validierung der Zahlungsinformationen auf CESOP-Ebene .....	89
5.3	Wiedervorlage .....	89
5.4	Freiwillige Korrektur von Fehlern .....	90
6	Abschließende Bemerkungen .....	90

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschreibung</b>
1.00	3. August 2022	Zur Veröffentlichung freigegebene Fassung

# 1 EINLEITUNG

Am 18. Februar 2020 nahm der Rat ein Gesetzespaket zur Erhebung von Zahlungsdaten an, um die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im elektronischen Geschäftsverkehr zu verbessern. Das Paket besteht aus zwei Rechtsakten:

- Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister<sup>1</sup> und
- Verordnung (EU) 2020/283 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung<sup>2</sup>.

Die neuen Vorschriften treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Mit den Änderungen an der Richtlinie 2006/112/EG<sup>3</sup> (im Folgenden „Mehrwertsteuerrichtlinie“) wird eine neue Meldepflicht für Zahlungsdienstleister mit Sitz in der Europäischen Union eingeführt, damit diese Aufzeichnungen über die von ihnen verarbeiteten Zahlungen und ihre Begünstigten (im Folgenden „Zahlungsempfänger“) führen, während die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 den Schwerpunkt auf die Entwicklung des zentralen elektronischen Zahlungssystems (im Folgenden „CESOP“) legen, in dem die erhobenen Daten gespeichert und verarbeitet werden, bevor sie den Betrugsbekämpfungsbeauftragten der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwendung von Zahlungsdaten beruht auf der Notwendigkeit, die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im elektronischen Geschäftsverkehr zu verbessern, was aufgrund der mangelnden physischen Präsenz von Verkäufern in den Verbrauchermittgliedstaaten besonders schwer ist. Die Nutzung des Internets und neuer Technologien hat es den Unternehmen ermöglicht, Waren im Ausland zu verkaufen, ohne eine wie auch immer geartete physische Präsenz aufbauen zu müssen. Dies wiederum kann es den Mitgliedstaaten erschweren, Kontrollen durchzuführen, da sie von dem guten Willen ausländischer Verkäufer abhängig sind, Transaktionen zu melden, und so zu erfahren, dass die Händler in ihrem Hoheitsgebiet tätig sind. Selbst in den Fällen, in denen einem Mitgliedstaat bekannt ist, dass Verkäufer über eine Website in ihrem Hoheitsgebiet Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen, kann es äußerst schwierig sein, den tatsächlichen Verkäufer hinter der Website zu identifizieren. Dieser Mangel an Informationen erschwert es den Mitgliedstaaten erheblich, Informationen anzufordern oder untereinander auszutauschen, da sie nicht wissen, mit wem sie diese Informationen teilen oder von wem sie sie anfordern sollen.

Ab 2024 wird die Verwendung von Zahlungsdaten und des CESOP die Sachverständigen für Betrugsbekämpfung in den Mitgliedstaaten mit den Informationen versehen, die sie benötigen, um ausländische Verkäufer identifizieren zu können, die Waren oder Dienstleistungen in das Hoheitsgebiet ihres Staates liefern. Das System soll jedoch auch den Verwaltungsaufwand für Zahlungsdienstleister im Rahmen halten, indem Daten über ein harmonisiertes Standardformular erhoben und die erhobenen Daten auf das zur Identifizierung der Verkäufer und zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im elektronischen Geschäftsverkehr erforderliche Maß beschränkt werden. Abgesehen vom vermuteten Ursprungsmitgliedstaat der Zahlung werden keine Daten über den Käufer („Zahler“) erhoben, und Daten

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 7).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/283 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

über den Verkäufer werden nur erhoben, wenn er einen erheblichen Betrag grenzüberschreitender Zahlungen erhält.

Die vorliegenden Leitlinien wurden in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus dem Zahlungssektor und den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und konzentrieren sich auf die Erläuterung der geltenden Vorschriften für die Meldung von Zahlungsinformationen. In ihnen wird der Umfang der Meldepflicht beschrieben, die wichtigsten Zahlungsmethoden dargestellt, die derzeit in der Europäischen Union für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet verwendet werden, die Auslöser der Meldepflichten erläutert und versucht, die Datenelemente aufzulisten, die von Zahlungsdienstleistern verwendet werden und an das CESOP gemeldet werden können. Die Leitlinien richten sich sowohl an Zahlungsdienstleister, die die Daten im Rahmen der neuen Meldepflichten melden müssen, als auch an die Mitgliedstaaten, die die Daten erheben und an das CESOP übermitteln. Sie bleiben jedoch ein erläuterndes Dokument, das keine rechtliche Funktion hat.

## **2 ANWENDUNGSBEREICH DER MELDEPFLICHT**

Dieser Abschnitt hat die Festlegung des Anwendungsbereichs der Meldepflicht (im Folgenden „CESOP-Meldung“) nach Artikel 243b der Richtlinie 2006/112/EG wie eingeführt durch die Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates zum Thema.

In Artikel 243b Absatz 1 finden sich folgende Bestimmungen für die Meldepflicht:

*„Die Mitgliedstaaten verlangen von den Zahlungsdienstleistern, dass sie hinreichend detaillierte Aufzeichnungen über Zahlungsempfänger und Zahlungen in Bezug auf die von ihnen in jedem Kalenderquartal erbrachten Zahlungsdienste führen, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen zu kontrollieren, die gemäß den Bestimmungen des Titels V als in einem Mitgliedstaat erfolgt bzw. erbracht gelten, damit das Ziel der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug erreicht wird.*

*Die in Unterabsatz 1 genannte Anforderung gilt nur für Zahlungsdienste, die in Bezug auf grenzüberschreitende Zahlungen erbracht werden. Eine Zahlung gilt als grenzüberschreitende Zahlung, wenn sich der Zahler in einem Mitgliedstaat und der Zahlungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat, einem Drittgebiet oder einem Drittland befindet.“*

Nach diesem Artikel gibt es drei Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um die Meldepflicht eines Zahlungsdienstleisters (im Folgenden „meldende Stelle“) auszulösen:

1. Die meldende Stelle muss ein Zahlungsdienstleister im Sinne von Artikel 243a Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG sein,
2. die meldende Stelle muss Zahlungsdienste im Sinne von Artikel 243a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erbringen,
3. die meldende Stelle muss an der Abwicklung einer Zahlung im Sinne von Artikel 243a Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG zwischen einem Zahler und einem Zahlungsempfänger beteiligt sein, wenn sich der Zahler in einem Mitgliedstaat befindet und der Zahlungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat, einem Drittgebiet oder in einem Drittland ansässig ist.

Diese drei Bedingungen bilden den Kern des Anwendungsbereichs der Meldepflicht und werden in diesem Abschnitt ausführlich behandelt, wobei jeweils eine der folgenden Fragen beantwortet wird:

- 2.1. Welche Einrichtungen gehören zum Anwendungsbereich?
- 2.2. Welche Zahlungen gehören zum Anwendungsbereich?
- 2.3. Welche Zahlungsdienstleistungen gehören zum Anwendungsbereich?

Zusätzlich zu diesen drei Elementen sind zwei zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Meldepflicht auszulösen; die erste ist in Artikel 243b Absatz 1 Unterabsatz 2 festgelegt und besagt, dass die gemeldeten Zahlungen grenzüberschreitend sein müssen, während die zweite Bedingung, in Artikel 243b Absatz 2 zu finden ist und voraussetzt, dass der Zahlungsdienstleister mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen pro Kalenderquartal an einen bestimmten Zahlungsempfänger ausführt, bevor er Informationen übermitteln muss. Diese beiden zu überwachenden Bedingungen werden in Abschnitt 3 ausführlich beschrieben.

## 2.1 Die in den Anwendungsbereich fallenden Rechtsträger

Die Meldepflicht gilt nur für die in Artikel 243a festgelegten Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienste innerhalb der Europäischen Union erbringen. Zahlungsdienstleister, die keine Zahlungsdienste in der Europäischen Union erbringen, unterliegen keinerlei Meldepflicht.

Zur Definition des Begriffs „Zahlungsdienstleister“ wird in Artikel 243a auf die Definition in Richtlinie (EU) 2015/2366<sup>4</sup> (im Folgenden „PSD2“) verwiesen. Allerdings unterliegen nicht alle Zahlungsdienstleister, die unter die PSD2 fallen, automatisch der CESOP-Meldepflicht. Artikel 243a beschränkt den Anwendungsbereich der Meldepflicht auf die folgenden vier Kategorien von Zahlungsdienstleistern:

- a) Kreditinstitute, z. B. vollständig lizenzierte Banken mit Sitz in Europa sowie europäische Zweigstellen von Kreditinstituten mit Hauptsitz außerhalb der EU, die Zahlungsdienstleistungen anbieten,
- b) E-Geld-Institute, was alle Zahlungsdienstleister einschließt, die Zahlungsdienste über elektronische Zahlungsmittel (im Folgenden „E-Geld“) erbringen, z. B. Anbieter von elektronischen Geldbörsen (im Folgenden „E-Wallets“) und Anbieter von elektronischen Gutscheinen (im Folgenden E-Gutscheine) oder Karten,
- c) Zahlungsinstitute, wobei es sich um eine Restkategorie handelt, die alle Unternehmen abdeckt, die Zahlungsdienstleistungen erbringen, die nicht für eine der anderen in PSD2 aufgeführten Kategorien infrage kommen. Dazu können Unternehmen gehören, die Zahlungsdienstleistungen erbringen, wie die Ausgabe von Kredit-/Debitkarten, den Erwerb von Zahlungsvorgängen, die Abwicklung von Zahlungen, Zahlungsanbahnungen oder den Betrieb von Plattformen, die Zahlungsdienstleistungen sowohl im Namen der Zahler als auch der Zahlungsempfänger erbringen usw.,
- d) Postgiroämter, die Zahlungsdienste anbieten.

In PSD2 werden dieser Liste Zentralbanken und öffentliche Körperschaften hinzugefügt, dennoch unterliegen diese Einrichtungen nicht der Meldepflicht für das CESOP, da sie in der Regel keine der Zahlungsdienste im Anwendungsbereich erbringen (siehe Abschnitt 2.3).

*Hinweis: Die Freistellung für kleine Zahlungsdienstleister nach Artikel 32 PSD2 gilt nicht für die Meldepflicht für das CESOP. Daher unterliegen auch kleine Zahlungsdienstleister der Meldepflicht über Zahlungen und Zahlungsempfänger, wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind.*

---

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

Obwohl die Definition des Begriffs „Zahlungsdienstleister“ recht weit gefasst ist und den größten Teil des Zahlungsverkehrsmarktes abdeckt, muss der Begriff in Verbindung mit den für den Anwendungsbereich der Zahlungsdienste geltenden Vorschriften verstanden werden. Tatsächlich fallen nicht alle Zahlungsdienste in den Anwendungsbereich der Meldepflicht. Es ist daher möglich, dass eine Stelle als Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 243a Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG gilt, aber keine der in Artikel 243a Absatz 2 genannten Zahlungsdienste erbringt. In diesem Fall unterliegt dieser Zahlungsdienstleister nicht der Meldepflicht. Ein gutes Beispiel dafür sind Zahlungsauslöser, bei denen es sich um Zahlungsinstitute handelt, die jedoch keine der in den Anwendungsbereich fallenden Zahlungsdienste erbringen (siehe Abschnitt 2.3).

In Artikel 3 Buchstabe b PSD2 ist auch eine Sonderregelung vorgesehen, die Zahlungen aus dem Anwendungsbereich ausnimmt, die entweder über einen Handelsagenten oder über mehrere Handelsagenten ausgeführt werden, die nur im Namen des Zahlers oder nur im Namen des Zahlungsempfängers handeln. Dies bedeutet, dass Zahlungen, die über Handelsagenten erfolgen, die sowohl im Namen des Zahlers als auch im Namen des Zahlungsempfängers handeln, in den Anwendungsbereich der PSD2 fallen. Dies wird in Erwägungsgrund 11 PSD2 bestätigt, in dem es heißt, dass Handelsagenten, die sowohl im Namen des Zahlers als auch im Namen des Zahlungsempfängers handeln, als Zahlungsdienstleister registriert sein müssen, wenn sie Geldmittel im Namen ihrer Kunden verwahren. Diese Vorschrift ist im elektronischen Handel von besonderer Bedeutung, da sie impliziert, dass sich Online-Plattformen und Marktplätze, die Gelder im Namen ihrer Kunden verwahren, als Zahlungsdienstleister (entweder als Zahlungsinstitut oder je nach den von ihnen erbrachten Dienstleistungen in einer anderen Kategorie) registrieren lassen müssen und in den Anwendungsbereich der Meldepflicht fallen. Marktplätze, die Geldmittel vom Zahler entgegennehmen, diese verwahren und sie dann an den Zahlungsempfänger weitergeben, müssen dem CESOP Informationen über den Zahlungsempfänger übermitteln.

### *2.1.1 Territorialer Anwendungsbereich – die Lage in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und in Nordirland*

Die Vorschriften der PSD2 gelten für alle Länder des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“), zu dem alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen gehören. Dies bedeutet, dass Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienste im EWR erbringen möchten, in ihrem Land eine Zahlungslizenz erhalten und die übrigen Anforderungen der Richtlinie einhalten müssen, wenn sie diese Lizenz in einem anderen Land nutzen möchten.

Sobald ein Zahlungsdienstleister aus einem EWR-Land in seinem Niederlassungsland eine Zahlungslizenz erhalten hat, kann er unter Verwendung des „Europäischen Passes“ der PSD2 in jedem Mitgliedstaat Zahlungsdienste erbringen. Diese Vorschriften ermöglichen es Zahlungsdienstleistern, die eine Zahlungslizenz nach PSD2 erhalten haben, Zahlungsdienste in einem anderen Land des EWR zu erbringen, ohne eine neue Zahlungslizenz in diesem Land beantragen zu müssen. Stattdessen muss der Zahlungsdienstleister die anderen Länder nur über seine Absicht informieren, Zahlungsdienste in ihrem Hoheitsgebiet zu erbringen, was entweder über eine physische Präsenz (z. B. eine Zweigniederlassung), die Inanspruchnahme eines Handelsagenten oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs direkt von seinem Niederlassungsland aus erfolgen kann.

Dies bedeutet, dass Zahlungsdienstleister aus EWR-Ländern auch in den Anwendungsbereich der für das CESOP geschaffenen Meldepflicht fallen können, wenn sie Zahlungsdienste in einem Mitgliedstaat erbringen, selbst wenn sie keine physische Präsenz in der Europäischen Union haben.

Weitere Einzelheiten wie die Meldungen für EWR-Länder erfolgen sind Abschnitt 4.4.2 zu entnehmen.

*Hinweis: Obwohl Nordirland im Rahmen des Brexit-Abkommens und seines Protokolls Teil des Mehrwertsteuer-raums der EU ist, unterliegt der Anwendungsbereich der durch die Richtlinie 284/2020 eingeführten Meldepflicht keinen Sonderregelungen in Bezug auf Nordirland und den Brexit. Zahlungsempfänger und Zahlungsdienstleister mit Sitz in Nordirland sind daher im Sinne der CESOP-Meldepflicht so zu verstehen, dass sie ihren Sitz in einem Drittland haben (und als solche gemeldet werden müssen).*

## 2.2 Die in den Anwendungsbereich fallenden Zahlungen

Das Konzept der Zahlung steht im Mittelpunkt der Meldepflicht, da Zahlungen genau die Informationen enthalten, die Zahlungsdienstleister in ihren Aufzeichnungen führen müssen. Der Begriff „Zahlung“ steht in engem Zusammenhang mit der Definition des Begriffs „Zahlungsvorgang“ in Artikel 4 Absatz 5<sup>5</sup> PSD2, umfasst aber auch Finanztransfers im Sinne von Artikel 4 Absatz 22<sup>6</sup> PSD2.

Einfach ausgedrückt entspricht eine Zahlung dem Transfer von Geldmitteln von einem Zahler (dem Auslöser) an einen Zahlungsempfänger (den Begünstigten). Die Definition von Zahler und Zahlungsempfänger ist ebenfalls in Artikel 243a festgelegt, in dem direkt auf die Definition der PSD2 verwiesen wird.

Der Zahler ist *„eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder – falls kein Zahlungskonto vorhanden ist – eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt“*. Der Zahler ist somit derjenige, dessen Geldmittel in Ausführung der Zahlung transferiert werden. Obwohl der Zahler meist auch der Auslöser der Zahlung ist, veranlasst der Zahlungsempfänger im Falle einer Lastschrift die Zahlung nach der vom Zahler im Lastschriftmandat erteilten Genehmigung.

Der „Zahlungsempfänger“ ist hingegen *„eine natürliche oder juristische Person, die den Geldbetrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, als Empfänger erhalten soll.“* Der Zahlungsempfänger ist somit der Begünstigte der in Ausführung der Zahlung transferierten Geldmittel. Eines der Schlüsselemente hinsichtlich des Zahlungsempfängers ist das Konzept des „beabsichtigten Zahlungsempfängers“. Die Zahlungsabwicklung ist oft mit einer Vielzahl von Akteuren und Geschäftsmodellen verbunden und es ist nicht ungewöhnlich, dass Gelder zunächst zwischen verschiedenen Zahlungsdienstleistern transferiert werden, die diese Gelder für einen bestimmten Zeitraum zurückhalten können, bevor sie sie an den Zahlungsempfänger weiterleiten. Diese Zahlungsdienstleister dürfen nicht mit dem Zahlungsempfänger verwechselt werden, da sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Zahlung des Zahlers, sondern bloße Intermediäre sind. Daher müssen die zu meldenden Informationen den Zahlungsempfänger und nicht den Intermediär betreffen. Da sich Zahlungsdienstleister jedoch auf die Angaben in der Zahlungsaufforderung stützen, gibt es Situationen, in denen ein Intermediär als Zahlungsempfänger erscheint. Auf diese Fälle wird in Abschnitt 2.2.6 näher eingegangen.

---

<sup>5</sup> „Zahlungsvorgang“ steht für die bzw. den vom Zahler, im Namen des Zahlers oder vom Zahlungsempfänger ausgelöste(n) Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.

<sup>6</sup> „Finanztransfer“ steht für einen Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag eines Zahlers nur zum Transfer eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird und/oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird.

Somit entsprechen die an CESOP zu meldenden Zahlungen dem Transfer von Geldern von einer natürlichen oder juristischen Person, deren Gelder transferiert werden, an eine natürliche oder juristische Person, die der beabsichtigte Empfänger dieser Gelder ist.

*Hinweis: Nach Artikel 243b fallen nur Zahlungen, die von einem Zahler in der Europäischen Union veranlasst werden, unter die Meldepflicht. Der Zahlungsempfänger kann hingegen in einem anderen Mitgliedstaat, einem Drittgebiet oder einem Drittland ansässig sein.*

*In der Praxis bedeutet dies, dass die meldepflichtige Zahlung Folgendes umfasst:*

- *Zahlungen eines Zahlers in einem Mitgliedstaat an einen Zahlungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat (vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu melden, siehe Abschnitt 4.3),*
- *Zahlungen eines Zahlers in einem Mitgliedstaat an einen Zahlungsempfänger in einem Drittgebiet oder Drittland (vom Zahlungsdienstleister des Zahlers zu melden, siehe Abschnitt 4.3).*

*Andererseits fallen Zahlungen eines Zahlers, der nicht in einem Mitgliedstaat ansässig ist und die an einen Zahlungsempfänger in einem Mitgliedstaat gerichtet sind, nicht in den Anwendungsbereich der Meldepflicht.*

Obwohl diese Definition leicht verständlich zu sein scheint, muss darauf hingewiesen werden, dass eine Zahlung zwischen einem Käufer (Zahler) und einem Verkäufer von Waren oder Dienstleistungen (Zahlungsempfänger) häufig eine Vielzahl von Zahlungsdienstleistern auf beiden Seiten der Zahlungskette einschließt, die alle Informationen austauschen und Geldbeträge untereinander transferieren, um die Zahlung zwischen Käufer und Verkäufer auszuführen. Die nachstehende Abbildung veranschaulicht diese Komplexität anhand des Beispiels einer Überweisung.



Zahlungsempfänger. Eine der wichtigsten Stufen des Informationsflusses ist das sogenannte „Genehmigungsverfahren“, bei dem ein Zahlungsdienstleister dem anderen Zahlungsdienstleister Informationen über die Zahlung übermittelt, damit dieser die Einzelheiten der Zahlung validiert und bestätigt, dass die Zahlung erfolgen kann. Heutzutage erfolgt dieses Genehmigungsverfahren unmittelbar nach Auslösung der Zahlung und enthält die meisten Daten, die für die CESOP-Meldung erforderlich sind.

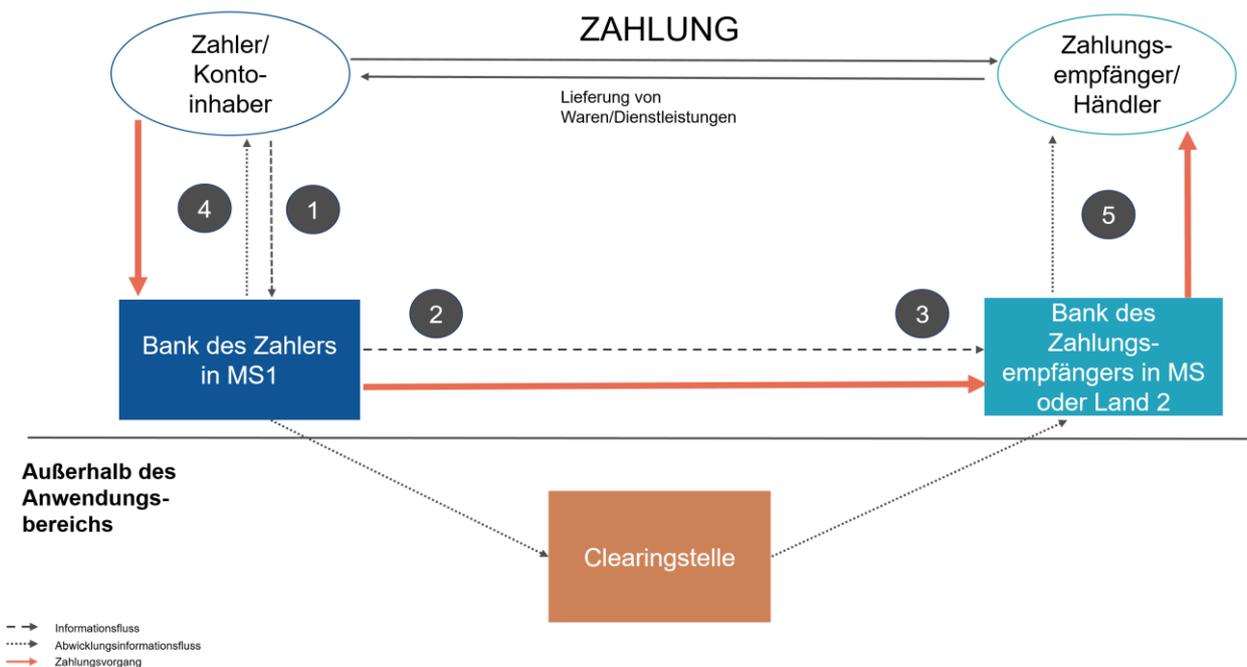
Auch wenn die Informationen bereits erfasst wurden, transferieren die Zahlungsdienstleister die Geldbeträge nicht bei jeder einzelnen Zahlungsaufforderung, da dies für jeden der Millionen täglich abzuwickelnden gegenseitigen Zahlungsvorgänge einen enormen Rechenaufwand erfordern würde. Um ihre Tätigkeiten zu erleichtern, aggregieren die meisten Zahlungsdienstleister Zahlungsvorgänge über einen mehr oder weniger langen Zeitraum und übertragen die Beträge erst am Ende dieses Zeitraums gegenseitig, wobei der Betrag, den ein Zahlungsdienstleister einem anderen schuldet, und der Betrag, den dieser Zahlungsdienstleister ersterem schuldet, miteinander verrechnet wird. Dieser regelmäßige Geldtransfer zwischen Zahlungsdienstleistern wird im Allgemeinen als „Abwicklung“ bezeichnet.

Aus diesem Grund umfasst die Meldepflicht an das CESOP den Informationsfluss und den Datenaustausch zwischen Zahlungsdienstleistern (der nahezu unmittelbar erfolgt und Informationen über Zahler und Zahlungsempfänger auf Ebene der Zahlungsvorgänge umfasst) und nicht den tatsächlichen Geldfluss zwischen den Zahlungsdienstleistern (der regelmäßig unter Verwendung der aggregierten Beträge aller für einen bestimmten Zeitraum genehmigten Zahlungen erfolgt).

In den folgenden Abschnitten wird für jede der wichtigsten derzeit unter die Meldepflicht fallenden Zahlungsmethoden erläutert, wie sie funktionieren, welche Akteure beteiligt sind und wie der Informationsfluss erfolgt. Die hier angeführten Beispiele sind nicht erschöpfend, da sich die bestehenden Zahlungsmethoden weiterentwickeln, neue Gestalt annehmen und in Zukunft neue Zahlungsmethoden entwickelt werden können.

### 2.2.1 Banküberweisungen

Abbildung 2 – Funktionsweise einer Überweisung



Banküberweisungen stellen eine der ältesten und gängigsten Transfermethoden von Geldmitteln dar. Alle grenzüberschreitenden Banküberweisungen in der Europäischen Union folgen den Vorschriften der SEPA-Verordnung und den vom Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss entwickelten Systemen.

An der Überweisung sind in der Regel drei verschiedene Akteure beteiligt:

- die Bank des Zahlers, die das Zahlungskonto des Zahlers führt, von dem der Geldbetrag entnommen wird,
- die Bank des Zahlungsempfängers, die das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers führt, auf das der Geldbetrag transferiert wird,
- das Zahlungssystem, das den Banken Clearing- und/oder Abwicklungsdienste erbringt, um ihnen die Begleichung und/oder Abwicklung der Schulden zu erleichtern, die durch die verschiedenen von ihnen ausgeführten Geldtransfers entstanden sind. Alternativ können Zahlungsdienstleister Zahlungen austauschen und die Schulden direkt oder über andere Intermediäre begleichen.

In der Abbildung ist der Informationsfluss durch die blauen Zahlen gekennzeichnet und wird wie folgt durchgeführt:

1. Der Zahler löst den Zahlungsauftrag aus, indem er seiner Bank die Angaben zum Zahlungsempfänger mitteilt und sie auffordert, einen bestimmten Geldbetrag auf das Bankkonto des Zahlungsempfängers zu überweisen.
2. Die Bank des Zahlers verwendet die vom Zahler bereitgestellten Informationen, um eine Überweisung durchzuführen. Die Bank des Zahlers übermittelt dann dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die vom Zahler zur Verfügung gestellten Informationen, um die Geldmittel den Bankkonten des Zahlungsempfängers gutzuschreiben.
3. Die Bank des Zahlungsempfängers überprüft die von der Bank des Zahlers im Überweisungsantrag gemachten Angaben (z. B. ob das Bankkonto existiert).

Sobald diese Schritte abgeschlossen sind, haben sowohl die Banken des Zahlers als auch die Banken des Zahlungsempfängers alle für die Ausführung der Zahlung erforderlichen Informationen ausgetauscht und verfügen über fast alle nach Artikel 243d geforderten Angaben (Einzelheiten zu den bereitzustellenden Informationen siehe Abschnitt 4.5).

Es sei darauf hingewiesen, dass der Zahlungsvorgang bereits am Ende von Schritt 3 als abgeschlossen gelten und in den Aufzeichnungen der Zahlungsdienstleister erfasst werden kann, selbst wenn zwischen den beteiligten Zahlungsdienstleistern noch kein tatsächlicher Geldtransfer erfolgt ist. Der Geldtransfer erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, der der Abwicklung und dem Geldfluss zwischen den Akteuren entspricht.

Diese Abwicklung wird wie folgt durchgeführt:

4. Die Bank des Zahlers belastet das Bankkonto des Zahlers mit dem Betrag, der an den Zahlungsempfänger überwiesen werden soll.
5. Die Bank des Zahlungsempfängers schreibt ihrerseits den Betrag des Zahlungsvorgangs sofort dem Konto des Zahlungsempfängers gut, sobald dieser Betrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wurde, sodass der Zahlungsempfänger den Geldbetrag innerhalb der vorgeschriebenen Frist erhält (in der Regel 1 Geschäftstag bei EU-Überweisungen).

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger setzt zwar voraus, dass der Zahler dem Zahlungsempfänger einen Geldbetrag überweist, es kann jedoch vorkommen, dass die Bank



1. Auf der Grundlage des zuvor vom Zahler erteilten Mandats löst der Zahlungsempfänger eine Reihe von Lastschriftanfragen aus, um Geldmittel vom Konto des Zahlers auf sein Konto zu transferieren.
2. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erstellt die Anfrage und übermittelt sie dem Zahlungsdienstleister des Zahlers zur Ausführung.
3. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers prüft, ob die Geldmittel verfügbar und die Angaben in der Anfrage korrekt sind. Ist dies der Fall, wird der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschrift zum Fälligkeitsdatum abbuchen.

Diese Schritte umfassen bereits fast alle obligatorischen Daten, die dem CESOP zu melden sind. Anschließend folgt die Abwicklungsphase, in der die Gelder tatsächlich zwischen den Zahlungsdienstleistern transferiert werden (ähnlich wie bei Überweisungen):

4. Zum Fälligkeitsdatum belastet der Zahlungsdienstleister des Zahlers das Konto des Zahlers in Höhe des zu überweisenden Geldbetrags.
5. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers schreibt dem Konto des Zahlungsempfängers den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, unmittelbar nach Erhalt des Betrags durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gut, sodass der Zahlungsempfänger die Geldmittel innerhalb der vorgeschriebenen Frist erhält.

Bei Überweisungen stellt der Austausch von Geldmitteln zwischen Zahlungsdienstleistern im Rahmen der Abwicklung einen gesonderten Vorgang für ihre eigenen Tätigkeiten dar, der nicht in den Anwendungsbereich der Meldepflicht fällt.

### *2.2.3 Finanztransfers*

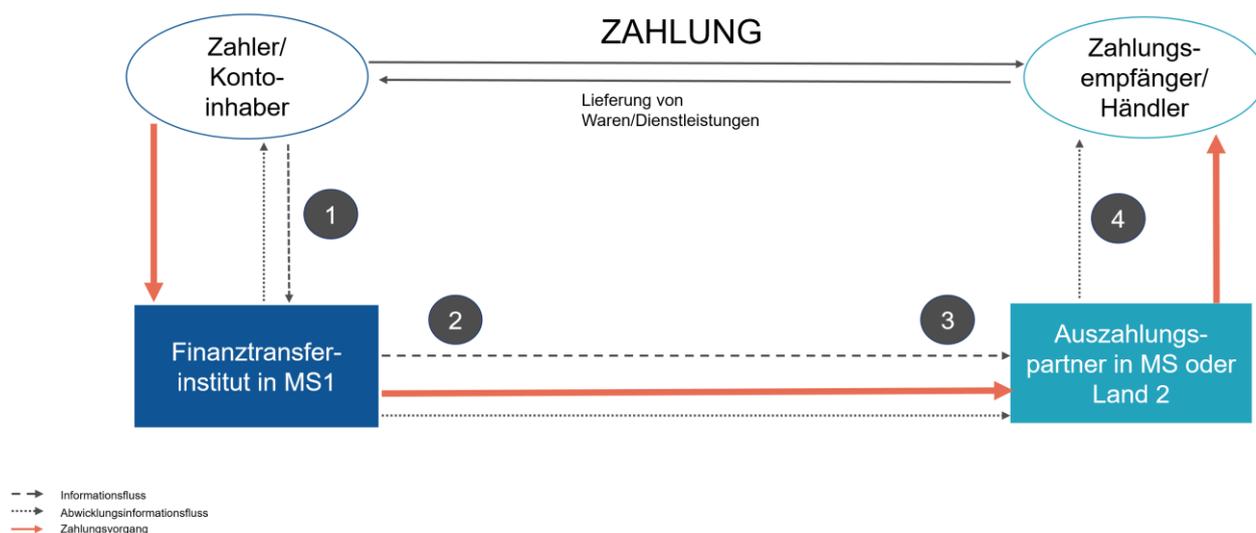
Finanztransfers sind eine der ältesten Formen, Geld zwischen Menschen zu übertragen. Heute wurde diese Zahlungsmethode durch andere Methoden ersetzt, wie z. B. Überweisungen, die ähnliche Funktionen zu geringeren Kosten bei schnellerer Ausführung bieten. In der EU wird diese Zahlungsmethode hauptsächlich für sogenannte „Freundes- & Familienzahlungen“ zwischen Bürgern verwendet, die Geld ins Ausland transferieren. Sie wird jedoch nach wie vor in anderen Ländern kommerziell genutzt und fällt als solche in den Anwendungsbereich der Meldepflicht.

Eine Besonderheit des Finanztransfers ist im Vergleich zu anderen Zahlungsformen die Möglichkeit, Geld ohne ein bestehendes Zahlungskonto an den Zahlungsempfänger zu transferieren. Obwohl moderne Finanztransfers bisweilen die Möglichkeit bieten, Geldmittel direkt auf ein Bankkonto zu überweisen, ist es nach wie vor möglich, Mittel über Finanztransfers ins Ausland zu transferieren, ohne Angaben zum Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zu machen. Diese Besonderheit rechtfertigt die Aufnahme von Artikel 243d Absatz 1 Buchstabe e in die Richtlinie 2006/112/EG, wonach die BIC oder ein anderes eindeutiges Kennzeichen des im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleisters (des „Auszahlungspartners“) übermittelt werden muss, wenn der Zahlungsempfänger kein Zahlungskonto hat. Anhand dieser Angaben kann das System ermitteln, welche Stelle die Gelder im Namen des Zahlungsempfängers erhält.

Finanztransfers haben in der Regel zwei Beteiligte:

- das Finanztransferinstitut, das der Zahler mit dem Transfer von Geldmitteln an den Zahlungsempfänger beauftragt,
- der Auszahlungspartner, bei dem es sich um ein zweites Finanztransferinstitut handelt, das die Mittel erhält und dem Zahlungsempfänger zur Verfügung stellt.

Abbildung 4 – Funktionsweise eines Finanztransfers



In der Abbildung ist der Informationsfluss durch die blauen Zahlen gekennzeichnet und wird wie folgt durchgeführt:

1. Der Zahler löst einen Finanztransfer aus, indem er seinem Zahlungsdienstleister die Angaben zum Zahlungsempfänger und zum Zahlungsvorgang übermittelt.
2. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Geldtransferinstitut) erstellt den Zahlungsvorgang und leitet ihn an den Auszahlungspartner in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland oder -gebiet weiter.
3. Der Auszahlungspartner (Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers) prüft die Daten in der Anfrage und validiert sie, wenn sie korrekt sind.
4. Der Auszahlungspartner stellt das Geld dem Zahlungsempfänger zur Verfügung.

## 2.2.4 Kartenzahlungen

Kartenzahlungen sind wahrscheinlich die häufigste Zahlungsform für den elektronischen Handel in Europa. Obwohl sie auch der Aufsicht durch den Gesetzgeber unterliegen, sind die Einzelheiten der Regeln für den Austausch von Daten für die Abwicklung von Kartenzahlungen in den verschiedenen Regelwerken festgelegt, die von den Anbietern der Kartenzahlungssysteme erstellt wurden. Zwar steht es jedem Systemanbieter frei, seine eigenen Regeln festzulegen, doch ist der Markt nach wie vor hoch standardisiert, und zwar durch die Anwendung unterschiedlicher Standards wie des „Volume“<sup>7</sup>, – eines von der European Cards Stakeholder Group ausgearbeiteten Dokuments, in dem die Regeln für den Informationsaustausch zwischen den an Kartenzahlungen im SEPA-Raum beteiligten Zahlungsdienstleistern festgelegt sind – oder der EMVco-Sicherheitsstandards<sup>8</sup>.

An der Abwicklung von Kartenzahlungen sind im Allgemeinen drei Hauptakteure beteiligt:

<sup>7</sup> <https://www.e-csg.eu/scs-volume-v9>

<sup>8</sup> <https://www.emvco.com/document-search/>

- Der Anbieter des Kartenzahlungssystems legt das für die Karte geltende Regelwerk fest. Der Anbieter des Kartenzahlungssystems kann ein Zahlungsdienstleister sein, wenn er die Karten selbst emittiert oder andere mit der Karte verbundene Zahlungsdienste (z. B. Annahme und Abrechnung („Acquiring“) von Zahlungsvorgängen) erbringt. Dies ist in der Regel bei einem Drei-Parteien-Kartensystem der Fall, bei dem der Anbieter des Kartenzahlungssystems sowohl als Kartenemittent als auch als gewerblicher Acquirer fungiert. Ein Vier-Parteien-Kartensystem bedeutet hingegen in der Regel, dass der Anbieter von Kartenzahlungssystemen keine Zahlungsdienste erbringt und somit kein Zahlungsdienstleister ist.
- Der Kartenemittent ist der Zahlungsdienstleister, der für die Bereitstellung der Zahlungskarte (Debit- oder Kreditkarte) an den Zahler und für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in seinem Namen verantwortlich ist.
- Der gewerbliche Acquirer ist der Zahlungsdienstleister, der für den Erwerb der verschiedenen Zahlungsvorgänge im Namen des Zahlungsempfängers verantwortlich ist. Ein gewerblicher Acquirer aggregiert alle über einen bestimmten Zeitraum ausgeführten Zahlungsvorgänge und übermittelt dem Zahlungsempfänger den konsolidierten Betrag regelmäßig.

Dienstleister technischer Dienste sind Einrichtungen, die von Karten-Acquirern oder Händlern beauftragt werden, die für die Abwicklung von Kartenzahlungen erforderlichen Dienstleistungen zu erbringen. Eine der wichtigsten Dienstleistungen ist die Bereitstellung eines Terminals oder einer speziellen Website, auf der die Kartendaten erfasst und der Zahlungsvorgang ausgelöst werden kann (Zahlungsauslöser). Es sei darauf hingewiesen, dass die Anbieter solcher technischen Dienste nach Artikel 3 Buchstabe j nicht in den Anwendungsbereich der PSD2 fallen, solange sie nicht in den Besitz der zu transferierenden Mittel gelangen. Daher gelten diese Anbieter nicht als Zahlungsdienstleister und fallen nicht in den Anwendungsbereich der Meldepflicht.

*Hinweis: Die Zahl der Akteure bei Kartentransaktionen kann abhängig von der Zahl an Intermediären steigen. Es ist üblich, dass Acquirer zusätzliche Intermediäre einsetzen, um Teile des Zahlungsvorgangs zu bearbeiten oder dem Händler mehrere Zahlungsmethoden anbieten zu können. Obwohl das System in der Praxis unterschiedlich ausfallen kann, gelten stets die angeführten Grundprinzipien, und es müssen stets dieselben Datenelemente zwischen dem Acquirer und dem Emittenten ausgetauscht werden.*

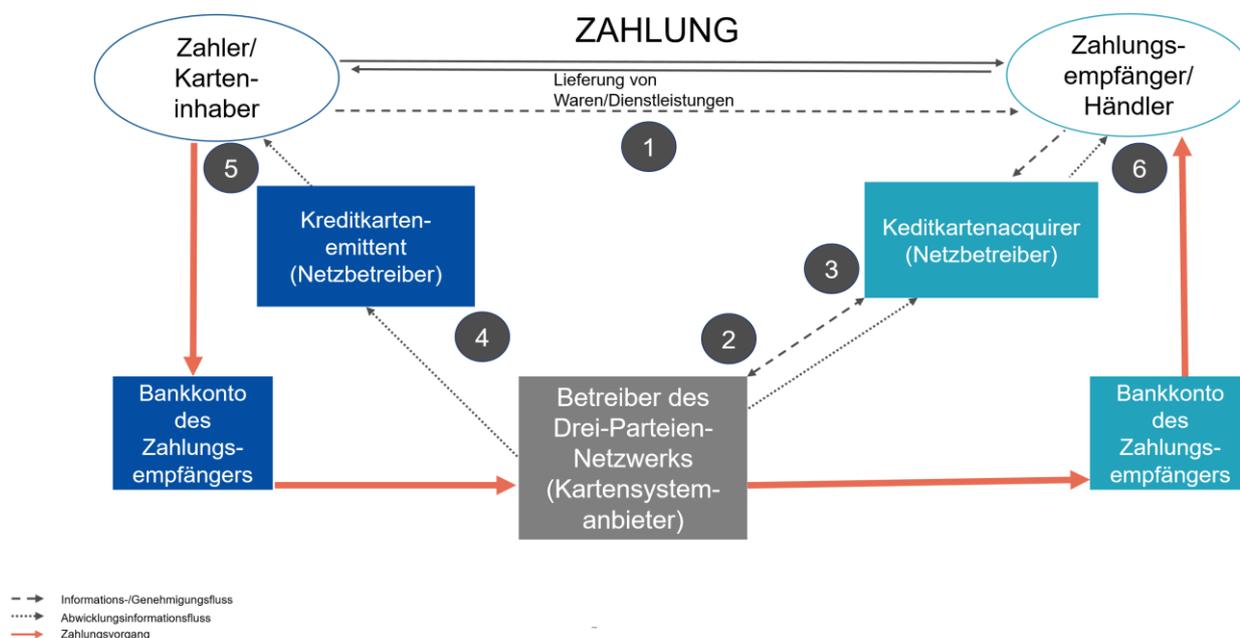
Kartenzahlungen lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: Drei-Parteien-Kartensysteme und Vier-Parteien-Kartensysteme. Bei Drei-Parteien-Kartenzahlungen handeln die Anbieter von Kartenzahlungssystemen sowohl als Emittenten als auch als Acquirer und sind direkt mit dem Zahler und dem Zahlungsempfänger verbunden. Bei Vier-Parteien-Kartenzahlungen ist andererseits erforderlich, dass die Aufgaben des Kartenemittenten und des Kartenacquirers voneinander getrennt sind, wobei die eine Partei mit dem Zahler, die andere mit dem Zahlungsempfänger verbunden ist.

Im folgenden Unterabschnitt werden diese beiden Arten von Kartenzahlungen im Einzelnen erläutert.

#### **2.2.4.1 Drei-Parteien-Kartensystem**

Bei einem Drei-Parteien-Kartensystem werden die Funktionen des Systemanbieters, des Kartenemittenten und des gewerblichen Acquirers vom Systemanbieter wahrgenommen. Als solcher spielt der Systemanbieter in dieser Konfiguration eine zentrale Rolle, da er sowohl mit dem Zahler als auch mit dem Zahlungsempfänger in direkter Beziehung steht. In der Folge ist der Systemanbieter als Kartenemittent und Acquirer stets die wichtigste meldende Stelle und meldet sowohl Zahlungen innerhalb der EU als auch Zahlungen außerhalb der EU.

Abbildung 5 – Funktionsweise einer Drei-Parteien-Kartenzahlung



Der in der Abbildung geschilderte Informationsfluss ist der folgende:

1. Der Zahler löst die Zahlung aus, indem er seine Kartendaten auf einer mit der Website des Zahlungsempfängers verknüpften Online-Schnittstelle zur Verfügung stellt.
2. Sobald der Zahler seine Kartendaten erfolgreich übermittelt hat, übermittelt der Zahlungsauslöser diese Daten an den Kartenzahlungsdienstleister, der sowohl als Acquirer als auch als Emittent fungiert. Anhand dieser Informationen prüft der Anbieter des Kartenzahlungssystems die erhaltenen Daten und bestätigt, dass sie korrekt sind und der Zahler über ausreichende Mittel verfügt, um den Zahlungsvorgang auszulösen.
3. Der Anbieter des Kartenzahlungssystems genehmigt die Transaktion und sendet die Bestätigung an den Zahlungsempfänger.

Nach diesen Schritten, die das Genehmigungsverfahren ausmachen, beginnt die Abwicklungsphase:

4. Da der Anbieter des Kartenzahlungssystems die Ausgaben des Zahlers über eine Kreditlinie gedeckt hat, wird er den Zahler nun auffordern, die im Voraus gezahlten Beträge anhand einer Aufstellung aller ausgeführten Zahlungsvorgänge (in der Regel über einen Monat) zu begleichen.
5. Der Zahler bedient seinen Kredit durch den Transfer von Geldmitteln an den Kartenanbieter. Dieser Geldtransfer erfolgt in der Regel in Form einer Überweisung vom Zahler an den Kartenzahlungsdienstleister, der als Zahlungsempfänger für diese Zahlung fungiert.
6. Der Anbieter des Kartenzahlungssystems schreibt dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers regelmäßig den Gesamtbetrag aller über einen bestimmten Zeitraum ausgeführten Zahlungsvorgänge gut. Diese Zahlung entspricht einer Überweisung vom Anbieter des Kartenzahlungssystems an den Zahlungsempfänger.

*Hinweis: Wie aus der Grafik hervorgeht, sind bei Drei-Parteien-Kartenzahlungen in der Regel andere Zahlungsdienstleister (z. B. Banken) daran beteiligt, die Kreditlinie der Karte zu finanzieren oder die*

*Geldmittel vom gewerblichen Acquirer entgegenezunehmen. Bei diesen Zahlungsdienstleistern gelten die Zahlungsvorgänge als Zahlung an den Kartenemittenten (für den Zahlungsdienstleister des Zahlers) oder als Transaktion vom gewerblichen Acquirer an den Zahlungsempfänger (für den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers) betrachtet. Diese Zahlungsvorgänge, auch wenn sie sich von denen zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger unterscheiden, fallen in den Anwendungsbereich der Meldepflicht und sollten entweder beim Kartenemittenten als Zahlungsempfänger oder beim gewerblichen Acquirer als Zahler gemeldet werden. Sie fallen nämlich nicht unter die ausschließenden Bedingungen von Artikel 3 Buchstabe m PSD2 für Transaktionen, die zwischen Zahlungsdienstleistern auf eigene Rechnung ausgeführt werden, da sie nicht den Tätigkeiten der beteiligten Zahlungsdienstleister dienen, sondern Teil der Vereinbarung zwischen dem Zahler/Zahlungsempfänger und dem Kartenemittenten/gewerblichen Acquirer sind.*

#### **2.2.4.2 Vier-Parteien-Kartensystem**

Obwohl dieses System denselben Grundsätzen folgt, unterscheidet sich das 4-Parteien-Kartensystem von Drei-Parteien-Kartensystemen, da der Anbieter des Kartenzahlungssystems, der Kartenemittent und der gewerbliche Acquirer unterschiedliche Einrichtungen sind. Aus diesem Grund spielt der Anbieter des Kartenzahlungssystems im Allgemeinen eine weniger aktive Rolle beim Zahlungsvorgang und beschränkt sich auf die Festlegung der Regeln und die Bereitstellung der Infrastruktur für den Informationsaustausch zwischen Acquirer und Emittent. Da er weder die Karte selbst ausstellt noch Transaktionen erwirbt, erbringt der Anbieter des Kartenzahlungssystems keine Zahlungsdienste und ist kein Zahlungsdienstleister im Sinne der PSD2. Er unterliegt daher nicht der Meldepflicht.

Die Rolle des Kartenemittenten kann je nach Situation sehr unterschiedlich sein; zuweilen wird es das Kreditinstitut des Zahlers sein, das auch die Funktion des Kartenemittenten innehat und dem Zahler die Karte zur Verfügung gestellt hat. In anderen Fällen handelt es sich um ein eigenes Institut, dessen einziger Zweck die Bereitstellung von Kredit-/Debitkarten ist.

Gleiches gilt auch für die Funktion des Acquirers, die zuweilen direkt vom Kreditinstitut des Zahlungsempfängers wahrgenommen werden kann. In den meisten Fällen wird diese Aufgabe von spezialisierten Einrichtungen wahrgenommen, die als gewerbliche Acquirer bezeichnet werden.

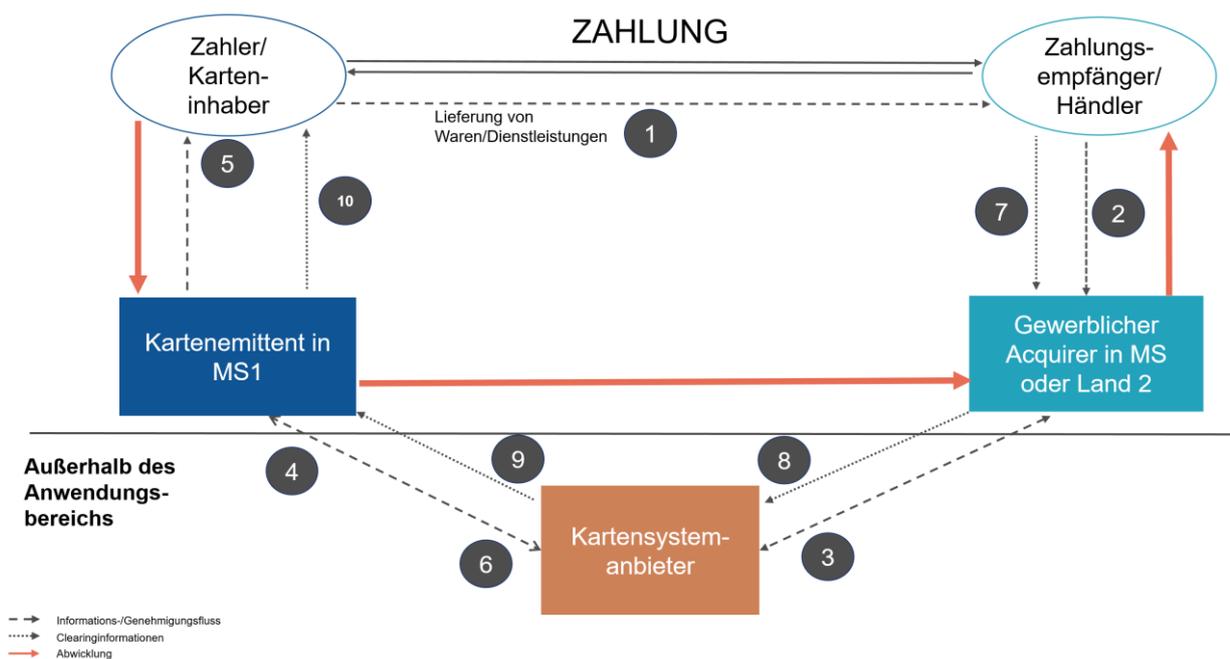
Die Bearbeitung einer Kartenzahlung erfolgt in der Regel in drei Hauptschritten:

1. **Genehmigung:** Das Genehmigungsverfahren dient der Verbesserung der Sicherheit, der Erleichterung der Authentifizierung und der Bestätigung der Gültigkeit der Karte für die Transaktion gegenüber dem Händler durch den Emittenten. Das Genehmigungsverfahren ist für die Feststellung von Verbindlichkeiten zwischen dem Emittenten und dem Acquirer in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kartenzahlungssystems von Bedeutung. Es muss jedoch nicht jeder Kartentransaktion eine Online-Genehmigung an den Emittenten vorausgehen. Die Genehmigung kann auch zwischen dem Kartenchip und dem Endgerät erfolgen (Offline-Genehmigung), was z. B. in kontaktlosen Umgebungen, öffentlichen Verkehrssystemen usw. üblich ist. In einigen Fällen wird eine Transaktion überhaupt nicht genehmigt, sondern vom Händler oder Acquirer ohne Voraussetzung und auf eigenes Risiko/Haftung des Händlers zum Clearing geschickt.
2. **Clearing:** Am Ende des Geschäftstages sendet der Zahlungsempfänger eine Chargendatei mit den auf dem Endgerät oder der Online-Website des Zahlungsempfängers eingegangenen endgültigen Zahlungsvorgängen. Der Acquirer „restrukturiert“ die Informationen nach Kartennetz und sendet sie zusammen mit von anderen Handelskunden empfangenen Zahlungsvorgängen des Acquirers als große Chargendateien an die jeweiligen Kartennetzwerke. Das Kartennetz „restrukturiert“ die Informationen ebenfalls und sendet sie an die verschiedenen Kartenemittenten, die täglich Chargendateien mit allen über ein Kartennetz eingegangenen

Transaktionen erhalten. Das Clearing ist ein serieller Ablauf, auf dem die drei Abwicklungsschritte beruhen.

3. **Abwicklung:** Es bestehen drei Abwicklungsschritte für kartengebundene Zahlungen, die alle auf den Clearinginformationen beruhen, aber voneinander getrennt und unabhängig voneinander sind und in jeder beliebigen Reihenfolge erfolgen können:
  - a. Abwicklung zwischen dem Acquirer und dem Händler
  - b. Abwicklung zwischen dem Emittenten und dem Acquirer
  - c. Abwicklung zwischen dem Karteninhaber und dem Kartenemittenten (Belastung des Zahlungskontos des Karteninhabers durch den Emittenten)

Abbildung 6 – Funktionsweise einer Vier-Parteien-Kartenzahlung



In der Abbildung sind als erste Schritte zunächst der Genehmigungsablauf und die Antwort des Kartenemittenten dargestellt:

1. Der Zahler stellt die Daten seiner Zahlungskarte über eine Online-Schnittstelle, die mit der Website des Zahlungsempfängers verknüpft ist, zur Verfügung. Dies löst den Zahlungsvorgang aus.
2. Unter Verwendung der vom Zahler bereitgestellten Kartendaten übermittelt das Terminal des Zahlungsempfängers die Informationen an den Acquirer.
3. Anhand der auf der Karte verfügbaren Informationen leitet der gewerbliche Acquirer diese Informationen an den Anbieter des Kartenzahlungssystems weiter.
4. Ebenfalls unter Verwendung der übermittelten Daten ermittelt der Anbieter des Kartenzahlungssystems den Kartenemittenten und leitet die Genehmigungsmitteilung an ihn weiter.
5. Der Kartenemittent erhält die Genehmigungsanfrage, die die Kartenidentität und die Transaktionsdetails enthält. Er prüft, ob alle Elemente korrekt sind und ob der Zahler über ausreichende Mittel verfügt.

6. Der Kartenemittent sendet eine positiv oder negativ ausfallende Antwort zurück, um die Transaktion zu validieren oder zu annullieren. Diese Antwort folgt den gleichen Schritten wie die ursprüngliche Anfrage, jedoch in umgekehrter Reihenfolge.

Sobald die Transaktion genehmigt wurde (oder mangels Genehmigung an das Clearing gesendet wurde), betreffen die nächsten Schritte das Clearingverfahren:

7. Das Endgerät des Zahlungsempfängers übermittelt dem gewerblichen Acquirer am Ende des Geschäftstags eine Chargendatei mit allen Zahlungsvorgängen, die im Laufe des Tages beim Zahlungsempfänger eingegangen sind.
8. Diese Angaben werden vom gewerblichen Acquirer für alle Zahlungen, die über ein bestimmtes Kartensystem getätigt werden, zusammengefasst. Anschließend sendet der gewerbliche Acquirer diese neuen Chargendateien an den Anbieter des Kartenzahlungssystems.
9. Dieser splittet die Chargendatei anhand der in ihr enthaltenen Informationen nach Kartenemittent auf und übermittelt die Zahlungsinformationen an den jeweiligen Kartenemittenten.
10. Sobald der Kartenemittent die Informationen erhalten hat, splittet er die enthaltenen Informationen nach dem jeweiligen Karteninhaber auf und informiert ihn über die Forderungen.

Ist das Clearing abgeschlossen, beginnt die Abwicklungsphase in beliebiger Reihenfolge der einzelnen Schritte.

*Hinweis: Ähnlich wie bei Drei-Parteien-Kartenzahlungen sind bei Vier-Parteien-Kartenzahlungen häufig andere Zahlungsdienstleister (z. B. Banken) daran beteiligt, die Kreditlinie der Karte zu finanzieren oder die Geldmittel vom gewerblichen Acquirer entgegenzunehmen. Bei diesen Zahlungsdienstleistern gelten die Zahlungsvorgänge als Zahlung an den Kartenemittenten (für den Zahlungsdienstleister des Zahlers) oder als Transaktion vom gewerblichen Acquirer an den Zahlungsempfänger (für den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers) betrachtet. Diese Zahlungsvorgänge, auch wenn sie sich von denen zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger unterscheiden, fallen in den Anwendungsbereich der Meldepflicht und sollten entweder beim Kartenemittenten als Zahlungsempfänger oder beim gewerblichen Acquirer als Zahler gemeldet werden. Sie fallen nämlich nicht unter die ausschließenden Bedingungen von Artikel 3 Buchstabe m PSD2 für Transaktionen, die zwischen Zahlungsdienstleistern auf eigene Rechnung ausgeführt werden, da sie nicht den Tätigkeiten der beteiligten Zahlungsdienstleister dienen, sondern Teil der Vereinbarung zwischen dem Zahler/Zahlungsempfänger und dem Kartenemittenten/gewerblichen Acquirer sind.*

### 2.2.5 Elektronisches Geld (E-Geld)

Elektronisches Geld ist wahrscheinlich die jüngste Art, Geld zwischen Zahlungskonten zu transferieren. E-Geld bietet im Vergleich zu traditionellen Zahlungsmethoden viele Vorteile, wie z. B. Schnelligkeit der Zahlungsvorgänge, niedrige Gebühren und Schutz der Finanzdaten. Der E-Geld-Sektor wird durch die E-Geld-Richtlinie<sup>9</sup> und die PSD2 reguliert, da E-Geld-Institute Zahlungsdienstleister sind.

---

<sup>9</sup> Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

Obwohl in der E-Geld-Richtlinie die für den Sektor geltenden Grundregeln festgelegt sind, steht es jedem Anbieter von elektronischen Zahlungssystemen frei, sein eigenes System und seine eigene Zahlungsabwicklung zu schaffen. Daher gibt es kaum Interaktionen zwischen den verschiedenen E-Geld-Anbietern; Zahler und Zahlungsempfänger müssen beide dieselben E-Geld-Anbieterdienste nutzen, um über diesen E-Geld-Anbieter Zahlungen ausführen oder entgegennehmen zu können.

Dieser Mangel an Standardisierung in der Funktionsweise des Sektors macht es unmöglich, alle bestehenden und künftigen Geschäftsmodelle zu behandeln. Trotz dieser Vielzahl vorhandener Dienstleistungen lässt sich der E-Geld-Sektor jedoch in zwei Hauptgeschäftsmodelle unterteilen: die elektronische Geldbörse (E-Wallet) und der elektronische Gutschein (E-Gutschein).

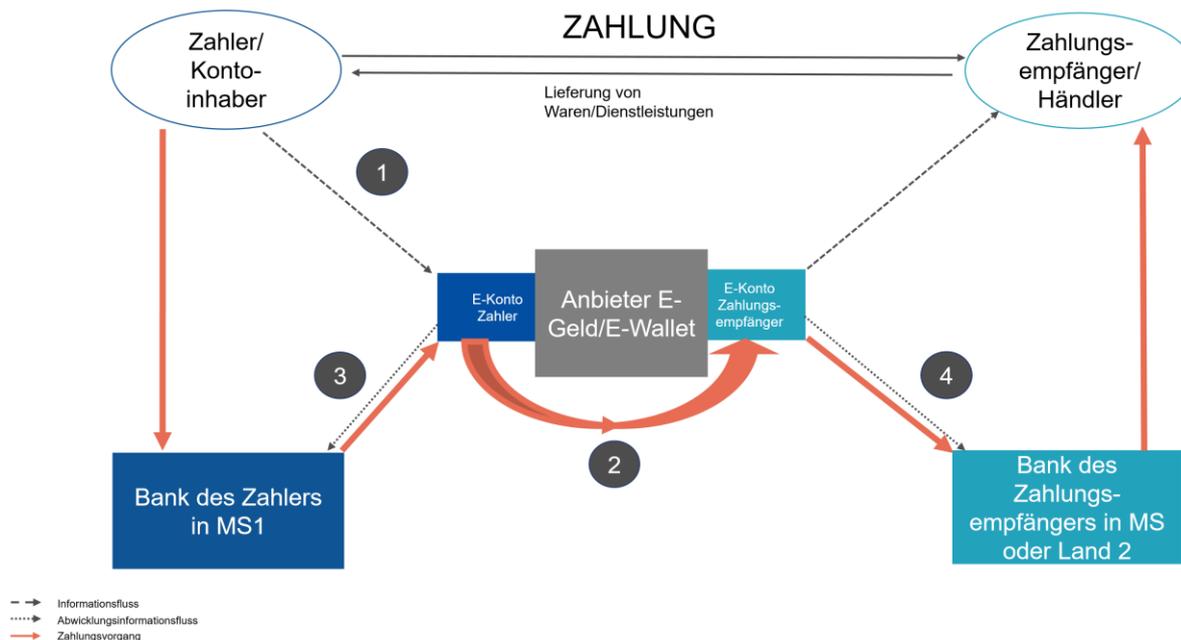
*Hinweis: Ähnlich wie Kartenzahlungen und elektronische Marktplätze beziehen E-Geld-Zahlungen in der Regel andere Zahlungsdienstleister (z. B. Banken) ein, um das E-Geld-Konto aufzuladen oder Geld von diesem abzuheben. Die Zahlungsvorgänge erscheinen für diese Zahlungsdienstleister wie Zahlung an den oder vom E-Geld-Anbieter. Sie unterscheiden sich zwar von den Zahlungsvorgängen zwischen Zahler und Zahlungsempfänger, fallen aber unter die Meldepflicht und sind vom E-Geld-Anbieter entweder als Zahler oder Zahlungsempfänger zu melden. Dabei fallen sie nicht unter die ausschließenden Bedingungen von Artikel 3 Buchstabe m PSD2 für Zahlungsvorgänge, die zwischen Zahlungsdienstleistern auf eigene Rechnung ausgeführt werden, da sie nicht den Tätigkeiten der beteiligten Zahlungsdienstleister dienen, sondern Teil der Vereinbarung zwischen dem Zahler/Zahlungsempfänger und dem E-Geld-Anbieter sind.*

### **2.2.5.1 Elektronische Geldbörse (E-Wallet)**

Mit dem E-Wallet bieten die Zahlungsdienstleister dem Zahler eine Form virtueller oder digitaler Geldbörse an, die für die Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden kann. Die Bezahlung erfolgt über eine Vielzahl von Zahlungsmethoden wie Kartenzahlungen, Überweisungen, genau wie bei einer physischen Geldbörse mit physischen Zahlungskarten. Geldmittel, die an ein E-Wallet übertragen werden, können zur Ausführung von Zahlungen innerhalb der Infrastruktur des E-Geld-Anbieters verwendet werden. Ein E-Wallet kann entweder im Voraus oder gleichzeitig mit dem E-Geld-Zahlungsvorgang mit Geldbeträgen aufgeladen werden.

Neben der Erbringung von Zahlungsdiensten für den Zahler bietet der E-Wallet-Anbieter auch dem Zahlungsempfänger, der ebenfalls in seinen Systemen registriert sein muss, Zahlungsdienste an, damit dieser Zahlungen über E-Gelder entgegennehmen kann. Daher hat der E-Wallet-Anbieter eine direkte Beziehung sowohl zum Zahler als auch zum Zahlungsempfänger und ist damit der Hauptakteur bei der Meldepflicht. Wie bereits erläutert, sind zwar auch andere Zahlungsdienstleister an E-Geld-Zahlungen beteiligt, sie fungieren aber nur als Finanzierungsquellen für das E-Wallet oder als Bestimmungsort für die Abhebung von Geldmitteln. Sie sind nicht in die E-Geld-Zahlung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger involviert, die ausschließlich vom E-Geld-Anbieter verwaltet wird.

Abbildung 7 – Funktionsweise einer E-Wallet-Zahlung



Der in der Abbildung geschilderte Informationsfluss ist der folgende:

1. Der Zahler löst die E-Geld-Transaktion aus, indem er seine E-Kontodaten auf der Website des Zahlungsempfängers bereitstellt.
2. Der E-Wallet-Anbieter erhält die Einzelheiten des Zahlungsvorgangs und bestätigt ihre Gültigkeit. Ist dies der Fall, überweist der E-Wallet-Anbieter die Beträge vom E-Konto des Zahlers auf das E-Konto des Zahlungsempfängers.

Sobald dies erfolgt ist, ist der Geldtransfer innerhalb der Systeme des E-Geld-Anbieters abgeschlossen, und es ist keine Abwicklung erforderlich, da der E-Geld-Anbieter der einzige am Zahlungsvorgang beteiligte Akteur ist. Stehen auf dem E-Geld-Konto des Zahlers allerdings nicht die nötigen Mittel zur Verfügung, muss der E-Geld-Anbieter diese Geldmittel vor Ausführung der E-Geld-Zahlung bei den vom Zahler registrierten Finanzierungsquellen anfordern und abwickeln:

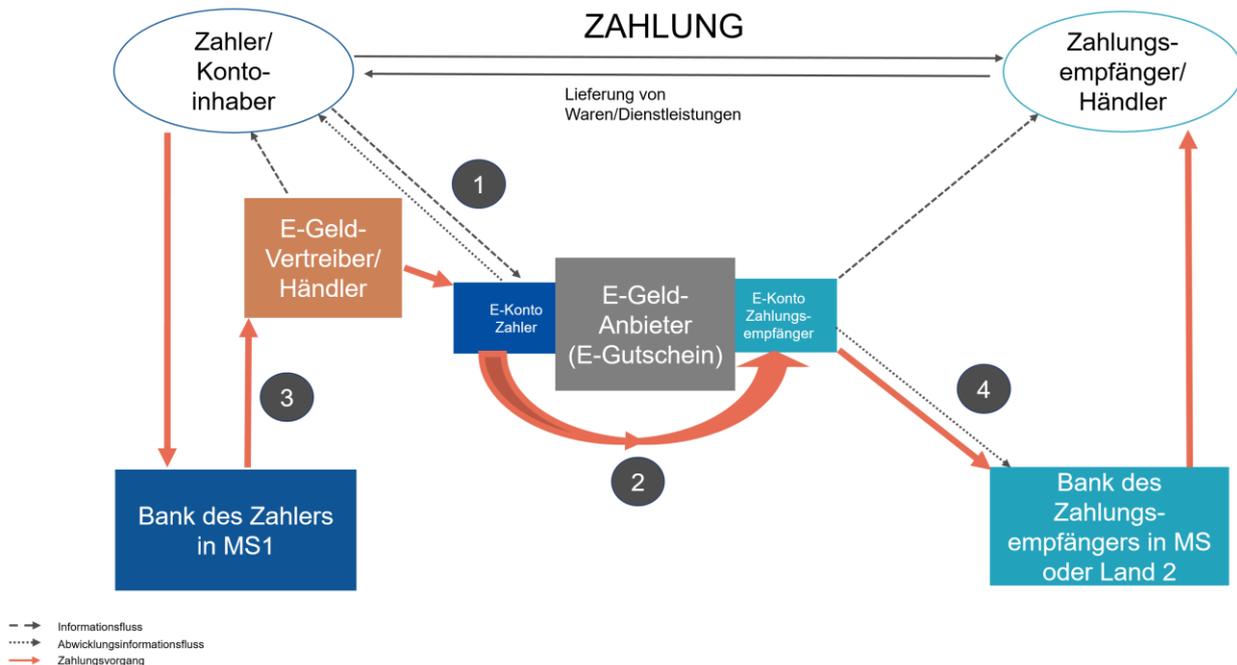
3. Der E-Geld-Anbieter verwendet die vom Zahler bei der Registrierung angegebenen Daten, um einen Geldtransfer bei dem für die Finanzierungsquelle des Zahlers zuständigen Zahlungsdienstleister anzufordern (z. B. eine Überweisung oder eine Kartenzahlung). Dadurch entsteht ein gesonderter Zahlungsvorgang zwischen Zahler und E-Wallet-Anbieter als Zahlungsempfänger.
4. Ebenso kann der Zahlungsempfänger beschließen, den Geldbetrag von seinem E-Geld-Konto auf sein Bankkonto oder ein anderes Zahlungskonto zu transferieren. Dadurch entsteht ein weiterer Zahlungsvorgang, bei dem der E-Wallet-Anbieter der Zahler und der Händler der Zahlungsempfänger ist. Dieser gesonderte Vorgang ist vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (d. h. seiner Bank) zu melden.

### 2.2.5.2 E-Gutschein (E-Voucher)

Elektronische Gutscheine unterscheiden sich von E-Wallets insofern, dass sie keine elektronische Geldbörse schaffen, sondern eine einzelne elektronische Zahlung darstellen, die oft über Guthabekarten erfolgt. Solche Karten können vom Zahler bei ausgewählten Vertreibern/Verkaufsstellen erworben werden und ermöglichen es dem Zahler, Zahlungen über die Infrastruktur des E-Geld-Anbieters

auszuführen, ohne dass Finanzinformationen beigefügt werden müssen. Anders als bei E-Wallets haben Anbieter von E-Gutscheinen keine direkte Beziehung zum Zahler und er muss zu Nutzung der Dienstleistung nicht in ihren Systemen registriert sein. Es reicht im Allgemeinen aus, dass der Zahler den E-Gutschein verwendet, den er bei einer Verkaufsstelle des E-Geld-Anbieters erworben hat. Im Falle von E-Gutscheinen hat der E-Geld-Anbieter nur zum Zahlungsempfänger eine direkte Beziehung, dieser benötigt seinerseits ein E-Konto, um Zahlungen entgegenzunehmen.

Abbildung 8 – Funktionsweise einer E-Gutschein-Zahlung



Der in der Abbildung geschilderte Informationsfluss ist der folgende:

1. Der Zahler löst die E-Geld-Transaktion aus, indem er die Details seines E-Gutscheins auf die Website des Händlers hochlädt.
2. Der E-Geld-Anbieter überprüft die vom Zahler eingegebenen Informationen und bestätigt die Transaktion. Der E-Geld-Anbieter schreibt den entsprechenden Geldbetrag dann dem E-Konto des Zahlungsempfängers gut.

Sobald dies erfolgt ist, ist der Geldtransfer aufseiten des E-Geld-Anbieters abgeschlossen und es ist keine Abwicklung erforderlich, da der E-Geld-Anbieter der einzige am Zahlungsvorgang beteiligte Akteur ist. Eine Reihe anderer Vorgänge erfolgt jedoch in der Regel außerhalb der Systeme des E-Geld-Anbieters:

3. Der Zahler kauft einen E-Gutschein von einem ausgewählten Händler, der vom E-Geld-Anbieter für den Vertrieb seiner Zahlungsmethoden zugelassen wurde. Dem E-Geld-Anbieter ist bekannt, dass ein Gutschein an einem bestimmten Ort verkauft wurde. Beim Erwerb des E-Gutscheins führt der Zahler in der Regel einen Zahlungsvorgang durch, um den Händler für den E-Gutschein zu bezahlen. Je nach Geschäftsmodell werden diese Beträge an den Verkäufer oder direkt an den Anbieter des E-Gutscheins überwiesen. In beiden Fällen erfolgt ein unterschiedlicher Zahlungsvorgang (vor der Verwendung des E-Gutscheins durch den Zahler zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen), bei der der Vertreter oder der Anbieter des E-Gutscheins der Zahlungsempfänger ist.
4. Ebenso kann der Zahlungsempfänger wie bei elektronischen Geldbörsen (E-Wallets) beschließen, den Geldbetrag von seinem E-Geld-Konto abzuheben. Dies begründet einen

gesonderten Zahlungsvorgang, bei dem der E-Geld-Anbieter der Zahler und der Händler der Zahlungsempfänger ist. Dieser gesonderte Zahlungsvorgang ist vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu melden.

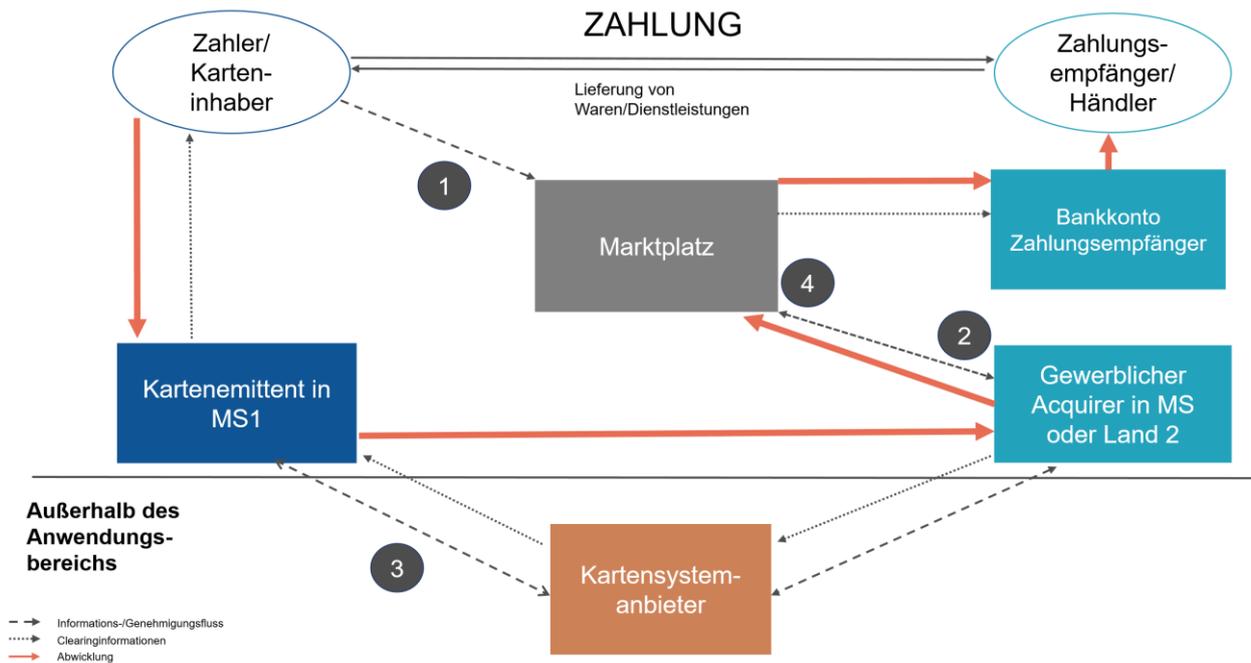
### *2.2.6 Marktplätze und Intermediäre, die Mittel im eigenen Namen vereinnahmen*

Obwohl es sich nicht um eine Zahlungsmethode an sich handelt, kann die Situation von Marktplätzen und Intermediären die Art und Weise verändern, wie Daten innerhalb einer bestimmten Zahlung ausgetauscht werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Stellen bei der Einziehung und Verwahrung von Geldern im eigenen Namen und vor der Weiterleitung dieser an den Zahlungsempfänger, als Zahlungsdienstleister auftreten und als solche registriert sein müssen. Das bedeutet jedoch auch, dass die andere Partei – da sie die transferierten Gelder in ihrem Namen hält – in der Zahlungskette als Zahlungsempfänger erscheint und als solcher gemeldet wird.

So verwenden die meisten Marktplätze beispielsweise ein Geschäftsmodell, bei dem die Zahlungen zunächst an den Marktplatz selbst erfolgen und dieser die Geldmittel für einen bestimmten Zeitraum zurückbehält, bevor er sie nach Abzug der Marktplatzgebühren in einem Gesamtbetrag an den Zahlungsempfänger weiterleitet. Diese Vorgehensweise wird auch von einigen Zahlungsdienstleistern genutzt, die einen einzigen Vertrag mit dem Zahlungsempfänger geschlossen haben, über den sie eine Vielzahl von Zahlungsmethoden anbieten. Der Vorteil für den Zahlungsempfänger besteht dabei darin, dass er sich nicht direkt bei allen Anbietern der verschiedenen Zahlungsmethoden anmelden und Verträge mit diesen schließen muss, sondern seinen Kunden sämtliche Zahlungsmethoden über die Dienste des Intermediärs, der seinerseits die entsprechenden Verträge abgeschlossen hat, anbieten kann. Dies hat zur Folge, dass der Finanzintermediär zunächst alle Transaktionen, die er über die verschiedenen Zahlungsmethoden erhält, auf speziellen Konten zusammenführt, bevor er die aggregierten Beträge an die Händler weiterleitet.

In beiden Fällen führt die Existenz eines Intermediärs in der Zahlungskette, der die Informationen zu Zahlungsempfänger oder Zahler vor den übrigen Akteuren abschirmt, zu Diskrepanzen bei den ausgetauschten Daten, da der Intermediär für alle Akteure vor ihm als Zahlungsempfänger und für alle danach als Zahler auftritt.

Abbildung 9 – Funktionsweise einer Kreditkarte bei Zahlung über einen Marktplatz



Zur Erläuterung der Funktionsweise einer Zahlung über einen Intermediär verwenden wir das Beispiel einer Kartenzahlung an einen Marktplatz. In der Abbildung ist der Informationsfluss durch die blauen Zahlen gekennzeichnet und wird wie folgt durchgeführt:

1. Der Zahler gibt seine Kartendaten auf der Website des Marktplatzes an, um die Zahlung auszulösen.
2. Der Marktplatz leitet diese Informationen an den gewerblichen Acquirer weiter, der sie über das Kartensystem zur Identifizierung des Emittenten nutzt.
3. Der Emittent validiert die Details des Zahlungsvorgangs und sendet die Bestätigung über das Kartensystem an den Acquirer.
4. Der Acquirer validiert die Transaktion für den Marktplatz.

Der wesentliche Unterschied zu einer normalen Kartenzahlung besteht darin, dass weder der Acquirer noch der Emittent Informationen über den Händler (den Zahlungsempfänger) erhalten. Stattdessen erscheint bei beiden ein Zahlungsvorgang an den Marktplatz selbst. Dies bedeutet, dass Acquirer und Emittent nicht in der Lage sind, den endgültigen Zahlungsempfänger (den Händler) der Transaktion zu melden.

Da ihnen die Angaben zum Zahlungsempfänger nicht vorliegen, haben der Kartnemittent und der Acquirer den Marktplatz als Zahlungsempfänger zu melden. Da der Marktplatz hingegen sowohl im Namen des Zahlers als auch im Namen des Zahlungsempfängers handelt und im Besitz aller Daten ist, die für einen vollständigen Überblick über die Zahlung und den vorgesehenen Zahlungsempfänger (den Händler) erforderlich sind, hat er bei der Meldung der Daten den tatsächlichen Zahlungsempfänger (d. h. den Händler) anzugeben.

## 2.3 Die in den Anwendungsbereich fallenden Zahlungsdienste

Artikel 243a der Richtlinie 2006/112/EG umfasst nicht nur die vier Kategorien von Zahlungsdienstleistern, die in Abschnitt 2.1 aufgeführt sind, sondern beschränkt die Meldepflicht auch auf die Zahlungsdienste nach Anhang I Nummern 3 bis 6 PSD2. Dies bedeutet, dass nur Zahlungsdienstleister, die die folgenden Zahlungsdienste erbringen, der Meldepflicht unterliegen:

- Ausführung von Zahlungsvorgängen und Geldtransfers auf Zahlungskonten
- Ausführung von Zahlungsvorgängen, die durch eine Kreditlinie gesichert sind
- Ausgabe von Zahlungsinstrumenten und Annahme und Abrechnung („Acquiring“) von Zahlungsvorgängen
- Finanztransfers

Dies bedeutet, dass Zahlungsdienstleister, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Führung eines Zahlungskontos, Bareinlagen und -abhebungen, Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten erbringen, nicht in den Anwendungsbereich der Meldepflicht fallen. Der Grund für diese Ausnahme liegt darin, dass sich derartige Dienstleistungen entweder nicht auf die Ausführung von Zahlungsvorgängen beziehen oder Informationen liefern würden, die bereits von anderen an den Zahlungsvorgängen beteiligten Zahlungsdienstleistern bereitgestellt wurden.

Darüber hinaus sind in Artikel 3 der PSD2 spezifische Ausnahmeregelungen für Zahlungsdienste festgelegt, die den Anwendungsbereich der Meldepflicht weiter einschränken. Aufgrund der Bestimmungen fallen folgende Zahlungsmethoden nicht in den Anwendungsbereich der Meldepflicht:

- Gutscheine in Papierform und Barzahlungen (Artikel 3 Buchstabe g)
- Schecks (Artikel 3 Buchstabe a)
- begrenzt verwendbare Zahlungsmethoden (Artikel 3 Buchstabe k)

### 2.3.1 Begrenzt verwendbare Zahlungsmethoden – Gutscheine

Begrenzt verwendbare Zahlungsmethoden sind so zu verstehen, dass sie nur für Zahlungen an eine strikt begrenzte (und oft im Voraus festgelegte) Zahl von Händlern oder für eine begrenzte Palette von Waren und Dienstleistungen gelten. Artikel 3 Buchstabe k PSD2 definiert diese Zahlungsmethode wie folgt:

*„k) Dienste, die auf bestimmten nur begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten beruhen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:*

*i) Die Instrumente gestatten ihrem Inhaber, Waren oder Dienstleistungen lediglich in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten zu erwerben.*

*ii) Die Instrumente können nur zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden.*

*iii) Die Instrumente sind nur in einem Mitgliedstaat gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben.“*

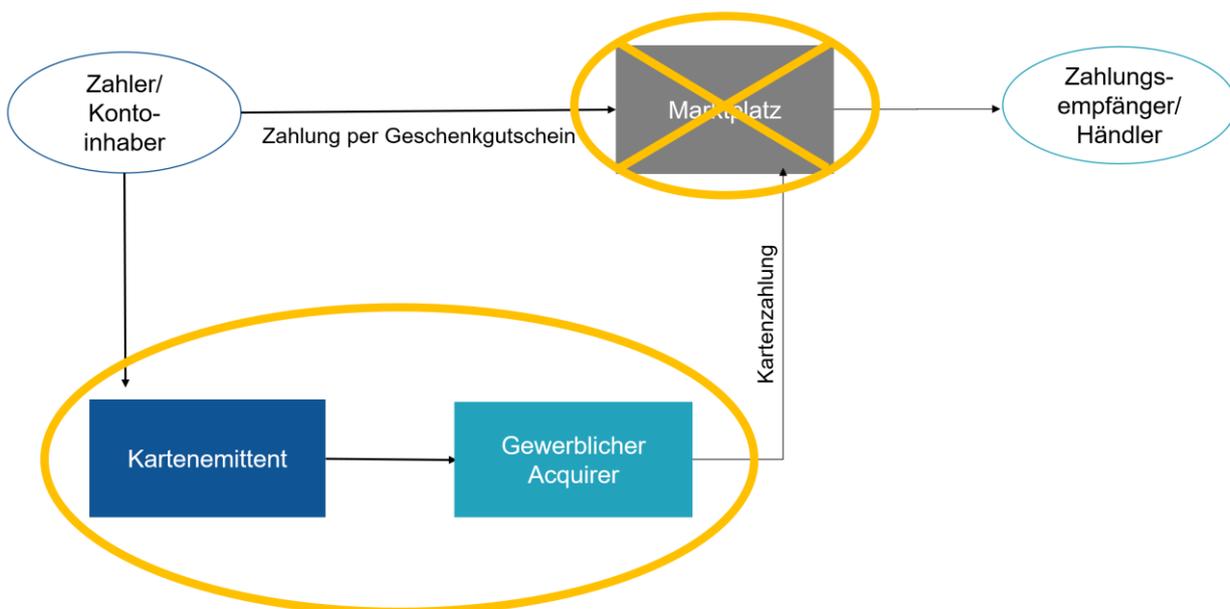
Begrenzt verwendbare Zahlungsmethoden dürfen nicht mit der Verwendung eines E-Gutscheins verwechselt werden. Ein E-Gutschein (siehe Abschnitt 2.2.5.2) fällt in den Anwendungsbereich der Meldepflicht, da es sich um eine gültige (im Voraus bezahlte) Zahlungsmethode handelt, die potenziell überall für den Kauf verwendet werden kann (sofern der Händler mit dem E-Geld-Anbieter einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen im Rahmen dieser Zahlungsart geschlossen hat). Der wesentliche Aspekt für die Unterscheidung zwischen den beiden Zahlungsarten ist die begrenzte Nutzung erstgenannter, entweder in Bezug auf die Orte, an denen sie genutzt werden kann (nur in den Räumlichkeiten des Emittenten oder in einem einzigen Mitgliedstaat), oder auf die Produkte, die erworben werden können (begrenzte Palette von Waren oder Dienstleistungen). Daher muss ermittelt werden, ob die Zahlungsmethode potenziell bei jedem Händler genutzt werden kann, um beliebige Waren zu erwerben, oder ob sie nur auf bestimmte Verkäufer, Waren oder Dienstleistungen beschränkt sind, die von einer bestimmten Marke, einem bestimmten Netz usw. angeboten werden.

Die Tatsache, dass eine Zahlungsmethode nur von wenigen Händlern akzeptiert wird, bedeutet nicht, dass sie automatisch in die Kategorie der Zahlungsmethoden mit begrenzter Verwendbarkeit fällt. Die begrenzte Verwendbarkeit könnte auf verschiedene Gründe zurückzuführen sein und im Laufe der Zeit zu einer breiteren Annahme führen. Gleiches gilt beispielsweise für Kartenzahlungen, bei denen die Händler nicht unbedingt alle bestehenden Kartensysteme akzeptieren, sondern nur einige von ihnen. Eine begrenzt verwendbare Zahlungsmethode wird jedoch in der Regel nicht zu einem enormen Anstieg ihrer Akzeptanz führen, da sie nur in den Geschäftsräumen ihres Emittenten akzeptiert wird.

Zu den begrenzt verwendbaren Zahlungsmethoden zählen vor allem „Geschenkgutscheine“ oder „Geschenkkarten“, die für einen bestimmten Betrag gekauft werden und es dem Inhaber der Karte oder des Gutscheins dann ermöglichen, die vom Aussteller des Gutscheins / der Karte oder seinen Partnern angebotenen Waren und Dienstleistungen zu erwerben.

Die nachstehende Abbildung zeigt, wie die Meldung im Rahmen einer Zahlung über Geschenkgutscheine erfolgt.

Abbildung 10 – Meldung von Zahlungen über Geschenkgutscheine



Die Abbildung zeigt deutlich, dass der Markt- und Zahlungsempfänger die mit einem Gutschein geleistete Zahlung des Zahlers an den Zahlungsempfänger nicht zu melden hat. Die Zahlung des Zahlers (oder einer anderen Person) zum Kauf des Gutscheins ist jedoch zusammen mit der Auszahlung der Geldmittel vom

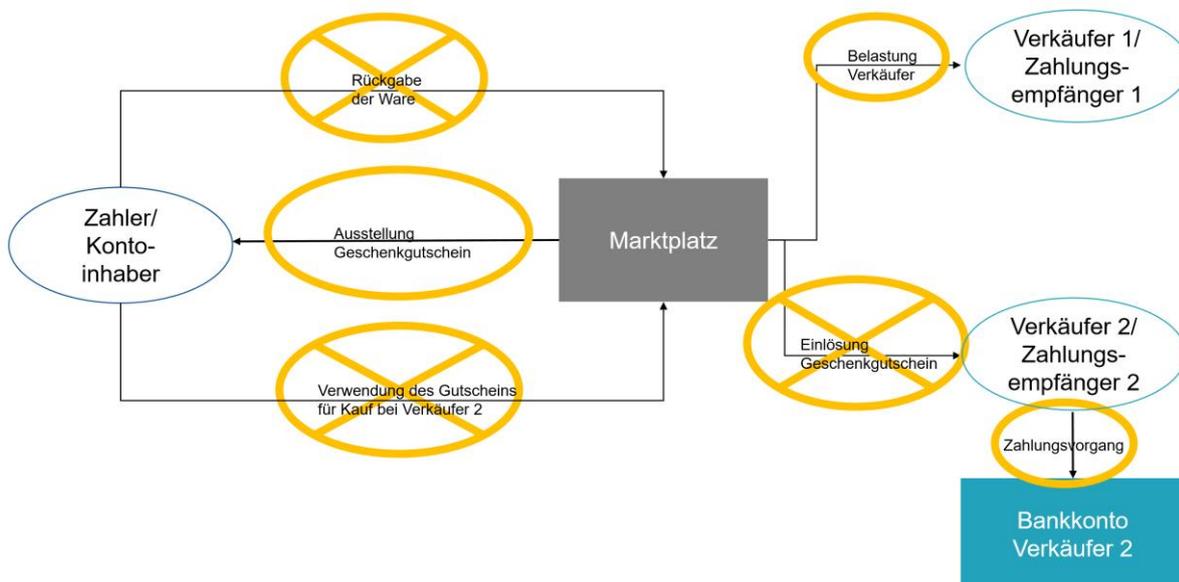
Marktplatz auf das Bankkonto des Zahlungsempfängers zu melden, da es sich um unter die Meldepflicht fallende Zahlungsdienste durch Zahlungsdienstleister handelt.

### 2.3.2 Gutscheine und Erstattungen

Ist ein Zahler mit den bestellten Waren nicht zufrieden und möchte sie zurückgeben, ist es nicht ungewöhnlich, dass Marktplätze und Unternehmen dem Zahler die Möglichkeit einräumen, anstelle einer Erstattung einen Gutschein zu erhalten. Diese Praxis bietet sowohl dem Unternehmen einen Vorteil, da es keine Geldmittel zurücküberweisen muss, als auch dem Zahler, der für den Kauf ähnlicher Waren eine gleichwertige Zahlungsmethode erhält. Derartige Gutscheine können auch als Entschädigung angeboten werden, wenn die Waren den Käufer beschädigt oder verzögert erreicht haben oder wenn während der Lieferung Probleme aufgetreten sind.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht, wie die Meldepflicht in einer solchen Situation zu handhaben ist.

Abbildung 11 – Meldung von Erstattungen und Zahlungen über Geschenkgutscheine



Die erste Zahlung des Zahlers an den Marktplatz (unter Verwendung einer in den Anwendungsbereich fallenden Zahlungsmethode) fällt in den Anwendungsbereich der Meldepflicht und ist daher meldepflichtig. Wird vom Zahler eine Erstattung beantragt, meldet der Marktplatz auch diese Erstattung.

Alle folgenden Zahlungen, die über den Geschenkgutschein geleistet werden, unterliegen jedoch keiner Meldepflicht. Wie in der Abbildung zu sehen, kann dies dazu führen, dass der Zahler Waren von einem ersten Verkäufer erwirbt, was dem CESOP gemeldet wird, dann aber eine Erstattung über eine Geschenkkarte verlangt. Obwohl der Marktplatz die Erstattung meldet, meldet er nicht, dass für den Zahler eine Geschenkkarte ausgegeben wurde, ebenso wenig meldet er die darauffolgende Transaktion des Zahlers, der über die Geschenkkarte Waren von einem anderen Verkäufer erwirbt. Sobald der Marktplatz jedoch die Mittel auszahlt, die er dem zweiten Verkäufer schuldet, unterliegt diese Auszahlung der Meldepflicht durch die Bank des zweiten Verkäufers, und diese meldet den konsolidierten Betrag.

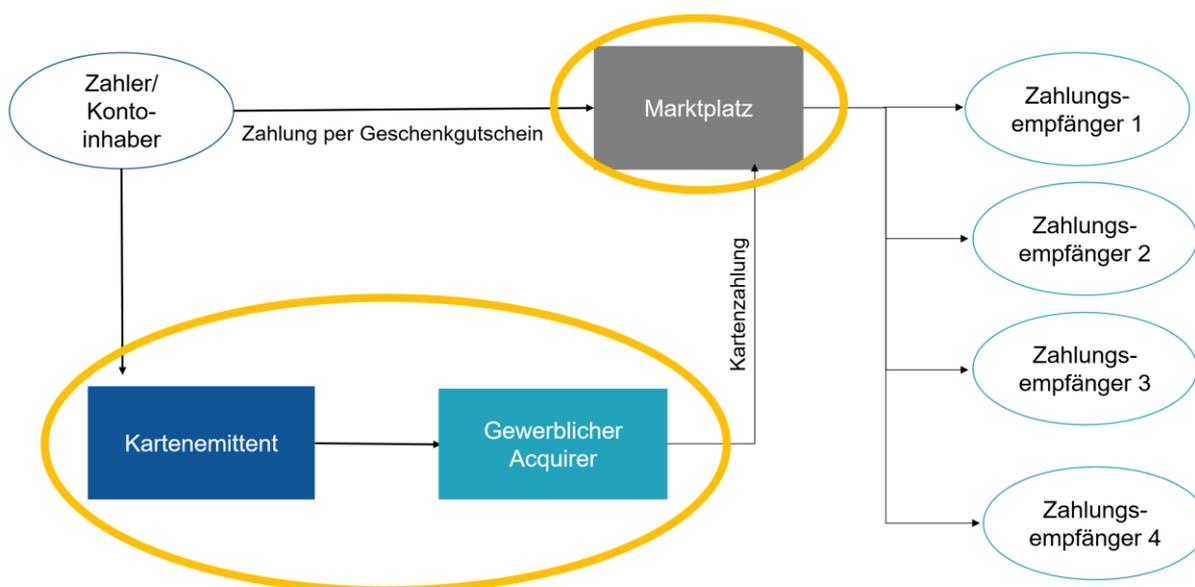
Obwohl ein Teil der Transaktionskette aufgrund der Verwendung der Geschenkkarte nicht sichtbar ist, erhält das CESOP dennoch Informationen darüber, welchen Betrag der Erstverkäufer erhalten hat, welche Summe bei der ersten Transaktion erstattet wurde, und es verfügt aufgrund der Meldung des

Zahlungsdienstleisters des zweiten Verkäufers über Informationen über den Gesamtbetrag, den dieser erhalten hat.

### 2.3.3 Die Verwendung von Gutscheinen in Verbindung mit in den Anwendungsbereich fallenden Zahlungsmethoden

Dieser letzte Fall bezieht sich auf Zahlungen, bei denen der Zahler für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen eine Geschenkkarte oder einen Gutschein verwendet, der Wert des Gutscheins jedoch nicht ausreicht, um den Kauf vollständig abzuwickeln, und die Zahlung des Restbetrags über eine normale Überweisung von Geldmitteln, die der Meldepflicht unterliegt, getätigt wird.

Abbildung 12 – Meldung von Zahlungen über Geschenkgutscheine in Verbindung mit in den Anwendungsbereich fallenden Zahlungsmethoden



In einem solchen Fall und, wenn die Vorschriften ohne Berücksichtigung der Überwachung und Beschränkung von Artikel 243b Absatz 2 angewandt würden, hätte die Meldung wie folgt zu erfolgen:

- Der Zahlungsdienstleister, der die der Meldepflicht unterliegende Zahlung ausführt (Kartenzahlung, Überweisung, E-Geld usw.), meldet diese Zahlung unter Angabe des Marktplatzes als Zahlungsempfänger,
- der Marktplatz meldet den Teil der Zahlung, der mit dem Gutschein geleistet wurde, nicht, da diese Zahlung nicht meldepflichtig ist, allerdings meldet er die Zahlung, die unter Verwendung der in den Anwendungsbereich fallenden Zahlungsmethode geleistet wurde, und gibt den Verkäufer der Ware als Zahlungsempfänger an,
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (Verkäufers) meldet die Auszahlung des Marktplatzes an den Zahlungsempfänger, die alle in einem bestimmten Zeitraum eingegangenen Zahlungen umfasst.

Obwohl diese Regelung auch anwendbar ist, wenn der Verkäufer ein einziger Rechtsträger ist, legt der Kauf von Waren auf einem Marktplatz in der Regel nahe, dass eine Vielzahl von Verkäufern an einer

einzigsten Transaktion beteiligt ist, wobei jeder von ihnen einen Teil der Posten bereitstellt, die den Gesamtkauf des Zahlers ausmachen. Infolgedessen unterscheiden Marktplätze bei den verschiedenen Zahlungen nicht nach Gutscheinen und anderen Zahlungen, sondern fassen sie alle in einer Zahlung zusammen, bei der Gutscheine und meldepflichtige Zahlungsmethoden miteinander kombiniert werden. Deshalb ist den Marktplätzen oft nicht bekannt, welcher Teil des Betrags, den sie an die einzelnen Verkäufer weitergeben, aus einem Gutschein stammt und daher ausgenommen werden sollte.

Da Marktplätze den Wert eines Gutscheins nicht auf die verschiedenen Verkäufer aufteilen können, wenn die Zahlung mit meldepflichtigen Zahlungsmethoden gekoppelt ist, und in Anbetracht der Tatsache, dass Ausnahmen restriktiv auszulegen sind, was die Ausnahme des gesamten Zahlungsvorgangs nicht ermöglicht, wird akzeptiert, dass Marktplätze die vollständigen Zahlungsvorgänge, einschließlich der von einem Gutschein abgedeckten Beträge, melden, wenn sie nicht genau feststellen können, welcher Teil der Zahlung aus einem nicht meldepflichtigen Zahlungsvorgang stammt.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Marktplatz, wenn er nicht für jeden Zahlungsvorgang an den jeweiligen Zahlungsempfänger bestimmen kann, welcher Teil dieser Zahlung durch einen Gutschein gedeckt ist, alle Zahlungsvorgänge an den jeweiligen Zahlungsempfänger vollständig meldet, als ob kein Gutschein verwendet worden wäre.

## **2.4 Praktische Anwendung je nach Zahlungsmethode**

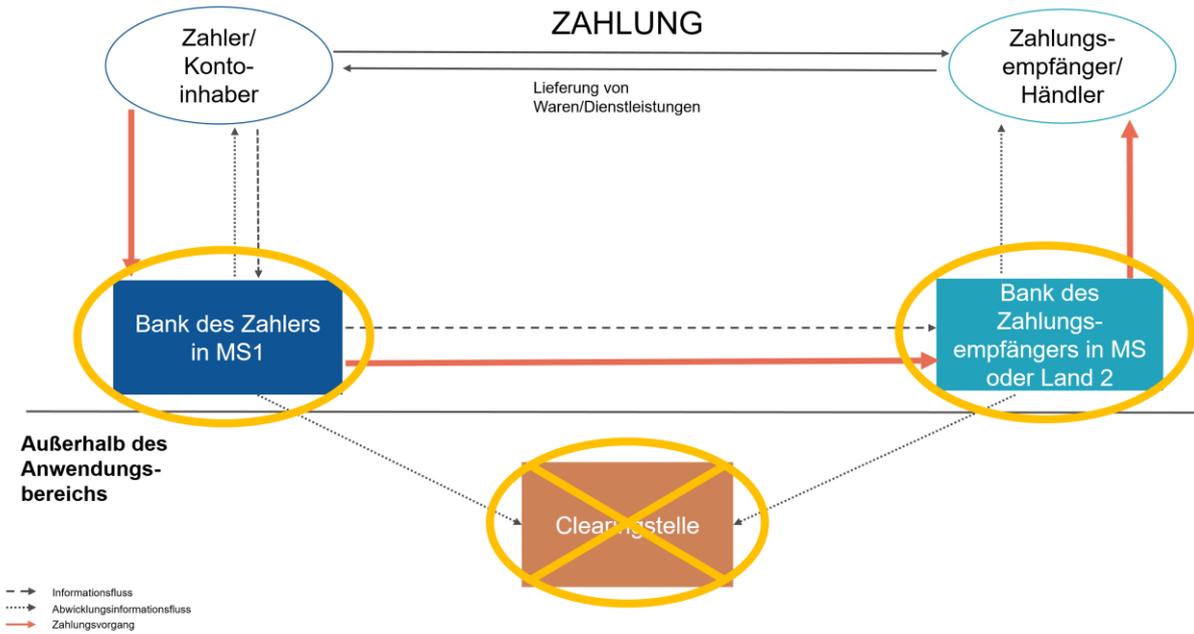
Im folgenden Abschnitt wird für jede der in Abschnitt 2.2 genannten wichtigsten Zahlungsmethoden erläutert, welche Stellen die Daten melden müssen. Die rot umkreiste Einrichtung ist die Stelle, die die Zahlung zwischen dem Zahler (Käufer) und dem Zahlungsempfänger (Verkäufer) meldet, während die gelb umkreiste Einrichtung den Zahlungsdienstleister darstellt, der eine Zahlung als Teil der gesamten Zahlungskette, die sich aber nicht strikt auf die Zahlung zwischen Käufer und Verkäufer bezieht, ebenfalls meldet.

In den einzelnen Beispielen sind nur die meldepflichtigen Stellen hervorgehoben, es wird jedoch nicht festgelegt, welche Stelle die Zahlungsdaten nach Artikel 243b Absatz 3 tatsächlich meldet. Einzelheiten hierzu finden sich in Abschnitt 4.3.

### *2.4.1 Banküberweisungen*

Bei Banküberweisungen sind die Bank des Zahlers und die Bank des Zahlungsempfängers die meldepflichtigen Zahlungsdienstleister. Die Clearingstelle oder andere zwischengeschaltete Stellen oder Zahlungsdienstleister unterliegen nicht der Meldepflicht, da sie kein Zahlungsdienstleister sind, der dem Zahler oder Zahlungsempfänger Zahlungsdienste leisten.

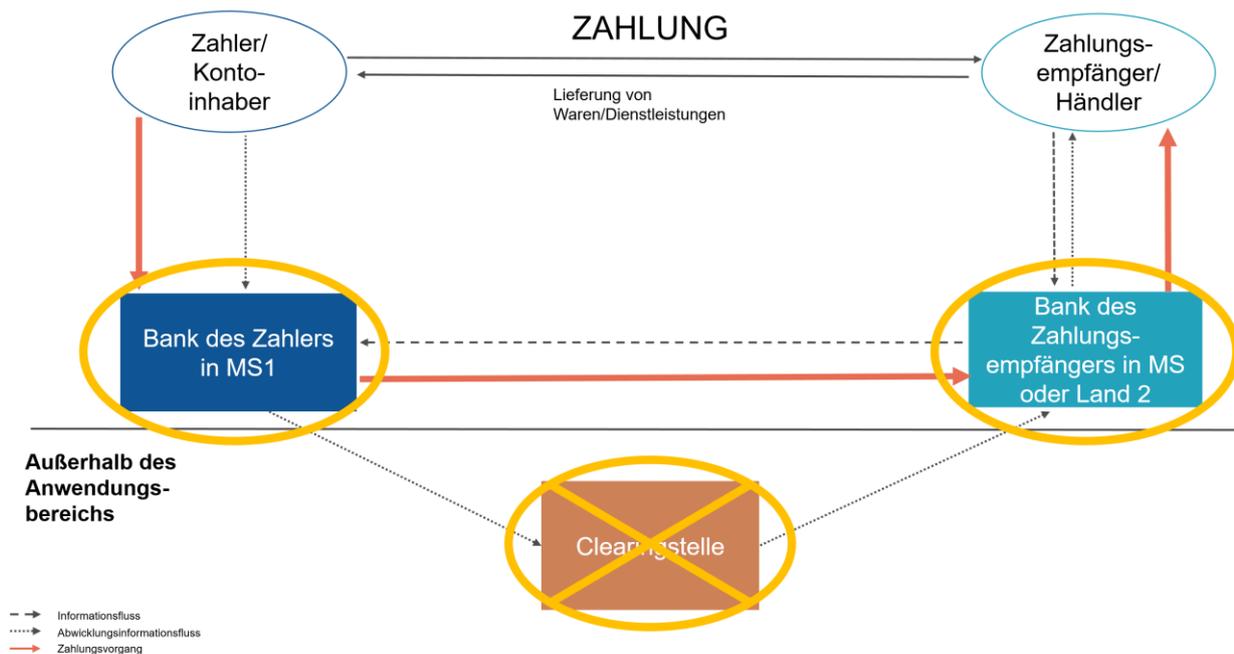
Abbildung 13 – Meldepflichtige Einrichtungen bei Banküberweisungen



## 2.4.2 Lastschriften

Da Lastschriftverfahren ähnlich wie Banküberweisungen ablaufen, gelten für sie genau dieselben Regeln wie für Überweisungen. Die Banken von Zahler und Zahlungsempfänger fallen somit in den Anwendungsbereich der Meldepflicht, während die Clearingstelle nicht meldepflichtig ist.

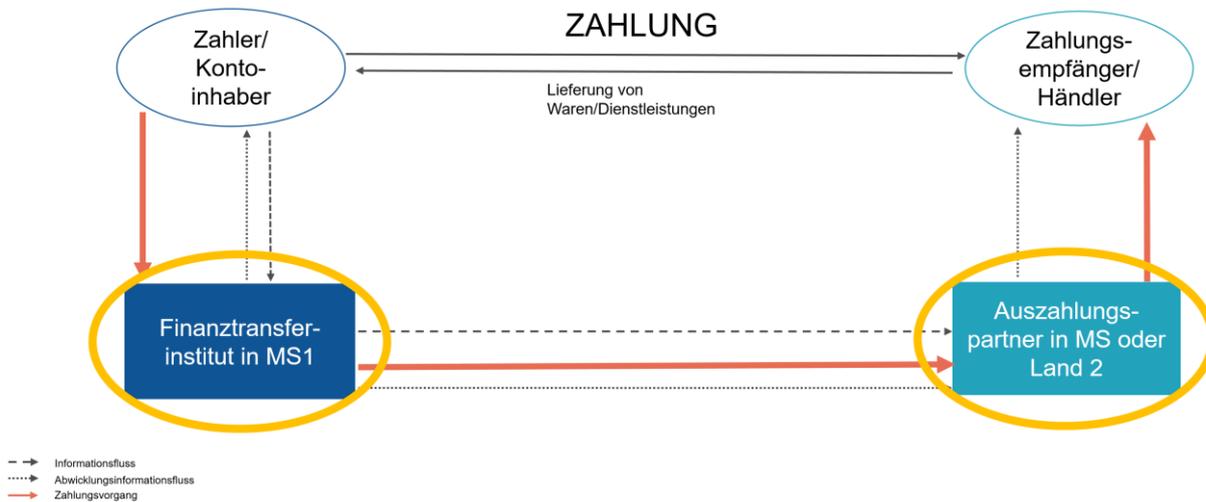
Abbildung 14 – Meldepflichtige Einrichtungen bei Lastschriften



### 2.4.3 Finanztransfers

Bei Zahlungen über Finanztransfers gelten sowohl das Finanztransferinstitut als auch sein Auszahlungspartner als Zahlungsdienstleister und unterliegen der Meldepflicht.

Abbildung 15 – Meldepflichtige Einrichtungen bei Finanztransfers



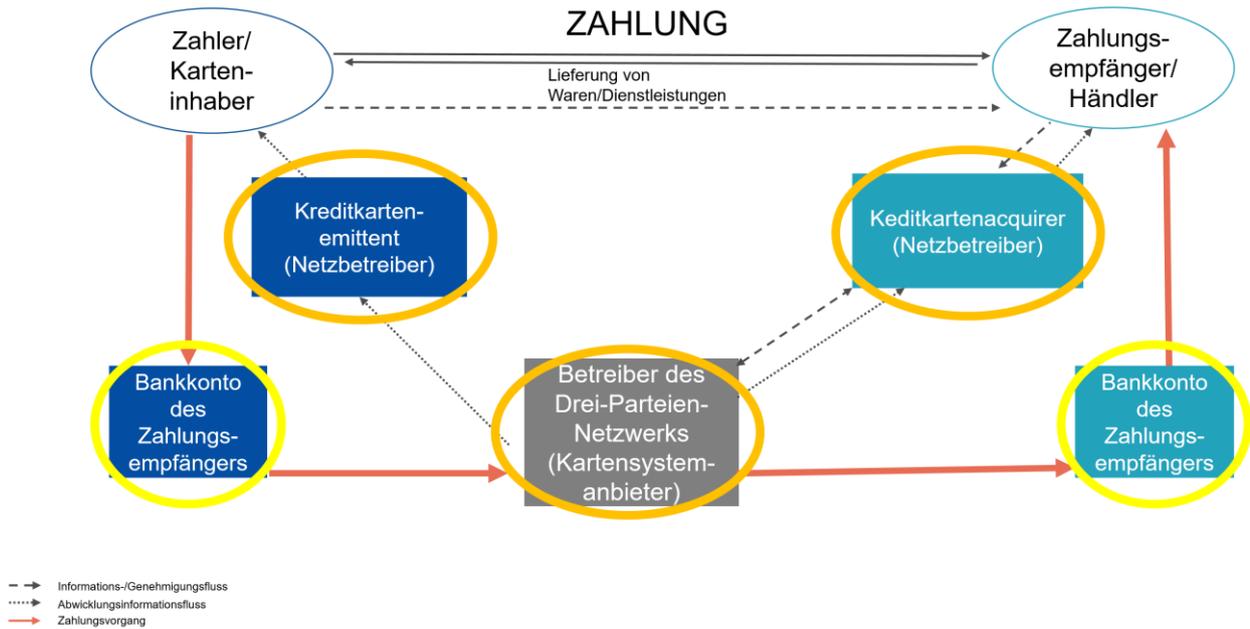
### 2.4.4 Kartenzahlungen

#### 2.4.4.1 Drei-Parteien-Kartensystem

Wie bei allen Kartenzahlungen sind der Kreditkartenemittent und der Acquirer die von der Meldepflicht vorrangig betroffenen Stellen und fallen in den Anwendungsbereich der Bestimmungen. Da diese Funktionen bei Drei-Parteien-Kartensystemen vom Kartensystemanbieter selbst wahrgenommen werden, unterliegt der Anbieter als Zahlungsdienstleister ebenfalls der Meldepflicht.

Die Banken der Zahler und Zahlungsempfänger unterliegen, wie aus der Grafik hervorgeht, der Meldepflicht. Sie melden jedoch nicht die Daten der Zahlung vom Zahler an den Zahlungsempfänger, sondern abweichende Zahlungsvorgänge, entweder die Zahlung, die der Zahler Zur Abwicklung der Kartenbelastung an den Kartensystemanbieter vornimmt, oder die Zahlung des Systemanbieters an den Zahlungsempfänger, in der er aggregierte Beträge weiterleitet.

Abbildung 16 – Meldepflichtige Einrichtungen bei Zahlungen über Drei-Parteien-Kartensysteme



#### 2.4.4.2 Vier-Parteien-Kartensystem

Das nachstehende Beispiel beschreibt den Fall, in dem sich sowohl der Kreditkartenausstatter als auch der gewerbliche Acquirer von den Banken des Zahlers und des Zahlungsempfängers unterscheiden. In diesem Fall sind Kartenausstatter und Acquirer die von der Meldepflicht für Zahlungen zwischen Zahler und Zahlungsempfänger vorrangig betroffenen Stellen und haben die Daten zu melden. Das Kartennetz gilt jedoch nicht als Zahlungsdienstleister und unterliegt daher keiner Meldepflicht.

Ebenso wie bei Drei-Parteien-Kartensystemen unterliegen die Banken des Zahlers und des Zahlungsempfängers der Meldepflicht, da sie als Zahlungsdienstleister gelten. Sie melden jedoch nicht die Daten der Zahlung vom Zahler an den Zahlungsempfänger, sondern abweichende Zahlungsvorgänge; entweder die Zahlung, die der Zahler zur Abwicklung der Kartenbelastung an den Kartenausstatter vornimmt, oder die Zahlung des Acquirers an den Zahlungsempfänger, in der er aggregierte Beträge weiterleitet (Abwicklung).

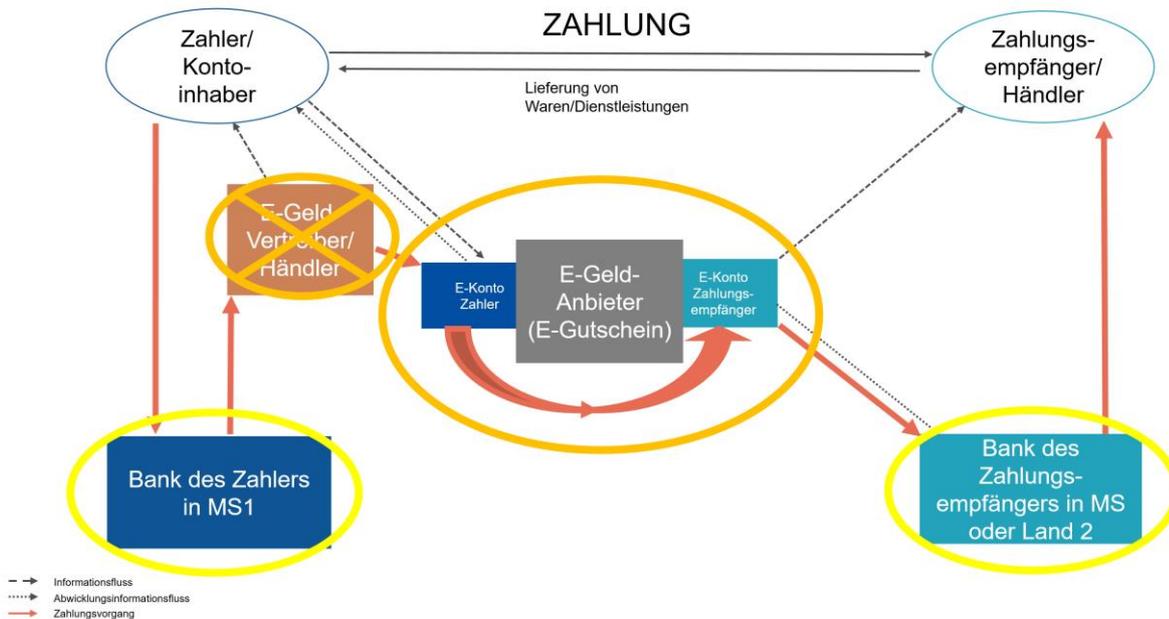


### 2.4.5.2 E-Gutschein (E-Voucher)

Bei E-Gutscheinen hat der E-Geld-Anbieter bei der Meldung eine ähnlich zentrale Funktion wie bei E-Wallets, daher fällt der E-Geld-Anbieter in den Anwendungsbereich der Meldepflicht. Der Unterschied besteht in der Existenz eines Vertreibers/Händlers für den E-Gutschein, der selbst kein Zahlungsdienstleister ist und als solcher nicht der Meldepflicht unterliegt.

Die Banken des Zahlers und des Zahlungsempfängers befinden sich in derselben Situation wie der bei den E-Wallets beschriebenen.

Abbildung 19 – Meldepflichtige Einrichtungen bei Zahlungen mit E-Gutscheinen



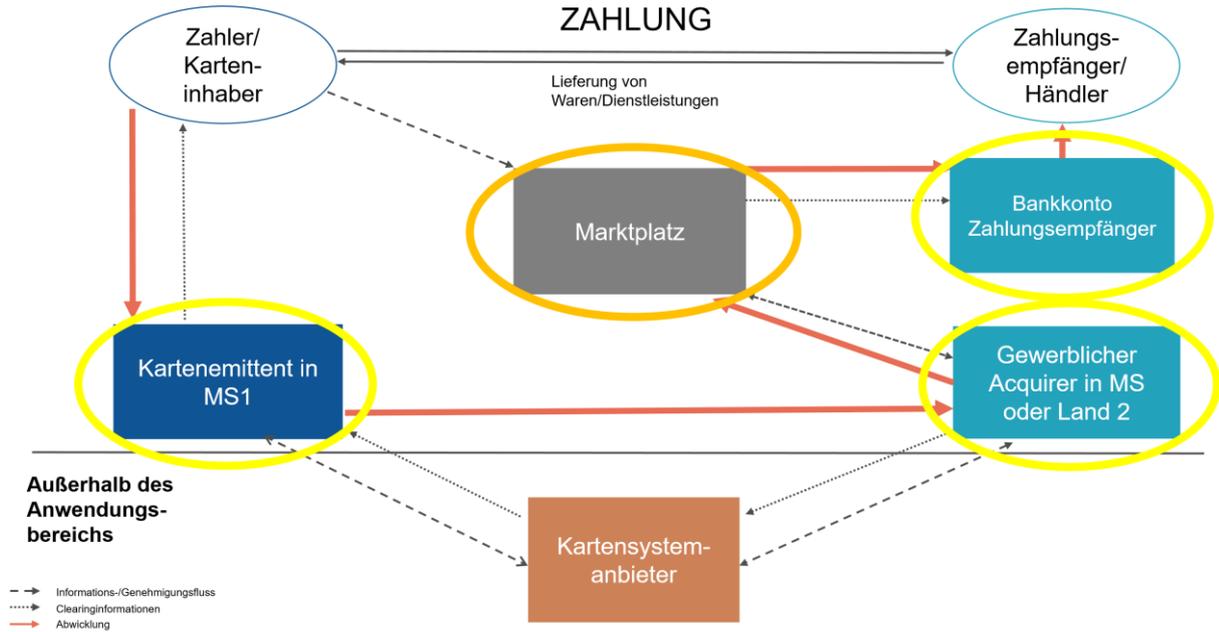
### 2.4.6 Marktplatz

Das nachstehende Beispiel beschreibt den Fall einer Zahlung auf einem Marktplatz mit einer Vier-Parteien-Karte. Die Schlussfolgerungen gelten jedoch uneingeschränkt auch für Überweisungen oder andere Zahlungsmittel.

Im Falle des Marktplatzes ist dieser selbst ein Zahlungsdienstleister gemäß den Bestimmungen der PSD2, wenn er Gelder sowohl im Namen des Zahlers als auch des Zahlungsempfängers vorhält. Im Falle einer Kartenzahlung an einen Marktplatz sind somit die regulären Akteure von Kartenzahlungen meldepflichtig (und nicht das Kartennetz selbst), aber auch der Marktplatz fällt in den Anwendungsbereich der Meldepflicht. Diese Einbeziehung des Marktplatzes ist für die Meldepflicht von entscheidender Bedeutung, da der Marktplatz die einzige Stelle ist, die vollständig über die Daten der Zahlung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger verfügt. Emittent sowie Acquirer können nur eine Zahlung zu bzw. von einem Marktplatz melden, da dieser die Gelder in seinem eigenen Namen einzieht. Nur der Marktplatz kann die Informationen über den tatsächlichen Empfänger dieser Mittel melden.

Die Bank des Zahlungsempfängers im Diagramm befindet sich in derselben Situation wie bei regulären Kartenzahlungen. Die Bank des Zahlungsempfängers ist nicht an der Transaktion zwischen Zahler und Zahlungsempfänger beteiligt und meldet nur den Auszahlungsbetrag vom Marktplatz an den Zahlungsempfänger.

Abbildung 20 – Meldepflichtige Einrichtungen bei Zahlungen über einen Marktplatz



### **3 ÜBERWACHUNG UND AUSLÖSUNG DER MELDEPFLICHT**

Sobald die Bedingungen des Artikels 243b, wie in Absatz 2 ausgeführt, erfüllt sind, fällt eine Zahlung in den Anwendungsbereich der Meldepflicht. Die Meldung erfolgt jedoch nicht, solange nicht zwei weitere Bedingungen erfüllt sind. Dies wird durch einen von den Zahlungsdienstleistern geleiteten Überwachungsvorgang festgestellt.

Die beiden zusätzlichen Bedingungen sind:

- Bei der gemeldeten Zahlung muss es sich um eine grenzüberschreitende Zahlung handeln (Abschnitt 3.1) und
- ein Zahlungsdienstleister, der Zahlungsdienste in einem Mitgliedstaat erbringt, muss in diesem Mitgliedstaat pro Quartal mindestens 25 grenzüberschreitende Zahlungen an ein und denselben Zahlungsempfänger ausführen, damit die Meldepflicht ausgelöst wird (Absatz 3.2).

Es ist wichtig, die Ergebnisse der Überwachungsregeln deutlich von den nach Artikel 243d zu meldenden Daten zu trennen. Die Überwachungsregeln gewährleisten die Verhältnismäßigkeit der Meldepflicht aus Gründen der Subsidiarität und des Datenschutzes. Ihr Ziel unterscheidet sich von der Meldepflicht, die zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beitragen soll. Als solche stützen sich die Überwachungsregeln auf Näherungswerte, die von allen Zahlungsdienstleistern leicht angewandt werden können. Sie sollten jedoch keinen Einfluss auf die zu übermittelnden Daten haben, die so genau wie möglich sein müssen, um wirksam zu sein.

Insbesondere dürfen Ortsregeln keine Auswirkungen auf den als Adresse des Zahlungsempfängers übermittelten Ort haben. Es ist durchaus zu akzeptieren, dass die übermittelte Adresse nicht dem nach Artikel 243c bestimmten Ort des Zahlungsempfängers entspricht (weitere Einzelheiten siehe Punkt 3.1).

Ebenso ist die Aggregation zur Feststellung, ob der Schwellenwert erreicht ist, von der tatsächlichen Datenmeldung zu unterscheiden. Dies bedeutet, dass Zahlungsdienstleister die Daten des Inhabers von zwei Zahlungskonten (zum Zahlungsempfänger gehörige Daten) bei der Meldung einer Zahlung nicht zusammenführen dürfen, selbst wenn sie festgestellt haben, dass die Konten einem einzigen Zahlungsempfänger zuzuordnen sind (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.2).

Zur Einhaltung der Überwachungsregeln erhobene Informationen dürfen von den Zahlungsdienstleistern ausschließlich dazu verwendet werden, sie bei der Beurteilung zu unterstützen, ob eine Zahlung zu melden ist. Die Informationen sind nicht Teil der nach Artikel 243d erforderlichen Datenelemente und dürfen nicht automatisch an die Mitgliedstaaten gemeldet werden.

#### **3.1 Grenzüberschreitende Zahlungen – Ortsregeln nach Artikel 243c**

Die erste Bedingung, die Zahlungsdienstleister zur Beurteilung der Meldepflicht für eine Zahlung überwachen müssen, ist, ob es sich bei der Zahlung um eine grenzüberschreitende Zahlung im Sinne von Artikel 243c der Richtlinie 2006/112/EG handelt.

*„1. Für die Anwendung von Artikel 243b Absatz 1 Unterabsatz 2 und unbeschadet der Bestimmungen des Titels V gilt der Ort des Zahlers als in dem Mitgliedstaat belegen:*

*a) dem die IBAN des Zahlungskontos des Zahlers oder jedes andere Kennzeichen, das eindeutig den Zahler identifiziert und seinen Ort angibt, zugeordnet werden kann, oder, falls keine solchen Kennzeichen vorliegen,*

- b) dem die BIC oder ein anderes Geschäftskennzeichen, das eindeutig den Zahlungsdienstleister, der im Namen des Zahlers handelt, identifiziert und seinen Ort angibt, zugeordnet werden kann.
2. Für die Anwendung von Artikel 243b Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt der Ort des Zahlungsempfängers als in dem Mitgliedstaat, Drittgebiet oder Drittland belegen:
- a) dem die IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers oder jedes andere Kennzeichen, das eindeutig den Zahlungsempfänger identifiziert und seinen Ort angibt, zugeordnet werden kann, oder, falls keine solchen Kennzeichen vorliegen,
- b) dem die BIC oder ein anderes Geschäftskennzeichen, das eindeutig den Zahlungsdienstleister, der im Namen des Zahlungsempfängers handelt, identifiziert und seinen Ort angibt, zugeordnet werden kann.“

Nur Daten zu grenzüberschreitenden Zahlungen sind an die Mitgliedstaaten und das CESOP zu übermitteln. Daten zu innerstaatlichen Zahlungen sind gemäß den Bestimmungen der Richtlinie nicht zu erheben.

### 3.1.1 Tabelle der Kennzeichen zur Bestimmung des Ortes von Zahler und Zahlungsempfänger

In Artikel 243 Buchstabe c sind die Regeln festgelegt, nach denen bestimmt wird, wann eine Zahlung als grenzüberschreitend gilt. Diese Regeln stützen sich auf Näherungswerte, um ein Land einfach und schnell dem Zahler und dem Zahlungsempfänger zuordnen zu können. Die Tatsache, dass der Ort des Zahlers und des Zahlungsempfängers auf der Grundlage dieser Näherungswerte von dem tatsächlichen Standort abweichen kann, ist für die Zwecke von Artikel 243c unerheblich.

In nachstehender Tabelle sind die Kennzeichen oder Datenelemente für die wichtigsten verwendeten Zahlungsmethoden aufgeführt, aufgrund derer die Zahlungsdienstleister den Ort von Zahler und Zahlungsempfänger bestimmen. Die Tabelle enthält jedoch nur Richtwerte, und es können auch andere Elemente verwendet werden, wenn sie als aussagekräftiger erachtet werden.

Tabelle 1 – Ortskennzeichen nach Zahlungsmethoden und meldender Stelle

Zahlungsmethode	Meldender Zahlungsdienstleister (PSP) des Zahlers (außerhalb der EU)		Meldender Zahlungsdienstleister (PSP) des Zahlungsempfängers (innerhalb der EU)	
	Ort des Zahlers	Ort des Zahlungsempfängers	Ort des Zahlers	Ort des Zahlungsempfängers
Banküberweisung	- IBAN - (BIC PSP)	- IBAN - BIC PSP <sup>10</sup> - Nummer des Zahlungskontos <sup>11</sup>	- IBAN - (BIC PSP)	- IBAN - (BIC PSP)

<sup>10</sup> Zu verwenden, wenn keine IBAN verfügbar ist

<sup>11</sup> Dieses Kennzeichen muss keinen Ländercode enthalten und ist häufig mit dem BIC des Zahlungsdienstleisters verknüpft.

Lastschrift <sup>12</sup>	- IBAN - (BIC PSP)	- IBAN - BIC PSP - Nummer des Zahlungskontos	- IBAN - (BIC PSP)	- IBAN - (BIC PSP)
Karten- zahlungen	- BIN	- Händleradresse - Ort der Akzeptanzstelle	- BIN	- Händleradresse
E-Geld	- E-Konto des Zahlers (Ort beim Login erfasst) - IBAN - E-Gutscheine: Ländercode des Verkäufers	- E-Konto des Zahlungsempfängers (Ort beim Login erfasst) - IBAN	- E-Konto des Zahlers (Ort beim Login erfasst) - IBAN - E-Gutscheine: Ländercode des Verkäufers	- E-Konto des Zahlungsempfängers (Ort beim Login erfasst) - IBAN
Finanztransfer	- Ort des Zahlers (eigene Aufzeichnungen) - IBAN	- BIC des Auszahlungs- partners	- BIC des Auszahlungs- partners	- Ort des Zahlungs- empfängers (eigene Aufzeichnungen)

Es sei darauf hingewiesen, dass Zahlungsdienstleister nach Artikel 243c zwar vorzugsweise Kennzeichen verwenden müssen, die mit dem Ort des Zahlers und des Zahlungsempfängers verknüpft sind, einige dieser Kennzeichen sich jedoch letztlich nur auf den Ort der Zahlungsdienstleister beziehen (z. B. IBAN). Dies kann Auswirkungen auf die Meldepflicht haben (siehe Abschnitt 3.1.2).

Entgegen der Regelung in Artikel 243d Absatz 1 Buchstabe d gibt es keine bevorzugte Reihenfolge für die zu verwendenden Kennzeichen (abgesehen von der Verpflichtung, zuerst das Kennzeichen des Zahlers/Zahlungsempfängers zu verwenden). Dies bedeutet, dass ein Zahlungsdienstleister, dem unterschiedliche Kennzeichen mit unterschiedlichen Orten zur Verfügung stehen, dasjenige Kennzeichen zu verwenden hat, das den Ort des Zahlungsempfängers am genauesten wiedergibt.

**Beispiel:** Verfügt ein E-Geld-Anbieter über eine IBAN mit einem Ländercode, der von der von seinem Kunden während des Login angegebenen Adresse abweicht, die durch amtliche Dokumente (Personalausweis, Reisepass, Führerschein usw.) bestätigt wurde, muss er den vom Kunden angegebenen Ort wählen, da dieser den Ort des Kunden besser widerspiegelt.

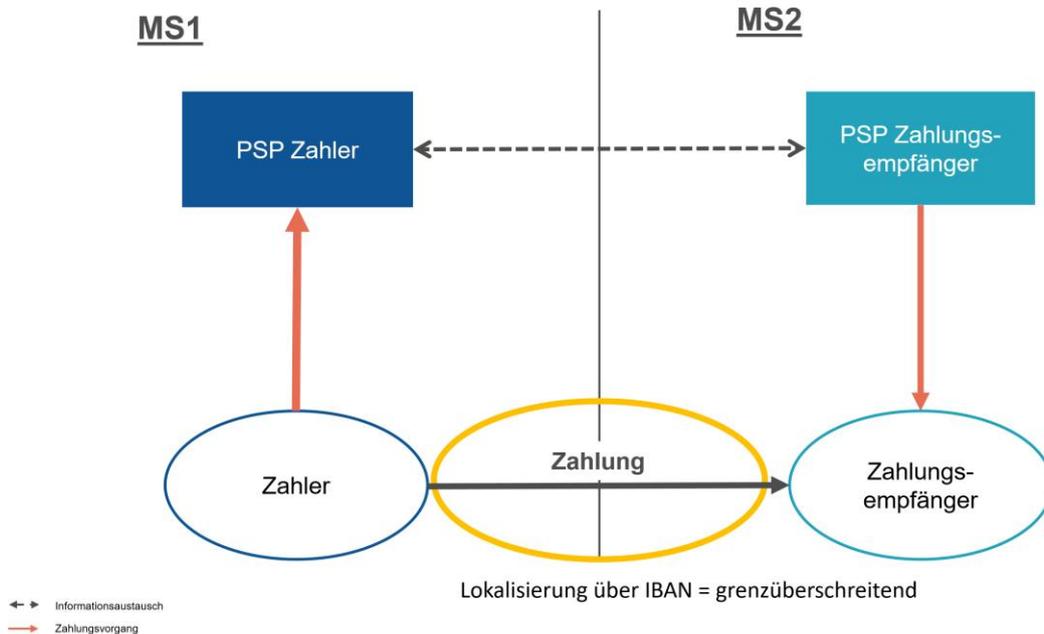
**Beispiel 2:** Der BIN-Range einer Kreditkarte kann verwendet werden, um festzustellen, wo der Kartenemittent ansässig ist oder wo die Karte ausgestellt wurde. In Anwendung der oben genannten Regel muss der Zahlungsdienstleister den BIN-Range verwenden, aus dem hervorgeht, wo die Karte ausgegeben wurde, da es sich um die Karte handelt, die den Ort des Zahlers am besten widerspiegelt.

### 3.1.2 Praktische Anwendung

#### 3.1.2.1 Banküberweisung/Lastschrift – Zahler, Zahlungsempfänger und Zahlungsdienstleister in verschiedenen Mitgliedstaaten

*Abbildung 21 – Identifizierung grenzüberschreitender Banküberweisungen mit Zahler, Zahlungsempfänger und ihren Zahlungsdienstleistern in verschiedenen Mitgliedstaaten*

<sup>12</sup> Derzeit gibt es keine internationale Regelung für Lastschriften. Daher sind die hier für den Zahlungsdienstleister des Zahlers aufgeführten Kennzeichen in erster Linie theoretischer Art.

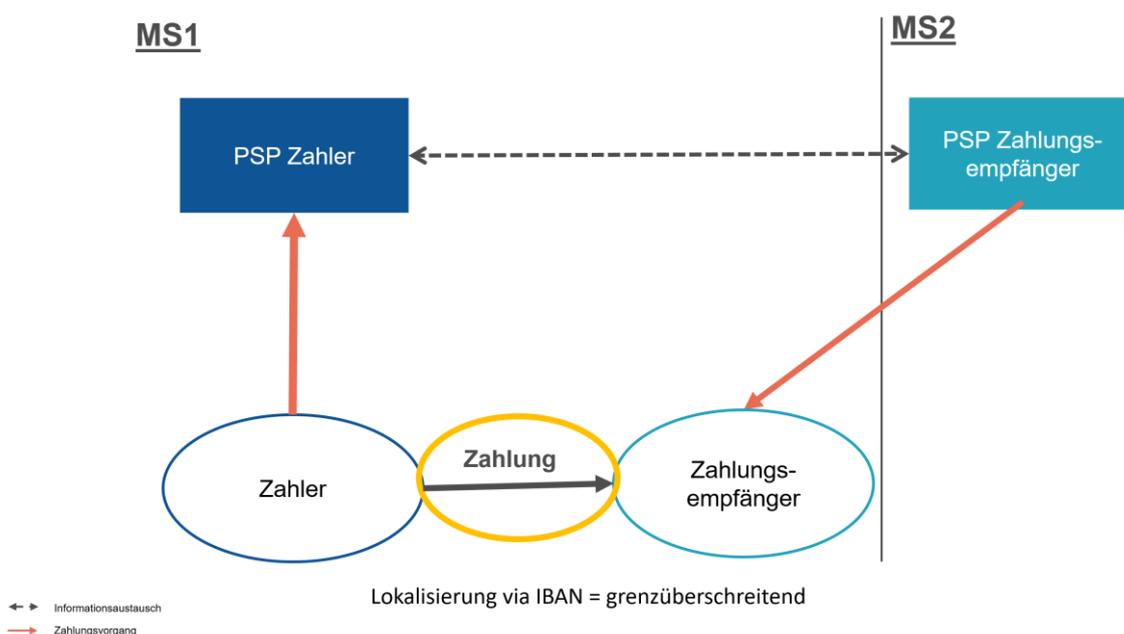


In obigem Fall befinden sich Zahler und Zahlungsempfänger in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten und nutzen Zahlungsdienstleister mit Sitz in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten, um Überweisungen/Lastschriften auszuführen.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 243c ist die IBAN der Zahlungskonten des Zahlers und des Zahlungsempfängers das entscheidende Kennzeichen für derartige Zahlungsmethoden. Da sich die beiden IBAN auf zwei verschiedene Mitgliedstaaten beziehen, gilt die Zahlung als grenzüberschreitend.

### **3.1.2.2 Banküberweisung/Lastschrift – Zahler und Zahlungsempfänger sind im selben Mitgliedstaat ansässig**

Abbildung 22 – Identifizierung grenzüberschreitender Banküberweisungen mit Zahler und Zahlungsempfänger im selben Mitgliedstaat, aber ihren Zahlungsdienstleistern in anderen Mitgliedstaaten



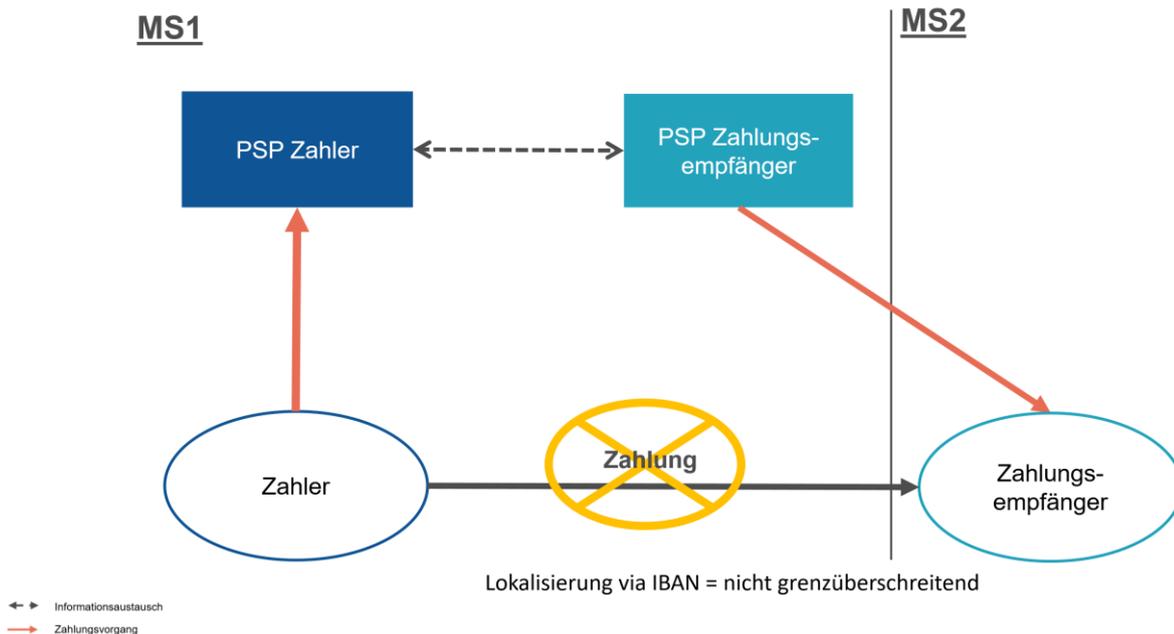
In diesem Fall sind Zahler und Zahlungsempfänger in demselben Mitgliedstaat ansässig, der Zahlungsempfänger nutzt jedoch die Dienste eines Zahlungsdienstleisters aus einem anderen Mitgliedstaat.

Da die IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers an den Standort des Zahlungsdienstleisters und nicht an den Ort des Zahlungsempfängers selbst gebunden ist, gilt die Zahlung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger trotzdem als grenzüberschreitend und muss dem CESOP gemeldet werden.

*Hinweis: In dem theoretischen Fall, dass der Zahlungsempfänger einen Zahlungsdienstleister außerhalb der EU in Anspruch nimmt, gilt diese Zahlung als grenzüberschreitende Zahlung außerhalb der EU. In diesem Fall wäre der Zahlungsdienstleister des Zahlers zur Meldung verpflichtet. Der Fall ist jedoch in der Praxis unwahrscheinlich, da Zahlungsdienstleister aufgrund der Anforderungen der PSD2 über eine Zahlungslizenz in der EU verfügen müssen, und kommt nur für Länder des EWR in Betracht (siehe Abschnitt 4.3.2).*

### 3.1.2.3 Banküberweisung/Lastschrift – Zahler und Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers sind im selben Mitgliedstaat ansässig

Abbildung 23 – Identifizierung grenzüberschreitender Banküberweisungen mit Zahler und Zahlungsempfänger in verschiedenen Mitgliedstaaten, deren Zahlungsdienstleister aber in ein und demselben Mitgliedstaat ansässig sind

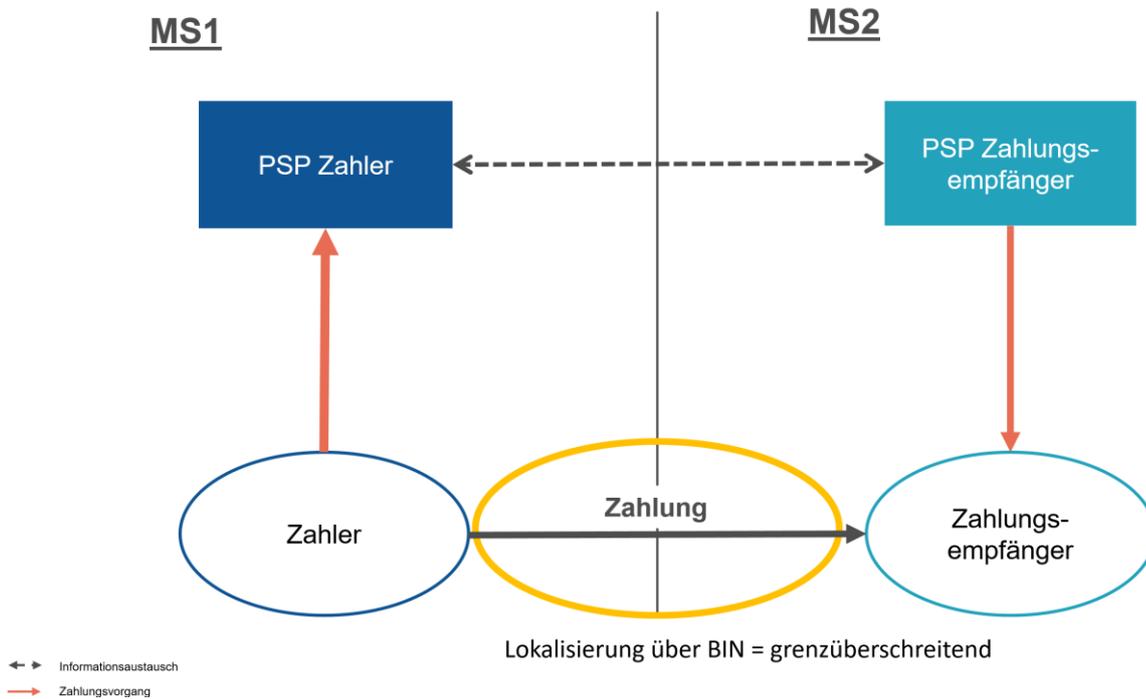


In diesem Fall sind Zahler und Zahlungsempfänger in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig, der Zahlungsempfänger nutzt jedoch die Dienste eines Zahlungsdienstleisters, der in demselben Mitgliedstaat ansässig ist wie der Zahler.

Da die IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers darauf verweist, wo sein Zahlungsdienstleister ansässig ist, gilt die Zahlung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger als inländische Zahlung, da beide Zahlungsdienstleister im selben Mitgliedstaat ansässig sind. Daher wird der Zahlungsvorgang nicht dem CESOP gemeldet. Die Tatsache, dass Zahler und Zahlungsempfänger in zwei Mitgliedstaaten ansässig sind, ist nach den Bestimmungen des Artikels 243c unerheblich.

### 3.1.2.4 Kartenzahlung – Zahler, Zahlungsempfänger und Zahlungsdienstleister sind in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig

Abbildung 24 – Identifizierung grenzüberschreitender Kartenzahlungen mit Zahler, Zahlungsempfänger sowie Zahlungsdienstleistern in verschiedenen Mitgliedstaaten

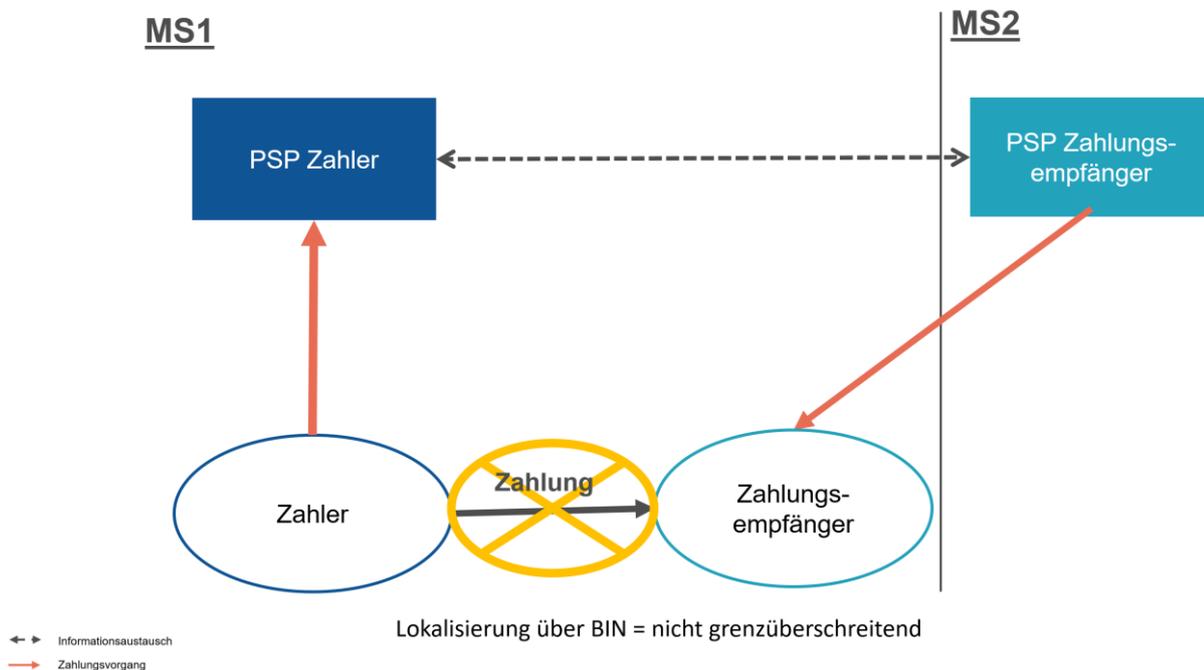


In diesem Fall sind Zahler und Zahlungsempfänger in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig und nutzen die Dienste von Zahlungsdienstleistern in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat zur Ausführung einer Kartenzahlung.

Bei Kartenzahlungen ist das zentrale Kennzeichen für die Ortsbestimmung des Zahlers der BIN-Range seiner Zahlungskarte, für die Feststellung des Ortes des Zahlungsempfängers die Anschrift oder Kennung des Händlers. Diese beiden Kennzeichen verweisen darauf, dass Zahler und Zahlungsempfänger in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind. Die Zahlung ist somit grenzüberschreitend und meldepflichtig.

### 3.1.2.5 Kartenzahlung – Zahler und Zahlungsempfänger sind im selben Mitgliedstaat ansässig

Abbildung 25 – Identifizierung grenzüberschreitender Kartenzahlungen mit Zahler und Zahlungsempfänger im selben Mitgliedstaat, aber mit in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Zahlungsdienstleistern



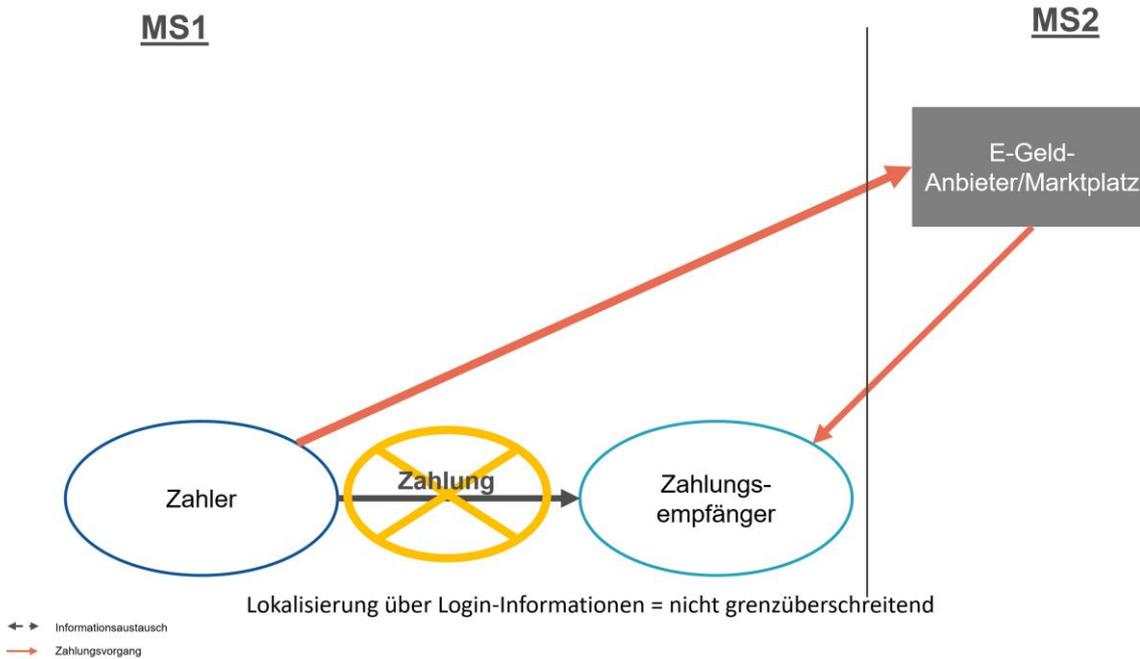
In diesem Fall sind sowohl Zahler als auch Zahlungsempfänger im selben Mitgliedstaat ansässig, der Zahlungsempfänger nutzt allerdings die Dienste eines Zahlungsdienstleisters in einem anderen Mitgliedstaat, um Kartenzahlungen anzunehmen.

Da sich sowohl der BIN-Range als auch das Händlerkennzeichen oder die Händleradresse auf den tatsächlichen Ort des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers beziehen, gilt die Zahlung als inländische Zahlung und ist nicht zu melden.



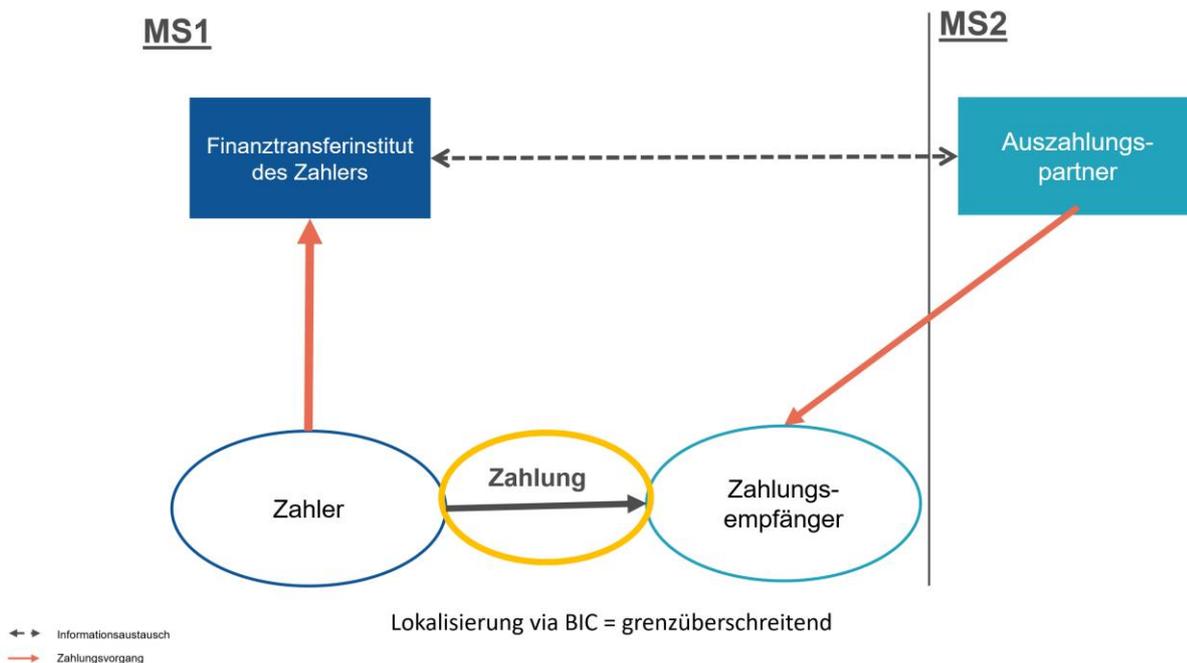


Abbildung 28 – Identifizierung grenzüberschreitender E-Geld-/Marktplatzzahlungen mit Zahler und Zahlungsempfänger im selben Mitgliedstaat



### 3.1.2.9 Finanztransfer – Zahler und Zahlungsempfänger im selben Mitgliedstaat

Abbildung 29 – Identifizierung grenzüberschreitender Finanztransfers mit Zahler und Zahlungsempfänger im selben Mitgliedstaat



In diesem Fall sind Zahler und Zahlungsempfänger im selben Mitgliedstaat ansässig, nutzen jedoch für die Ausführung eines Finanztransfers Finanztransferinstitute in verschiedenen Mitgliedstaaten.

Da Finanztransfers auch ohne Zahlungskonten durchgeführt werden, wird die BIC der jeweiligen Finanztransferinstitute als Kennzeichen für die Lokalisierung von Zahler und Zahlungsempfänger

verwendet. Da beide Finanztransferinstitute in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, gilt diese Zahlung als grenzüberschreitend, auch wenn Zahler und Zahlungsempfänger im selben Mitgliedstaat ansässig sind.

## **3.2 Der Schwellenwert von 25 grenzüberschreitenden Zahlungen nach Artikel 243b Absatz 2**

Die zweite von den Zahlungsdienstleistern durchzuführende Überwachung betrifft den Schwellenwert von 25 grenzüberschreitenden Zahlungen nach Artikel 243b Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG.

*„Die Anforderung an die Zahlungsdienstleister nach Absatz 1 gilt, wenn ein Zahlungsdienstleister während eines Kalenderquartals im Rahmen seiner Zahlungsdienste mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger tätigt.*

*Die Anzahl der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten grenzüberschreitenden Zahlungen wird unter Zugrundelegung der Zahlungsdienste berechnet, die der Zahlungsdienstleister pro Mitgliedstaat und pro Kennzeichen gemäß Artikel 243c Absatz 2 erbringt. Wenn der Zahlungsdienstleister über die Information verfügt, dass der Zahlungsempfänger mehrere Kennzeichen hat, erfolgt die Berechnung pro Zahlungsempfänger.“*

Für die Aufnahme in die Vierteljahresmeldung eines Zahlungsdienstleisters, muss ein Zahlungsempfänger nach den Bestimmungen des Artikels mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen pro Kalenderquartal erhalten. Hat ein Zahlungsdienstleister nicht mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger ausgeführt, meldet er keine Daten zu diesem Zahlungsempfänger. Wird der Schwellenwert hingegen überschritten, hat der Zahlungsdienstleister alle Zahlungsvorgänge an den Zahlungsempfänger zu melden (und nicht nur diejenigen, die den Schwellenwert überschreiten).

Unterabsatz 2 regelt die Einzelheiten der Berechnung des Schwellenwerts. Die Schwellenregel wurde eingeführt, um sicherzustellen, dass nur Daten von für die Zahlungen Steuerpflichtigen erhoben werden, Daten von Privatpersonen, die gelegentlich grenzüberschreitende Zahlungen erhalten, hingegen nicht zusammengetragen oder an das CESOP übermittelt werden. Sie dient auch als Vereinfachungsmaßnahme und als Grundlage für die Vermutung wirtschaftlicher Tätigkeit, was bedeutet, dass Zahlungsdienstleister diejenigen Zahlungsempfänger melden müssen, die den Schwellenwert überschreiten, unabhängig davon, ob sie über Informationen verfügen, dass es sich um für die Zahlung steuerpflichtige Zahlungsempfänger handelt.

### *3.2.1 Die Grundregel – Berechnung grenzüberschreitender Zahlungen pro Kennzeichen*

Die Grundregel nach Artikel 243b Absatz 2 lautet, dass die Zahl der grenzüberschreitenden Zahlungen für einen Zahlungsempfänger unter Verwendung der in Artikel 243c Absatz 2 genannten Kennzeichen des Zahlungsempfängers zu berechnen ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Abschnitt 3.1.1 mit einer Übersicht über die relevanten Kennzeichen je Zahlungsmethode. Darüber hinaus sollten bei der Berechnung nur grenzüberschreitende Zahlungen verwendet werden (zur Definition des Begriffs „grenzüberschreitende Zahlungen“ siehe Abschnitt 3.1).

In Anwendung dieser Vorschrift haben die Zahlungsdienstleister des Zahlers aber auch des Zahlungsempfängers bei der Berechnung des Gesamtbetrags beispielsweise alle grenzüberschreitenden Zahlungen an eine einzige IBAN zu berücksichtigen. Übersteigt die Zahl der grenzüberschreitenden Zahlungen 25, müssen alle Zahlungen, die im Laufe des Quartals an diese IBAN getätigt wurden,

zusammen mit den Angaben zum Kontoinhaber an das CESOP gemeldet werden (die vollständige Liste der zu übermittelnden Daten ist Abschnitt 4 zu entnehmen).

Darüber hinaus hat die Berechnung hinsichtlich der pro Mitgliedstaat erbrachten Zahlungsdienstleistungen zu erfolgen. Das bedeutet, dass bei der Existenz von Niederlassungen eines Zahlungsdienstleisters in mehreren Mitgliedstaaten, jede dieser Niederlassungen die Berechnung für sich selbst vornehmen muss und ihre Zahlungsvorgänge nicht auf Gruppenebene aggregieren darf. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste in verschiedenen Mitgliedstaaten über Handelsagenten oder direkt erbringt.

### *3.2.2 Die Zusatzregel – Aggregation grenzüberschreitender Zahlungen je Zahlungsempfänger*

Es ist nicht ungewöhnlich, dass ein bestimmter Zahlungsempfänger seinen Zahlern eine ganze Reihe verschiedener Zahlungsmethoden zur Verfügung stellt, die ihrerseits mit verschiedenen Kennzeichen verknüpft sind (z. B. eine IBAN für Überweisungen, eine Händler-ID für Kartenzahlungen und ein E-Geld-Konto). Um auszuschließen, dass Zahlungen an Unternehmen nicht gemeldet werden, da sie auf mehrere Zahlungsmethoden aufgeteilt werden, ist in Artikel 243b Absatz 2 eine zusätzliche Vorschrift verankert, nach der Zahlungsdienstleister Zahlungen, die über mehrere Kennzeichen erfolgen, aggregieren müssen, wenn Ihnen bekannt ist, dass sich diese Kennzeichen tatsächlich auf denselben Zahlungsempfänger beziehen.

Nach dieser Regel muss ein Zahlungsdienstleister, wenn er eine Reihe von Zahlungen unter Verwendung zweier verschiedener IBAN ausführt oder beispielsweise eine IBAN und eine Händler-ID verwendet, jedoch weiß, dass es sich bei dem Inhaber der beiden Zahlungskonten um ein und denselben Zahlungsempfänger handelt, die beiden Zahlungskonten für den Abgleich mit dem Schwellenwert als ein einziges Konto betrachten und sämtliche Zahlungen auf die beiden Konten in seine Berechnung einbeziehen.

*Hinweis: Die Aggregation von Zahlungsvorgängen für die Berechnung des Schwellenwerts darf sich nicht auf die Meldung der Daten selbst auswirken. Letztere muss anhand von Daten über die Zahlungsvorgänge erfolgen und beide Konten müssen somit als unterschiedliche Zahlungskonten betrachtet werden. Zahlungsdienstleister dürfen daher die in Anwendung dieser Vorschrift übermittelten Daten nicht aggregieren.*

*Beispiel: Das bedeutet, dass ein Zahlungsdienstleister, der festgestellt hat, dass ein Zahlungsempfänger über zwei Zahlungskonten verfügt, nicht beide Konten als Konto des Zahlungsempfängers für die einzelnen Transaktionen angeben darf.*

#### **3.2.2.1 Wann sind Zahlungskonten für die Berechnung zu aggregieren?**

Zahlungsdienstleister müssen stets versuchen, anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zu ermitteln, ob zwei Zahlungskonten tatsächlich mit demselben Zahlungsempfänger verbunden sind. Zahlungskonten sollten jedoch nur dann aggregiert werden, wenn sie sich auf denselben Zahlungsempfänger beziehen. Nach der Definition in PSD2 bedeutet dies, dass der Inhaber der beiden Zahlungskonten dieselbe natürliche oder juristische Person sein muss.

In Anwendung dieser Vorschrift sind die Zahlungen nur zu aggregieren, wenn die Zahlungskonten im Namen derselben Person, Gesellschaft oder Zweigniederlassung desselben Unternehmens geführt werden. Im Gegensatz dazu dürfen die Zahlungen nicht aggregiert werden, wenn die Inhaber der Zahlungskonten unterschiedliche Rechtsträger sind, selbst wenn sie miteinander verbunden sind. Dies

gilt beispielsweise für Franchiseunternehmen oder Tochtergesellschaften, die keiner Aggregation unterliegen.

*Hinweis: In dem besonderen Fall, dass ein Konto im Namen zweier oder mehrerer Inhaber geführt wird, gelten alle Inhaber zusammen als Zahlungsempfänger. Dies bedeutet, dass, wenn einer der Inhaber auch über ein anderes Zahlungskonto verfügt, die Aggregation nur dann erfolgen darf, wenn alle Inhaber der beiden Konten identisch sind.*

**Beispiel:** Herr X und Herr Y verfügen über ein Bankkonto, auf das Zahlungen für ihre Geschäftstätigkeit transferiert werden. Herr X hat zusammen mit seiner Frau, Frau Z, ein weiteres Bankkonto, während Herr Y allein über ein weiteres Konto verfügt. In diesem Fall sollte keines der Konten aggregiert werden, da die Eigentümer der drei Konten nicht vollkommen identisch sind.

### **3.2.2.2 Für die Aggregation zu verwendende Datenelemente**

Um festzustellen, ob es sich bei einem Zahlungsempfänger, der hinter mehreren Zahlungskonten steht, tatsächlich um einen einzigen Rechtsträger handelt, steht es den Zahlungsdienstleistern frei, alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der bei der Einrichtung des Zahlungskontos erhobenen Informationen, zu nutzen. Kennzeichen mit einem hohen Grad an Unbestimmtheit, wie z. B. Namen, sollten nur verwendet werden, wenn sie im Einzelfall ein angemessenes Maß an Einzigartigkeit bieten, um verfälschte Meldungen zu vermeiden (z. B. um eine Aggregation von Konten von Inhabern mit gebräuchlichen Namen zu vermeiden).

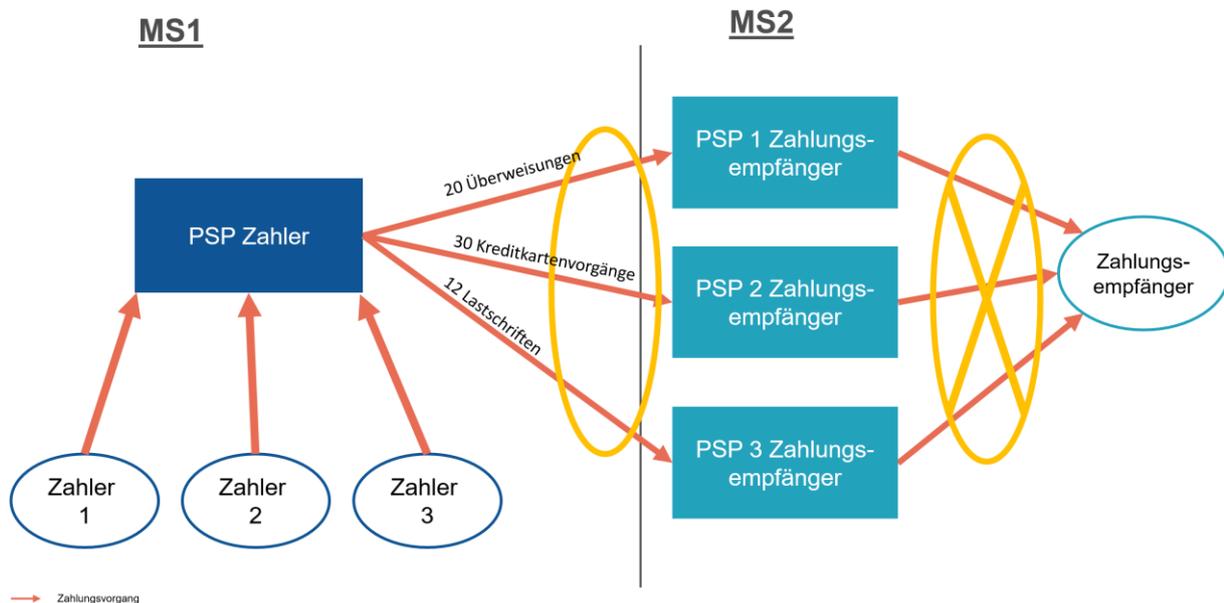
Unter den Datenelementen, die an das CESOP zu übermitteln sind, lassen einige jedoch auch darauf schließen, dass es sich bei dem Zahlungsempfänger um einen einzigen Rechtsträger handelt:

1. **USt-IdNr./Steuer-ID:** Obwohl dieses Datenelement dem Zahlungsdienstleister möglicherweise nicht immer zur Verfügung steht, kann es ein deutlicher Hinweis darauf sein, dass die Zahlungsempfänger zweier Zahlungskonten tatsächlich identisch sind. Tatsächlich darf dieselbe Umsatzsteuer- oder Steueridentifikationsnummer nur an ein einziges Unternehmen vergeben werden. Wenn Zahlungsdienstleister feststellen können, dass die Zahlungsempfänger von zwei Zahlungskonten dieselbe Umsatzsteuer-/Steueridentifikationsnummer haben, ist es sehr wahrscheinlich, dass es sich bei diesen Zahlungsempfängern um einen einzigen Rechtsträger handelt.
2. **Name:** Auch der Name des Zahlungsempfängers kann dazu beitragen, festzustellen, ob es sich um ein und denselben Rechtsträger handelt. Auch wenn sich hier Fehler einschleichen können und Unternehmen zwischen ihrem eingetragenen Namen und ihrem Firmennamen wechseln könnten, ist der Name nach wie vor ein starker Indikator dafür, dass zwei Zahlungsempfänger ein einziger Rechtsträger sein können. Dies gilt insbesondere, wenn der Name mit einer Adresse oder anderen Informationen kombiniert wird, die dem Zahlungsdienstleister zur Verfügung stehen.
3. **Adresse:** Selbst wenn die Namen voneinander abweichen, ist die Tatsache, dass zwei Zahlungsempfänger dieselbe Adresse haben, ebenfalls ein Indiz dafür, dass es sich um ein und denselben Rechtsträger handeln könnte. Dies ist natürlich mit anderen verfügbaren Informationen abzugleichen, kann sich aber dennoch als nützlich erweisen, wenn es darum geht, Zahlungskonten zu aggregieren.
4. **Sonstiges:** Wie bereits erwähnt, steht es Zahlungsdienstleistern frei, alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zu verwenden, um Zahlungskonten zu aggregieren. Dazu gehören z. B. Unternehmenskennnummer, IP-Adresse, E-Mail-Adresse, Verträge usw.

### 3.2.3 Praktische Anwendung

#### 3.2.3.1 Aggregation mehrerer Zahlungsmethoden

Abbildung 30 – Aggregation mehrerer Zahlungsmethoden an einen einzigen Zahlungsempfänger



In diesem Fall löst eine Vielzahl von Zahlern, die über Zahlungskonten bei einem einzigen Zahlungsdienstleister verfügen, Zahlungen an einen einzigen Zahlungsempfänger aus. Der Zahlungsempfänger bietet verschiedene Zahlungsmethoden an, wie Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, die alle von den Zahlern verwendet werden und alle von verschiedenen Zahlungsdienstleistern für den Zahlungsempfänger verwaltet werden.

In Anwendung der Grundregel hat der Zahlungsdienstleister dieser Zahler den Schwellenwert in der Regel unter Verwendung des jeweiligen Kennzeichens getrennt zu berechnen. Daher sind nur die aufgeführten 30 Kartenzahlungen an das CESOP zu melden.

Da es sich beim endgültigen Zahlungsempfänger jedoch um ein einziges Unternehmen handelt, muss der Zahlungsdienstleister des Zahlers feststellen, ob alle diese Zahlungskonten tatsächlich mit einem einzigen Rechtsträger verknüpft sind. Stimmen beispielsweise die für die unterschiedlichen Zahlungsmethoden vorliegenden Namen und Adressen des Zahlungsempfängers überein, kann der Zahlungsdienstleister der Zahler sicher davon ausgehen, dass es sich bei dem hinter diesen Zahlungskonten stehenden Zahlungsempfänger um einen einzigen Rechtsträger handelt, und muss sämtliche Zahlungen aggregieren. Dies führt dazu, dass auch die Überweisungen und Lastschriften dem CESOP zu melden sind und nicht nur die Kartenzahlungen.

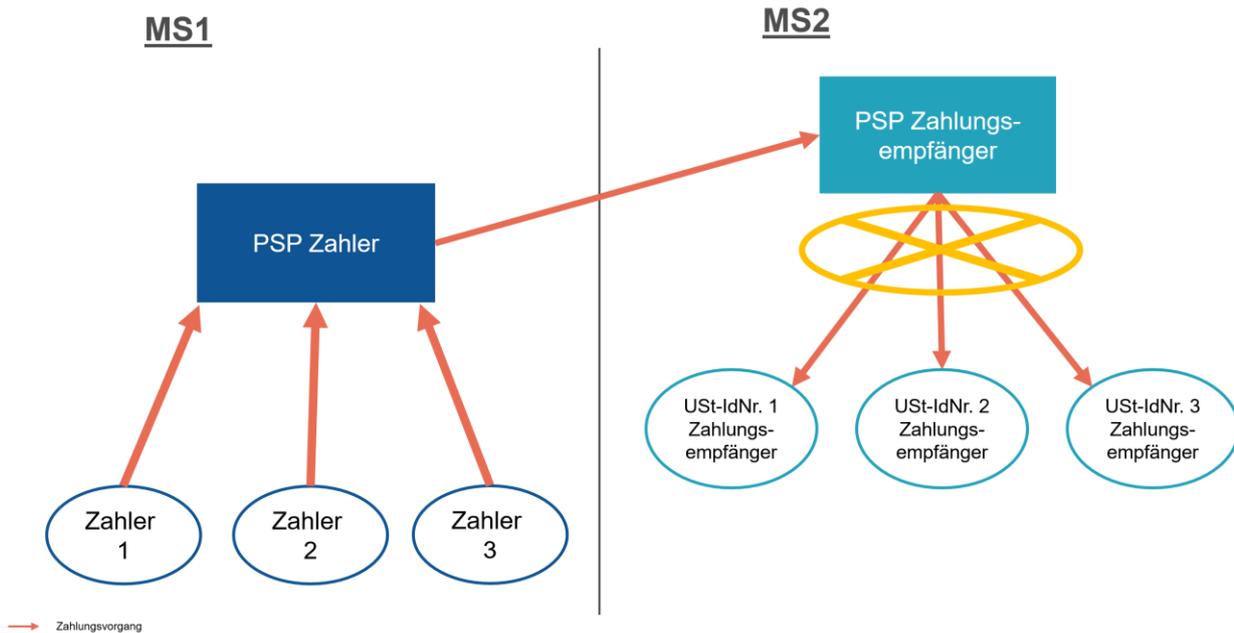
Im Gegensatz dazu ist die Aggregation nur für Zahlungen vorzunehmen, die je Mitgliedstaat über ein und denselben Zahlungsdienstleister erfolgen. Daher dürfen die Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Zahlungen nicht untereinander aggregieren, da sie nicht wissen können, was von den übrigen Zahlungsdienstleistern unternommen wird.

*Hinweis: Auch wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Zahlungsvorgang nicht meldet, da es sich um einen Zahlungsvorgang innerhalb der EU handelt, hat er die Aggregation des Schwellenwertes dennoch nach Artikel 243b Absatz 3 vorzunehmen (siehe Abschnitt 4.3).*



### 3.2.3.3 Der Zahlungsempfänger ist ein Franchise-Unternehmen

Abbildung 32 – Nicht-Aggregation bei Franchise-Unternehmen



In diesem Fall ist das Geschäftsmodell der Zahlungsempfänger ein Franchise-Modell, bei dem alle Franchise-Nehmer einen ähnlichen Handelsnamen haben oder eine ähnliche Marke vertreten und dieselben Produkte vertreiben, jedoch als unabhängige und unterschiedliche juristische Personen auftreten.

Wie bereits erläutert, darf eine Aggregation aber nur dann erfolgen, wenn die Zahlungskonten sämtlich im Eigentum derselben juristischen Person stehen. Im Falle eines Franchisevertrags handelt es sich um unterschiedliche Rechtsträger, die jeweils eine eigene USt-IdNr. oder Steuer-ID haben. Anhand dieser Informationen kann der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers leicht feststellen, dass es sich trotz des sehr ähnlichen Namens nicht um ein und denselben Zahlungsempfänger handelt und er Zahlungen auf die verschiedenen Konten nicht aggregieren darf.

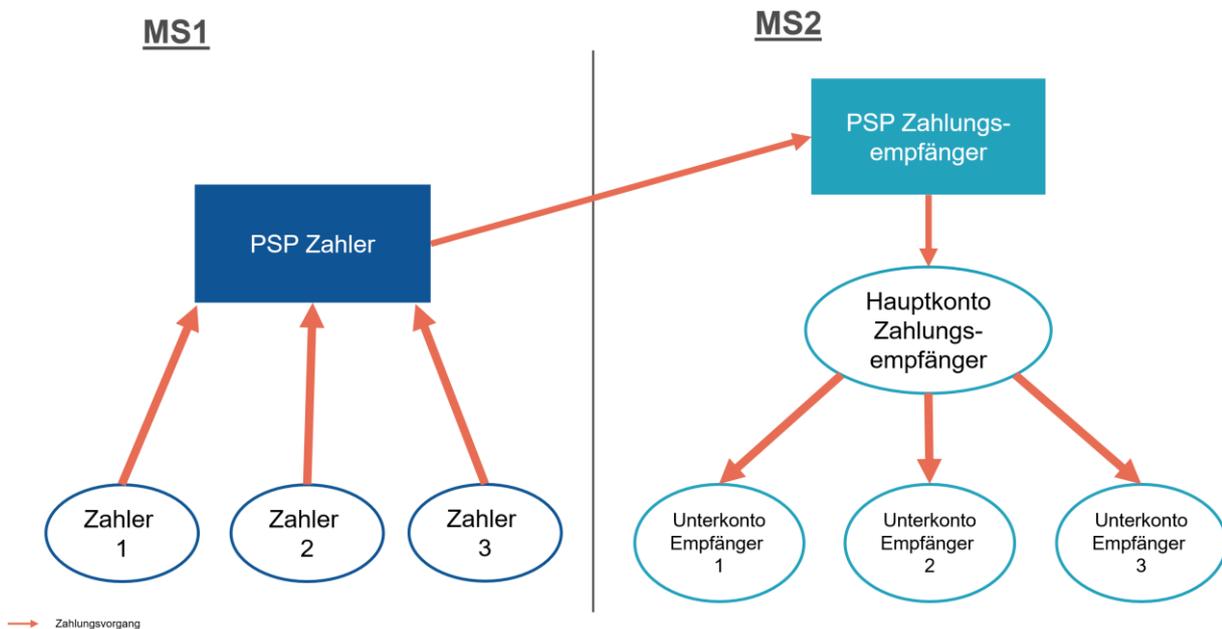
### 3.2.3.4 Aggregation eines Hauptkontos

In diesem Fall nutzt der Zahlungsempfänger für eingehende Zahlungen ein von einem einzigen Zahlungsdienstleister geführtes Hauptkonto und teilt die Zahlungen später auf verschiedene „Unterkonten“ und verschiedene Zahlungsempfänger auf. Dieses Verfahren ist insbesondere bei Betreibern von Marktplätzen üblich, die dazu neigen, Zahlungen zu zentralisieren, bevor sie sie weiterleiten.

In diesem Fall ist zu beachten, dass in Artikel 243b Absatz 2 keine Form der Aufschlüsselung von Zahlungen vorgesehen ist, selbst wenn die Daten darauf hindeuten, dass die Konten von mehreren Zahlungsempfängern genutzt werden. Das bedeutet, dass mehrfach genutzte Zahlungskonten aggregiert werden können, aber ein einziges Zahlungskonto niemals aufgeteilt werden darf, auch wenn dieses Zahlungskonto in der Praxis mehreren Zahlungsempfängern dient.

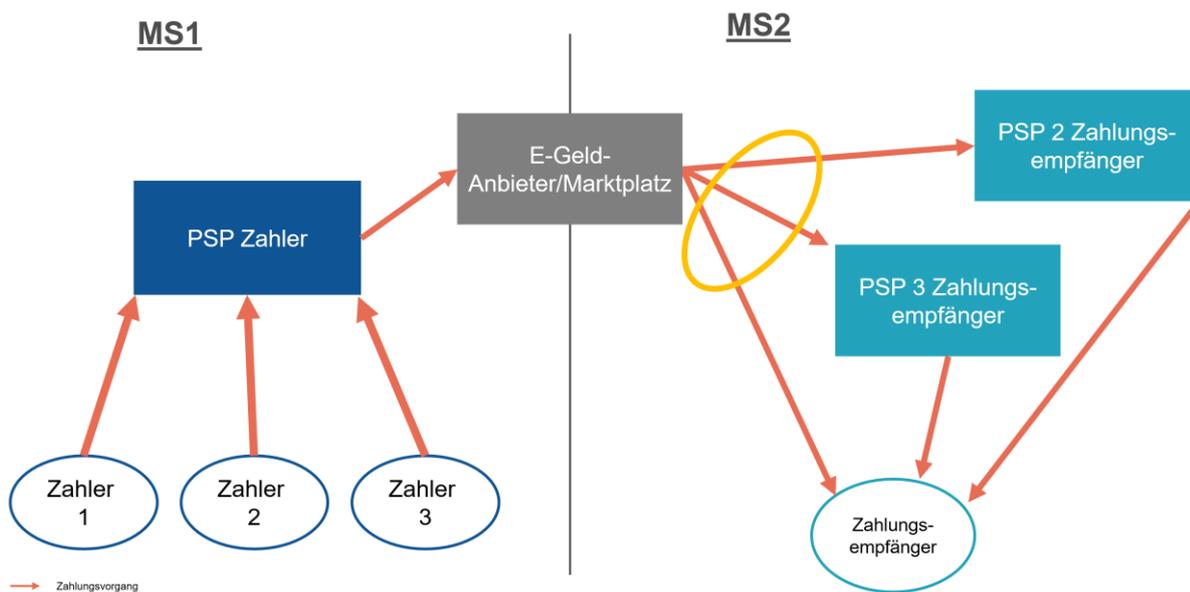
In dieser Situation müssen die Zahlungsdienstleister die auf das „Hauptkonto“ transferierten Zahlungen berechnen und melden, ohne die Unterkonten zu berücksichtigen.

Abbildung 33 – Berechnung des Schwellenwerts für Hauptkonten



### 3.2.3.5 Aggregation durch E-Geld-Anbieter und Marktplätze

Abbildung 34 – Aggregation durch E-Geld-Anbieter und Marktplätze



In diesem Fall werden die Zahlungen von einem Intermediär zentralisiert (E-Geld-Anbieter oder Marktplatz), der die Geldmittel zurückhält, bevor er sie auf verschiedene Zahlungskonten des Zahlungsempfängers transferiert. Anders als beim Hauptkonto verfügt der Zahlungsempfänger hier nicht über ein einziges Konto, sondern über mehrere Konten, denen die vom Intermediär transferierten Beträge gutgeschrieben werden (z. B. E-Geld-Konto, Bankkonto usw.).

Für den Zahlungsdienstleister der Zahler werden alle diese Zahlungen auf das zwischengeschaltete Konto überwiesen, d. h., es besteht keine Notwendigkeit sie zu aggregieren (oder aufzuschlüsseln). Der

Intermediär muss jedoch die ihm zur Verfügung stehenden Informationen nutzen, um alle Zahlungen auf die verschiedenen Zahlungskonten des Zahlungsempfängers zu aggregieren.

## 4 MELDUNG

### 4.1 Wodurch wird die Meldepflicht ausgelöst?

In Artikel 243b Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG, ergänzt durch die Richtlinie 284/2020, sind alle Rechtsvorschriften für die Meldepflicht festgelegt. Diesem Artikel zufolge und wie in den Abschnitten 2 und 3 dieser Leitlinien erläutert, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein, um die Meldepflicht auszulösen:

- Die Voraussetzungen für den Anwendungsbereich sind erfüllt (siehe Abschnitt 2).
- Die Voraussetzung aus der Überwachung sind erfüllt (siehe Abschnitt 3).

In der Praxis bedeutet das, dass nur Zahlungsdienstleister, die die unter die Meldepflicht fallenden Zahlungsdienste erbringen (Artikel 243a der Richtlinie 2006/112/EG), meldepflichtig sind, und das nur, wenn sie mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an einen bestimmten Zahlungsempfänger ausführen.

Beide Bedingungen müssen überprüft und in jedem Kalenderquartal erfüllt werden, damit die Meldepflicht eintritt.

*Wenn beispielsweise ein Zahlungsempfänger in einem Kalenderquartal diese Bedingungen bei einem Zahlungsdienstleister erfüllt, muss der Zahlungsdienstleister diesen Zahlungsempfänger in seine Meldung einbeziehen. Sollte derselbe Zahlungsdienstleister im folgenden Kalenderquartal jedoch nicht mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an diesen Zahlungsempfänger ausführen, ist dieser nicht in die Meldung einzubeziehen.*

*Sollte der Zahlungsempfänger danach im folgenden Quartal jedoch erneut den Schwellenwert überschreiten, muss der Zahlungsdienstleister die Zahlungen, die der Zahlungsempfänger in diesem Quartal erhalten hat, wieder in seine Vierteljahresmeldung aufnehmen.*

*Die Zahlungen aus dem Zeitraum, in dem keine der Bedingungen erfüllt wurden, dürfen nicht gemeldet werden.*

### 4.2 Wie oft sind die Daten zu melden?

In Artikel 243b Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG, ergänzt durch Richtlinie 2020/284, sind die Vorschriften für den Berichtszeitraum festgelegt.

*„Die Mitgliedstaaten verlangen von den Zahlungsdienstleistern, dass sie hinreichend detaillierte Aufzeichnungen über Zahlungsempfänger und Zahlungen in Bezug auf die von ihnen **in jedem Kalenderquartal** erbrachten Zahlungsdienste führen, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen zu kontrollieren, die gemäß den Bestimmungen des Titels V als in einem Mitgliedstaat erfolgt bzw. erbracht gelten, damit das Ziel der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug erreicht wird.“*

Nach diesem Absatz müssen Zahlungsdienstleister detaillierte Aufzeichnungen über die Zahlungsempfänger und die im jeweiligen Kalenderquartal erhaltenen Zahlungen führen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Informationen gesammelt werden und auf den Bezug genommen wird. Im Anschluss daran ist in Artikel 24b Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 904/2010, ergänzt

durch Verordnung 283/2020, der Zeitraum festgelegt, in dem die Mitgliedstaaten die Daten erheben müssen.

*„Jeder Mitgliedstaat erhebt die in Artikel 243b der Richtlinie 2006/112/EG angeführten Informationen über Zahlungsempfänger und Zahlungen.*

*Jeder Mitgliedstaat erhebt die in Unterabsatz 1 angeführten Informationen bei den Zahlungsdienstleistern:*

*a) spätestens bis zum Ende des Monats, der auf das Kalenderquartal folgt, auf das sich die Informationen beziehen;“*

Diese beiden Artikel enthalten zusammen den Zeitplan für die Meldung von Zahlungsdaten durch Zahlungsdienstleister. Die Meldung erfolgt ab Januar 2024 vierteljährlich und verpflichtet die Zahlungsdienstleister, den Mitgliedstaaten die Daten spätestens am Ende des Monats zu übermitteln, der auf das Kalenderquartal folgt, auf das sich die Daten beziehen.

In der nachstehenden Tabelle sind die vier Berichtszeiträume für Zahlungsdienstleister und die jeweiligen Termine für die Übermittlung der Meldung an die Mitgliedstaaten aufgeführt.

#### **Meldezeiträume für Zahlungsdienstleister:**

- 1. Quartal (Januar bis März): **30. April**
- 2. Quartal (April bis Juni): **31. Juli**
- 3. Quartal (Juli bis September): **31. Oktober**
- 4. Quartal (Oktober bis Dezember): **31. Januar**

Sobald die Mitgliedstaaten die Daten erhoben haben, übermitteln sie diese gemäß Artikel 24b Absatz 3 bis zum zehnten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Berichtszeitraums an das CESOP.

In der nachstehenden Tabelle sind die Fristen für die Übermittlung der Daten an das CESOP durch die Mitgliedstaaten aufgeführt.

#### **Fristen für die Übermittlung der Daten an das CESOP:**

- 1. Quartal (Januar bis März): **10. Mai**
- 2. Quartal (April bis Juni): **10. August**
- 3. Quartal (Juli bis September): **10. November**
- 4. Quartal (Oktober bis Dezember): **10. Februar**

### **4.3 Wer meldet die Daten nach Artikel 243b Absatz 3?**

Ungeachtet dessen, dass ein Zahlungsdienstleister in den Anwendungsbereich der Meldepflicht fallen kann, werden die Pflichten des Zahlungsdienstleisters des Zahlers durch Artikel 243b Absatz 3 eingeschränkt.

*„Die Anforderung nach Absatz 1 gilt nicht für Zahlungsdienste, die von den Zahlungsdienstleistern des Zahlers in Bezug auf jegliche Zahlung erbracht werden, bei der mindestens einer der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gemäß seiner BIC oder eines anderen Geschäftskennzeichens, die bzw. das den Zahlungsdienstleister und dessen Ort eindeutig identifiziert,*

*in einem Mitgliedstaat ansässig ist.“ Die Zahlungsdienstleister des Zahlers müssen diese Zahlungsdienste jedoch in die in Absatz 2 erwähnte Berechnung aufnehmen.*

In der Praxis muss der Zahlungsdienstleister des Zahlers keine Aufzeichnungen über die Zahlungsempfänger führen, wenn mindestens einer der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ausweis der BIC oder anderer Geschäftskennzeichen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat. Nur wenn der Zahlungsempfänger keinen Zahlungsdienstleister in einem Mitgliedstaat hat, muss der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Daten speichern und melden.

*Hinweis: Die Anforderung, in einem Mitgliedstaat ansässig zu sein, ist im territorialen Sinne der Mitgliedstaaten von Artikel 5 Absatz 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie zu verstehen und sollte als solche keine Drittgebiete im Sinne von Artikel 6 der Mehrwertsteuerrichtlinie umfassen. Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem Drittgebiet niedergelassen, erfolgt die Meldung durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers.*

Das bedeutet, dass die Meldepflicht bei Zahlungsdienstleistern des Zahlungsempfängers, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, ausschließlich bei diesen liegt. Der Artikel sieht keine Begrenzung der Zahl der Zahlungsdienstleister vor, die einen Vorgang zu melden haben, d. h., wenn aufgrund des Geschäftsmodells mehr als ein Zahlungsdienstleister aufseiten des Zahlungsempfängers an der Zahlung beteiligt ist (z. B. aufgrund von Unteraufträgen), sind alle Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Meldung der Daten verpflichtet.

Im besonderen Fall von Zahlungserstattungen ist die Meldung durch den Zahlungsdienstleister vorzunehmen, der den ursprünglichen Vorgang gemeldet hat, da er am besten in der Lage ist, beide Meldungen miteinander zu verknüpfen.

Schließlich enthält der letzte Satz von Artikel 243b Absatz 3 eine Sonderregelung für die Berechnung des Schwellenwerts: Selbst wenn eine Zahlung von einem Zahlungsdienstleister in Anwendung dieser Vorschrift nicht zu melden ist, wird sie dennoch in die Berechnung und Aggregation des Schwellenwerts von 25 grenzüberschreitenden Geschäftsvorgängen einbezogen.

Beispiel: Ein Zahlungsdienstleister aus Mitgliedstaat 1 (Zahlungsdienstleister des Zahlers) führt Zahlungsvorgänge an einen Zahlungsempfänger aus, der ein Zahlungskonto in Mitgliedstaat 2 und ein weiteres Konto in einem Drittland hat. In einem bestimmten Quartal des Kalenderjahrs führt der Zahlungsdienstleister des Zahlers folgende Transaktionen aus:

- 200 Zahlungen auf das Zahlungskonto in Mitgliedstaat 2,
- 20 Zahlungen auf das Zahlungskonto im Drittland.

In Anwendung der Bestimmungen von Artikel 243b sind alle Bedingungen für die Auslösung der Meldepflicht erfüllt. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers meldet jedoch nicht die Zahlungen auf das Zahlungskonto in Mitgliedstaat 2, da diese vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in Mitgliedstaat 2 gemeldet werden.

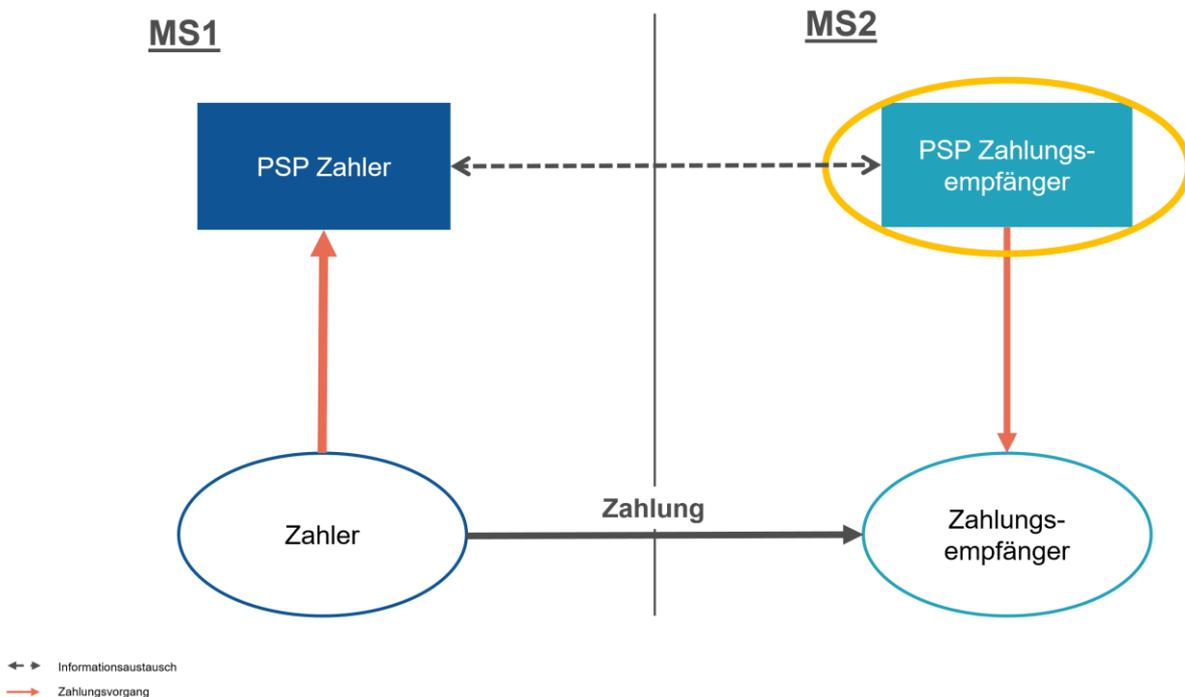
Er hat allerdings die Zahlungen auf das Zahlungskonto im Drittland zu melden, da auch die Zahlungen auf das Zahlungskonto in Mitgliedstaat 2 bei der Berechnung des Schwellenwertes berücksichtigt werden müssen und somit mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen vorgenommen wurden.

### 4.3.1 Praktische Anwendung

#### **4.3.1.1 Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und der Zahlungsempfänger sind in einem anderen Mitgliedstaat ansässig**

Bei diesem Beispiel handelt es sich um eine klare Anwendung der in Artikel 243b festgelegten Regeln. Gemäß Artikel 243b Absatz 3 ist – unter der Voraussetzung, dass alle anderen Bedingungen erfüllt sind – allein der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für die Meldepflicht verantwortlich, wenn er seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat.

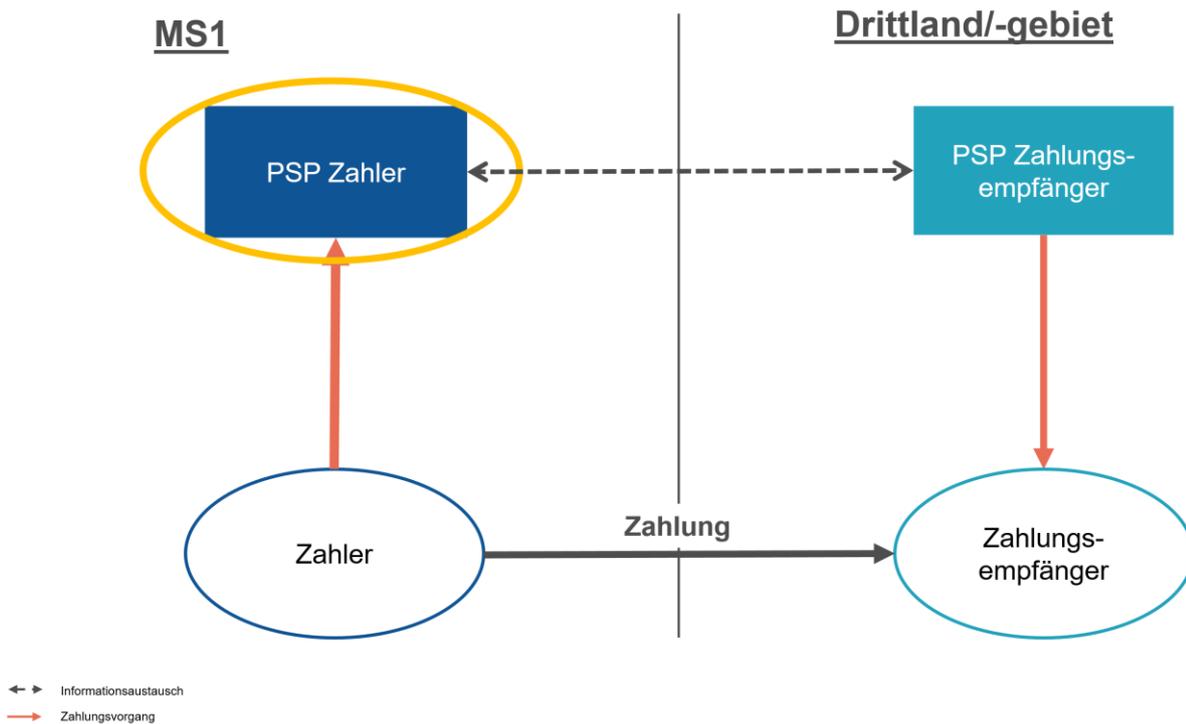
Abbildung 34 – Meldung, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist



#### **4.3.1.2 Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und der Zahlungsempfänger sind in einem Drittstaat ansässig**

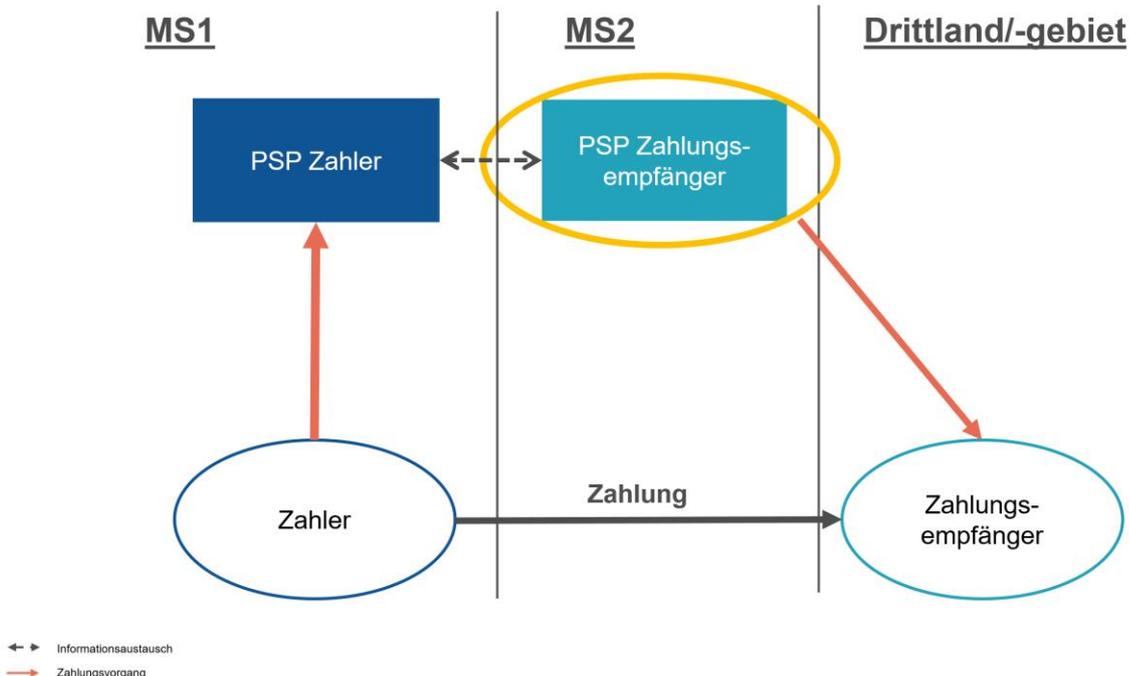
Auch hier handelt es sich um eine einfache Anwendung der in Artikel 243b niedergelegten Bestimmungen. Da der Zahlungsempfänger nicht über einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Zahlungsdienstleister verfügt, ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers meldepflichtig.

Abbildung 35 – Meldung, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem Drittland oder -gebiet ansässig ist



#### **4.3.1.3 Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist in einem Mitgliedstaat ansässig, der Zahlungsempfänger in einem Drittland**

Abbildung 36 – Meldung, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem Mitgliedstaat ansässig ist, der Zahlungsempfänger sich jedoch in einem Drittland oder -gebiet befindet.



In diesem Fall nutzt der in einem Drittland ansässige Zahlungsempfänger einen Zahlungsdienstleister, der in einem Mitgliedstaat ansässig ist. Da in Artikel 243b Absatz 3 die Meldepflicht des Zahlungsdienstleisters des Zahlers eingeschränkt ist, wenn sich der Zahlungsdienstleister des

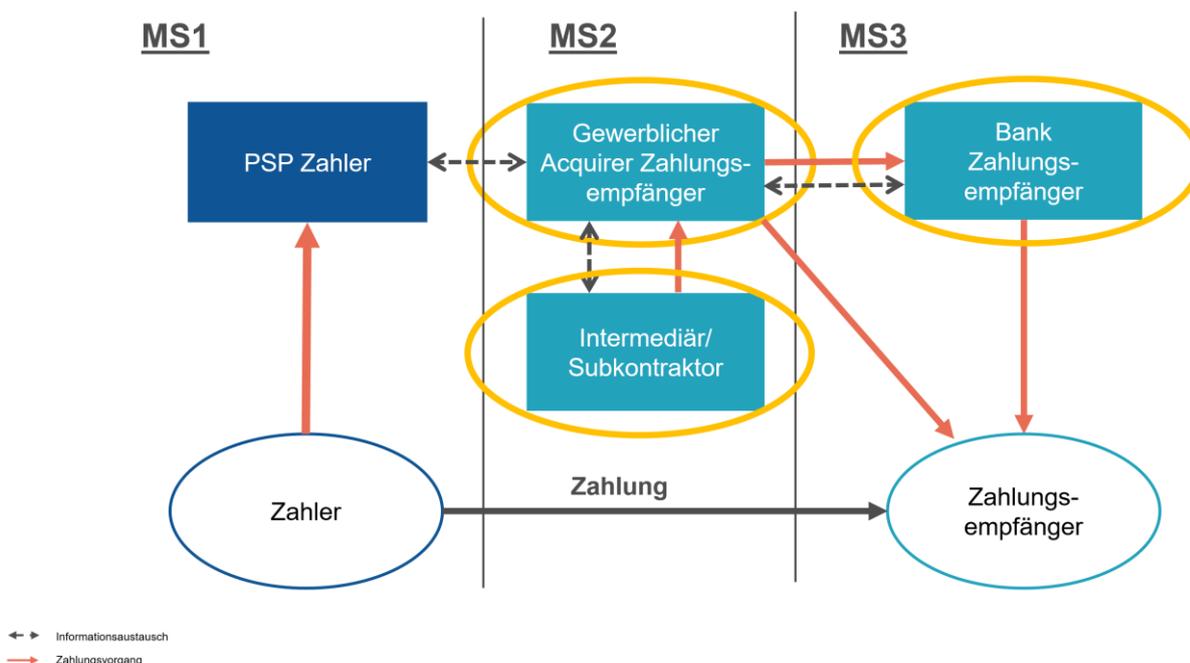
Zahlungsempfängers in einem Mitgliedstaat befindet, ist allein der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für die Meldepflicht verantwortlich.

#### **4.3.1.4 Der Zahlungsempfänger ist in einem Mitgliedstaat ansässig und nutzt mehrere an dem Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstleister**

In diesem Fall greift der Zahlungsempfänger zur Abwicklung eines Zahlungsvorgangs auf mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässige Zahlungsdienstleister zurück. Da in Artikel 243b Absatz 3 keine Begrenzung der Zahl von für die Meldung verantwortlichen Zahlungsdienstleistern des Zahlungsempfängers vorgesehen ist, sind alle Zahlungsdienstleister, die die Bedingungen für die Meldepflicht erfüllen, für die Meldung der Zahlung verantwortlich.

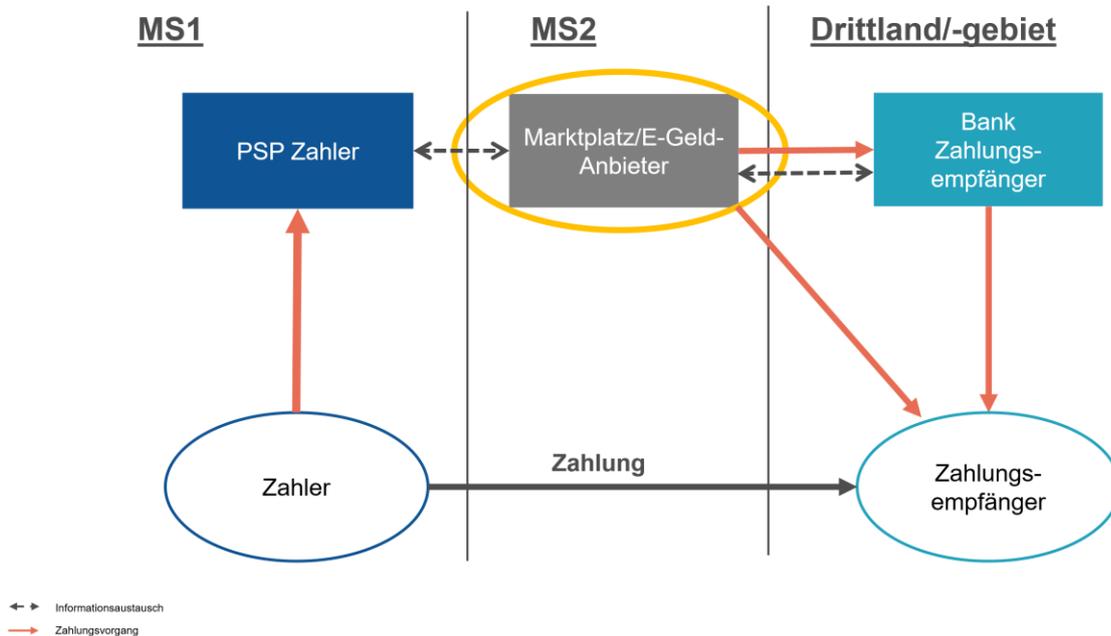
*Hinweis: Ein Intermediär im Zahlungsvorgang ist nicht verpflichtet, Zahlungen zu melden und gilt nicht als Zahlungsdienstleister, wenn seine Tätigkeiten nur die Erbringung technischer Dienste für die Unterstützung von Zahlungsdiensten betreffen, ohne dabei zu irgendeinem Zeitpunkt in den Besitz der zu transferierenden Gelder zu gelangen.*

Abbildung 37 – Meldung, wenn mehrere Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem Mitgliedstaat ansässig sind.



### **4.3.1.5 Der Zahlungsempfänger ist in einem Drittland ansässig, nutzt aber einen Zahlungsdienstleister in einem Mitgliedstaat**

Abbildung 38 – Meldung, wenn wenigstens ein Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem Mitgliedstaat ansässig ist



Bei diesem Beispiel befindet sich der Zahlungsempfänger in einem Drittland und verfügt über ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb der EU. Da der Zahlungsempfänger jedoch auch einen Intermediär in der Europäischen Union nutzt, um den EU-Markt zu beliefern – etwa einen Marktplatz oder einen E-Geld-Anbieter – ist dieser Intermediär für die Meldepflicht verantwortlich.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlers und die in einem Drittland ansässige Bank des Zahlungsempfängers sind nicht meldepflichtig.

### ***4.3.2 Die Situation in den EWR-Ländern***

EWR-Länder fallen in den räumlichen Anwendungsbereich der PSD2, und nicht der EU angehörende EWR-Staaten können Zahlungsdienstleister haben, die Zahlungsdienste in der EU erbringen. Die Einschränkungsbestimmungen des Artikels 243b gelten nur, wenn die erwähnten Zahlungsdienstleister in einem anderen Mitgliedstaat präsent sind, was anhand der IBAN oder eines anderen Geschäftskennzeichens des EWR-Zahlungsdienstleisters überprüft werden kann.

Das bedeutet, dass, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ausweis seiner IBAN oder eines anderen Geschäftskennzeichens seinen Sitz in einem EWR-Land hat, der Zahlungsdienstleister des Zahlers meldepflichtig ist. Wenn hingegen ein Zahlungsdienstleister aus einem EWR-Land Zweigniederlassungen in einem Mitgliedstaat betreibt, unterliegen diese Zweigstellen der Meldepflicht und können als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gelten.

## **4.4 Wohin müssen die Daten gemeldet werden?**

Die Bestimmungen, wohin die Daten zu melden sind, sind in Artikel 243b Absatz 4 Buchstabe b der geänderten Mehrwertsteuerrichtlinie festgelegt.

*„Findet die Anforderung an die Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 1 Anwendung, so gilt für die Aufzeichnungen Folgendes: ...*

*b) sie werden gemäß Artikel 24b der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 dem Herkunftsmitgliedstaat des Zahlungsdienstleisters oder den Aufnahmemitgliedstaaten, wenn der Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat erbringt, zur Verfügung gestellt.“*

Nach den Bestimmungen dieses Artikels müssen Zahlungsdienstleister die Zahlungsdaten an ihren Herkunftsmitgliedstaat oder, wenn sie Zahlungsdienste in mehreren Mitgliedstaaten erbringen, an den/die Aufnahmemitgliedstaat(en) melden.

Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat werden in Artikel 243a der Richtlinie erwähnt, der sich unmittelbar auf den entsprechenden Artikel der PSD2 bezieht.

Gemäß der Definition in PSD2 ist der Herkunftsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem ein Zahlungsdienstleister seine Zahlungslizenz beantragt und erhalten hat; dies sollte dem Mitgliedstaat entsprechen, in dem er seinen satzungsmäßigen Sitz oder seine Hauptverwaltung hat.

Als Aufnahmemitgliedstaat gilt hingegen jeder andere Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienstleister Zahlungen entweder über einen Agenten, eine Zweigniederlassung oder direkt erbringt.

**Beispiel 1:** Ein Zahlungsdienstleister verfügt über eine Zahlungslizenz von Mitgliedstaat 1, erbringt Zahlungsdienste über eine Zweigniederlassung aber auch in Mitgliedstaat 2 und über einen Agenten in Mitgliedstaat 3.

In Anwendung der Vorschriften muss dieser Zahlungsdienstleister die von ihm in Mitgliedstaat 1 ausgeführten Zahlungen an Mitgliedstaat 1 melden, ebenso die Zahlungen in Mitgliedstaat 2 an Mitgliedstaat 2 und die Zahlungen in Mitgliedstaat 3 an Mitgliedstaat 3.

**Beispiel 2:** Ein E-Geld-Anbieter verfügt über eine Zahlungslizenz für die Erbringung von Zahlungsdiensten in Mitgliedstaat 1. Anschließend verwendet er für die Erbringung von Zahlungsdiensten in allen anderen Mitgliedstaaten der Union die Regeln des Europäischen Passes. Nach den Bestimmungen von Artikel 243b Absatz 4 meldet er die Daten in allen Mitgliedstaaten für die jeweiligen Zahlungen, die er in den einzelnen Mitgliedstaaten ausführt.

#### *4.4.1 Direkte Erbringung von Zahlungsdiensten in den Aufnahmemitgliedstaaten*

Die Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem ein Zahlungsdienstleister seine Zahlungen melden muss, ist leichter, wenn er in diesem Mitgliedstaat physisch präsent ist, z. B. wenn er über eine Zweigniederlassung oder einen Agenten verfügt. Werden Zahlungsdienste direkt von einem Mitgliedstaat in einen anderen erbracht, ist die Situation etwas komplexer, da es keine physische Präsenz gibt, die eine klare Unterscheidung zwischen den Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat und im Herkunftsmitgliedstaat ermöglicht.

Zahlungsdienstleister haben dann die Vorgaben ihrer Zahlungslizenz zu befolgen, um festzustellen, wo sie ihre Dienste erbringen. Ein Zahlungsdienstleister muss die Behörde des Aufnahmemitgliedstaats informieren, bevor er Zahlungsdienste in dessen Hoheitsgebiet erbringen darf; dies wird anschließend

im Register der Zahlungsdienstleister dieses Mitgliedstaats festgehalten.<sup>13</sup> Über dieses Register und anhand der Informationen aus seiner Kundendatenbank sollte ein Zahlungsdienstleister in der Lage sein, eindeutig festzustellen, welche Dienstleistungen wo erbracht werden.

**Beispiel:** Ein E-Geld-Anbieter verfügt über eine Zahlungslizenz in Mitgliedstaat 1 und erbringt aber auch Zahlungsdienste in den Mitgliedstaaten 2 und 3. Um zu bestimmen, welche Daten im jeweiligen Mitgliedstaat zu melden sind, folgt er den Vorschriften seiner Zahlungslizenz und orientiert sich am Ort seiner Kunden.

Wenn der E-Geld-Anbieter als Zahlungsdienstleister des Zahlers für Zahlungen aus Mitgliedstaat 1 in ein Drittland fungiert, meldet er diese Zahlungen in Mitgliedstaat 1. Handelt er als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für Zahlungen, die von Mitgliedstaat 3 in Mitgliedstaat 2 erfolgen, meldet er diese Zahlungen in Mitgliedstaat 2.

#### 4.4.2 Die Situation in den EWR-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen)

Wie in Abschnitt 2.1.1 erläutert, gilt die PSD2 auch für Länder des EWR. Das bedeutet, dass diese Länder in ihrem Heimatland legal eine Zahlungslizenz erwerben und anschließend die Vorschriften des Europäischen Passes für die Erbringung von Zahlungsdiensten in der gesamten Europäischen Union nutzen können, einschließlich der direkten Erbringung von Zahlungsdiensten ohne physische Präsenz.

Wie in Abschnitt 4.3.2 dargelegt, gelten Zahlungen an EWR-Länder als Zahlungen an Drittländer. In solchen Fällen meldet der Zahlungsdienstleister des in einem Mitgliedstaat ansässigen Zahlers die Zahlung im Mitgliedstaat des Zahlers (unabhängig davon, ob es sich um den Aufnahme- oder den Herkunftsmitgliedstaat handelt).

Im Gegensatz dazu müssen Zahlungsdienstleister mit Sitz in EWR-Ländern, die Zahlungsdienste in der Europäischen Union erbringen, diese Zahlungen im Aufnahmemitgliedstaat melden. Allerdings gelten weiterhin die Bestimmungen des Artikels 243b und nur Zahlungen, die von einem Zahler (oder im Falle von Lastschriften durch das Mandat eines Zahlers) in der Europäischen Union (gemäß den Ortsregeln des Artikels 243c) ausgelöst werden, sind dem CESOP zu melden. Daher sollten keine in einem EWR-Land ausgelöste Zahlungen gemeldet werden.

**Beispiel:** Ein Zahlungsdienstleister mit einer Zahlungslizenz aus Norwegen erbringt Zahlungsdienste in Schweden und in Island. Gemäß Artikel 243b hat dieser Zahlungsdienstleister:

- alle Zahlungen an Schweden zu melden, die von Zahlern in Schweden an Norwegen, Island oder ein anderes Drittland veranlasst werden,
- alle Zahlungen an Zahlungsempfänger in Schweden an Schweden zu melden, bei denen der Zahler in einem anderen Mitgliedstaat als Schweden ansässig ist,
- keine Zahlungen zwischen Norwegen und Island oder zwischen Norwegen oder Island und einem Drittland zu melden,
- keine von Zahlern in Schweden ausgelöste Zahlungen an Zahlungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat zu melden.

---

<sup>13</sup> Informationen über Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten eines Zahlungsdienstleisters sind auch auf der Website der Europäischen Bankaufsichtsbehörde zu finden (<https://euclid.eba.europa.eu/register/>).

## 4.5 Welche Daten sind vom Zahlungsdienstleister zu melden?

Die Liste der zu meldenden Daten ist in Artikel 243d der geänderten Richtlinie 2006/112 festgelegt und kann in zwei Arten von Daten unterteilt werden: Daten zum Zahlungsempfänger (Artikel 243d Absatz 1) und Daten zu den jeweiligen Zahlungen, die der Zahlungsempfänger erhält (Artikel 243d Absatz 2).

*„1. Die gemäß Artikel 243b zu speichernden Aufzeichnungen der Zahlungsdienstleister umfassen folgende Informationen:*

- a) die BIC oder ein anderes Geschäftskennzeichen, das den Zahlungsdienstleister eindeutig identifiziert,*
- b) den Namen oder die Bezeichnung des Unternehmens des Zahlungsempfängers gemäß den Aufzeichnungen des Zahlungsdienstleisters,*
- c) falls vorhanden, jegliche USt-IdNr. oder sonstige nationale Steuernummer des Zahlungsempfängers,*
- d) IBAN oder, falls diese nicht vorhanden ist, jedes andere Kennzeichen, das eindeutig den Zahlungsempfänger identifiziert und seinen Ort angibt,*
- e) die BIC oder ein anderes Geschäftskennzeichen, das eindeutig den Zahlungsdienstleister, der im Namen des Zahlungsempfängers handelt, identifiziert und seinen Ort angibt, wenn der Zahlungsempfänger Geldmittel erhält, jedoch kein Zahlungskonto hat,*
- f) falls verfügbar, die Adresse des Zahlungsempfängers gemäß den Aufzeichnungen des Zahlungsdienstleisters,*
- g) genaue Angaben zu allen grenzüberschreitenden Zahlungen gemäß Artikel 243b Absatz 1,*
- h) genaue Angaben zu allen als mit grenzüberschreitenden Zahlungen nach Buchstabe g zusammenhängend ermittelten Zahlungserstattungen.*

*2. Die in Absatz 1 Buchstaben g und h genannten Informationen umfassen folgende Angaben:*

- a) Datum und Uhrzeit der Zahlung oder der Zahlungserstattung,*
- b) Betrag und Währung der Zahlung oder der Zahlungserstattung,*
- c) den Ursprungsmitgliedstaat der vom Zahlungsempfänger oder in seinem Namen erhaltenen Zahlung, den Bestimmungsmitgliedstaat, in dem die Erstattung erfolgt, falls zutreffend, sowie die Informationen, die zur Ermittlung des Ursprungs oder des Bestimmungsortes der Zahlung oder der Zahlungserstattung gemäß Artikel 243c notwendig sind,*
- d) jede Bezugnahme, die die Zahlung eindeutig ausweist,*
- e) gegebenenfalls die Angabe, dass die Zahlung in den Räumlichkeiten des Händlers eingeleitet wird.“*

Diese Daten müssen über das Standard-XML-Formular übermittelt werden, das im Anhang der Durchführungsverordnung<sup>14</sup> aufgeführt ist. Die Spezifikation des Formulars (XML-Schema-Definition) sowie das Benutzerhandbuch sind auf der entsprechenden CESOP-Seite der Europa-Website abrufbar.<sup>15</sup>

Angesichts der Vielzahl von Datenelementen, die für die verschiedenen Felder erhoben werden können, wird im folgenden Abschnitt der Schwerpunkt darauf gelegt, was für jedes Datenfeld erwartet wird, und es wird versucht, Beispiele für Datenelemente für jede der wichtigsten dem CESOP gemeldeten Zahlungsmethoden zu liefern. Diese Liste ist nicht erschöpfend, und andere Elemente könnten erlaubt sein, solange sie den in Artikel 243d aufgeführten Daten entsprechen.

#### *4.5.1 Überblick über die Datenelemente*

Nach dem Anhang der Durchführungsverordnung müssen 15 Hauptdatenelemente in das elektronische Formular aufgenommen werden, das die nach Artikel 243d der Mehrwertsteuerrichtlinie erforderlichen Daten umfasst.

Diese Datenelemente sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt und es wird beschrieben, wofür sie stehen und ob die Angabe der Daten obligatorisch ist. Für die Zwecke der Tabelle gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Obligatorisch:** Dieses Datenelement ist im Formblatt stets anzugeben und zu übermitteln. Wird das Datenelement nicht übermittelt, führt dies zur Ablehnung der Meldung und zu einem Verstoß gegen die Meldepflicht.
- **Optional obligatorisch:** Dieses Datenelement ist immer zu übermitteln, wenn es dem Zahlungsdienstleister zur Verfügung steht. Wird das Datenelement nicht übermittelt, sobald es verfügbar ist, führt dies zu einem Verstoß gegen die Meldepflicht. Liegen dem Zahlungsdienstleister die Daten jedoch nicht vor und ist das Feld nicht ausgefüllt, wird die Meldung nicht abgelehnt, und die Berichtspflicht gilt als erfüllt.
- **Gegebenenfalls obligatorisch:** Dieses Datenelement ist zu übermitteln, wenn die spezifischen Bedingungen für die Anforderung erfüllt sind. Wird das Datenelement nicht übermittelt, wenn die Bedingungen erfüllt sind, führt dies zur Ablehnung der Meldung und zu einem Verstoß gegen die Meldepflicht. Sind die Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Daten nicht übermittelt werden. Bei den meisten mit dieser Angabe gekennzeichneten Datenelementen wird zwischen zwei Möglichkeiten unterschieden, die sich gegenseitig ausschließen.

---

<sup>14</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/system/files/2022-04/C\\_2022\\_2043\\_F1\\_COMMISSION\\_IMPLEMENTING\\_REGULATION\\_EN\\_V3\\_P1\\_1727569-1.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-04/C_2022_2043_F1_COMMISSION_IMPLEMENTING_REGULATION_EN_V3_P1_1727569-1.pdf)

<sup>15</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation-1/central-electronic-system-payment-information-cesop\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation-1/central-electronic-system-payment-information-cesop_de)

Tabelle 2 – Überblick über die zu übermittelnden Datenelemente

Feld Nr.	Datenelement Name	Artikel 243d	Beschreibung	Pflichtfeld
1	BIC/Kennung meldender PSP	Absatz 1 Buchstabe a	<p>Dieses Datenelement dient der Identifizierung des Zahlungsdienstleisters, der die Zahlungsdaten der Steuerbehörde meldet. Zu melden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Business Identifier Code (BIC) des meldenden Zahlungsdienstleisters, wie in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> festgelegt, oder</li> <li>• ein anderer Business Identifier Code, der den die Daten meldenden Zahlungsdienstleister eindeutig identifiziert. Dies kann ein einzelstaatliches Kennzeichen wie eine Unternehmensnummer, eine nationale Registrierungsnummer usw. sein.</li> </ul> <p>Der Inhalt dieses Feldes darf nicht mit dem Datenelement in Feld 5 verwechselt werden. Obwohl die geforderten Kennzeichen identisch sind, bezieht sich Feld 1 auf die Kennzeichen des Zahlungsdienstleisters, der die Daten meldet, während sich die Kennzeichen in Feld 5 auf die Kennzeichen des im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleisters beziehen. Sie können sich von den Kennzeichen des die Daten meldenden Zahlungsdienstleisters unterscheiden, sollte die Auszahlung außerhalb der EU erfolgen.</p>	Obligatorisch
2	Name Zahlungsempfänger	Absatz 1 Buchstabe b	<p>In diesem Feld sind alle in den Aufzeichnungen des Zahlungsdienstleisters verfügbaren Namen des Zahlungsempfängers anzugeben. Verfügt der Zahlungsdienstleister über keine Aufzeichnungen für den Zahlungsempfänger, so ist der vom Zahler angegebene Name als Name in die Aufzeichnungen aufzunehmen. Namen können der Firmenname, angenommene Geschäftsnamen, für Eintragungen und Kontakte verwendete Name usw. sein.</p> <p>Entsteht ein Konflikt zwischen dem Namen in den Aufzeichnungen und dem Namen, den der Zahler zur Auslösung des Zahlungsvorgangs eingegeben hat, so hat der Name in den Aufzeichnungen Vorrang.</p>	Obligatorisch
3	USt-IdNr./Steuer-ID Zahlungsempfänger	Absatz 1 Buchstabe c	<p>In diesem Feld sind alle verfügbaren Steuernummern des Zahlungsempfängers anzugeben. Dazu können die europäische USt-IdNr., die einzelstaatliche USt-IdNr., die Steuer-ID oder jede einzelstaatliche Nummer gehören, die zwar nicht ausschließlich mit Steuerzwecken verbunden ist oder von einer Steuerbehörde erteilt wurde, aber für Steuerzwecke verwendet wird und die eindeutige</p>	Optional obligatorisch

<sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

			Identifizierung ihres Inhabers ermöglicht (z. B. Sozialversicherungsnummern, Unternehmensregister usw.).	
4	Kontokennung Zahlungsempfänger	Absatz 1 Buchstabe d	<p>Dieses Feld dient der genauen Identifizierung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers, auf das die Geldbeträge transferiert werden. Es hat daher Folgendes zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers, wie in Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 festgelegt, oder</li> <li>• alle anderen Kennungen, die den Ort des am Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsempfängers eindeutig identifiziert und angibt. Dazu können Händlerkennungen, E-Geld-Konten, SWIFT-Registriernummern, nationale Kontonummern usw. gehören.</li> </ul> <p>In Artikel 243d Absatz 1 Buchstabe d ist die Priorität der IBAN festgelegt. Nur wenn diese nicht verfügbar ist, ist ein anderes Kennzeichen anzugeben.</p>	Gegebenenfalls obligatorisch – wenn Geldmittel auf ein Zahlungskonto des Zahlungsempfängers überwiesen werden.
5	BIC/Kennung PSP Zahl-Zahlungsempfänger	Absatz 1 Buchstabe e	<p>Dieses Feld dient der Identifizierung des Zahlungsdienstleisters, der im Namen des Zahlungsempfängers handelt, wenn der Zahlungsempfänger Geldmittel erhält, ohne über ein Zahlungskonto zu verfügen (Finanztransfer). Da es kein Zahlungskonto gibt, kann keine Kennung in Feld 4 erhoben werden. Als solche muss die meldende Stelle das Kennzeichen des Zahlungsdienstleisters angeben, der im Namen des Zahlungsempfängers handelt.</p> <p>In diesem Feld können folgende Daten angegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Business Identifier Code (BIC) des im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleisters, wie in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt, oder</li> <li>• ein anderer Business Identifier Code, der den im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister eindeutig identifiziert. Dies kann ein einzelstaatliches Kennzeichen wie eine Unternehmensnummer, eine nationale Registrierungsnummer usw. sein.</li> </ul> <p>Die Daten in diesem Feld dürfen nicht mit den in Feld 1 anzugebenden Daten verwechselt werden (siehe oben). Darüber hinaus schließen sich die Felder 4 und 5 gegenseitig aus und nur eines dieser Felder ist auszufüllen.</p>	Gegebenenfalls obligatorisch – wenn Geldmittel an einen Zahlungsempfänger ohne Zahlungskonto transferiert werden.
6	Adresse Zahlungsempfänger	Absatz 1 Buchstabe f	In diesem Feld sind alle verfügbaren Adressen des Zahlungsempfängers anzugeben, die sich in den Aufzeichnungen des Zahlungsdienstleisters befinden. Zu den Adressen können die Meldeadresse, die Geschäftsanschrift, die Lageranschrift sowie E-Mail-Adressen, Webseiten oder IP-Adressen gehören.	Optional obligatorisch

			<p>Auf der Grundlage der dem Zahlungsdienstleister zur Verfügung stehenden Daten kann die Adresse mehr oder weniger detailliert sein und Angaben vom Land bis hin zur Straße enthalten. Darüber hinaus muss die angegebene Adresse nicht an die Adresse angepasst werden, die nach Artikel 243c zur Bestimmung des Ortes des Zahlungsempfängers verwendet wird. Dies bedeutet beispielsweise, dass die gemeldete Adresse in einem anderen Land als demjenigen liegen kann, in dem das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers (IBAN) geführt wird.</p> <p>Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Zahlungsdienstleister mindestens eine Adresse für den Zahlungsempfänger in seinen Aufzeichnungen hat. Hat der Zahlungsdienstleister keine Adresse in seinen Aufzeichnungen, kann die Adresse jedoch aus dem Zahlungskonto abgeleitet werden (z. B. Ländercode einer IBAN), muss dieses Feld nicht ausgefüllt werden.</p>	
7	Erstattung	Absatz 1 Buch- stabe h	<p>In diesem Feld ist zwischen <b>Zahlungen eines</b> Zahlers und <b>Erstattungen an den</b> Zahler zu unterscheiden.</p> <p>Erstattungen können technische Erstattungen im Sinne der PSD2 sein, aber auch kommerzielle Erstattungen oder jede andere Art der Erstattung, sofern der Zahlungsdienstleister davon Kenntnis hat. Ist einem Zahlungsdienstleister nicht bekannt, dass es sich bei einem Vorgang um eine Erstattung handelt, sollte er ihn als reguläre Zahlung melden (da alle anderen Meldebedingungen erfüllt sind).</p> <p>In diesem Feld geben Zahlungsdienstleister an, dass es sich bei der Zahlung um eine Erstattung handelt. Die Kennnummer des Erstattungsvorgangs und der Verweis auf den ursprünglichen Zahlungsvorgang sind in Feld 14 anzugeben.</p>	Gegebenenfalls obligatorisch
8	Datum/Uhrzeit	Absatz 2 Buch- stabe a	<p>In diesem Feld sind Datum und Uhrzeit der Zahlung anzugeben. Angesichts der Vielzahl von Datumsangaben, die für einen einzelnen Zahlungsvorgang zur Verfügung stehen, können Zahlungsdienstleister mehrere Daten melden.</p> <p>Um jedoch das Erkennen von Mehrfachmeldungen und die Standardisierung der Meldungen zu erleichtern, ist in den folgenden Abschnitten für jede Zahlungsmethode mindestens ein Datum aufgeführt, das alle an einem einzelnen Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister gemein haben und das stets zu melden ist (siehe unten).</p>	Obligatorisch
9	Betrag	Absatz 2 Buch- stabe b	In diesem Feld ist der Gesamtbetrag des Zahlungsvorgangs oder der Zahlungserstattung anzugeben.	Obligatorisch
10	Währung	Absatz 2 Buch- stabe b	<p>In diesem Feld ist die Währung des Zahlungs- oder des Erstattungsvorgangs anzugeben.</p> <p>Bei einer Währungsänderung ist der Betrag der Zahlung vor der Buchung und der Währungsumrechnung von einem der Zahlungsdienstleister in der ursprünglichen Währung anzugeben.</p>	Obligatorisch

<b>11</b>	Ursprungsmitgliedstaat der Zahlung	Absatz 2 Buchstabe c	<p>In diesem Feld ist der Ländercode des Ursprungsmitgliedstaats der vom Zahlungsempfänger erhaltenen Zahlung anzugeben.</p> <p>Zahlungsdienstleister müssen nach Artikel 243c den Ursprungsmitgliedstaat angeben, der sich aus den Angaben in Feld 13 ergibt. In Fällen, in denen ein Zahlungsdienstleister mehrere Mitgliedstaaten für den Ursprung der Zahlung ermittelt, muss er den Mitgliedstaat angeben, der den Standort des Zahlers am genauesten wiedergibt (siehe Abschnitt 3.1.1).</p>	Gegebenenfalls obligatorisch – sollte die Transaktion eine Zahlung sein
<b>12</b>	Bestimmungsmitgliedstaat der Erstattung	Absatz 2 Buchstabe c	<p>In diesem Feld ist der Ländercode des Bestimmungsmitgliedstaats der vom Zahler erhaltenen Erstattung anzugeben.</p> <p>Auch hier gelten alle für Feld 11 geltenden Vorschriften.</p>	Gegebenenfalls obligatorisch – wenn es sich um eine Erstattung nach Feld 7 handelt.
<b>13</b>	Angaben zum Ort des Zahlers	Absatz 2 Buchstabe c	<p>In diesem Feld sind nach Artikel 243c Angaben zum Ursprung der Zahlung oder zum Bestimmungsland der Erstattung zu machen.</p> <p>Die Informationen können alle dem Zahlungsdienstleister zur Verfügung stehenden Datenelemente nach Feld 11 (IBAN, Adresse, Kartennummer usw.) umfassen. Es sei darauf hingewiesen, dass in diesem Feld nur anzugeben ist, welche Daten verwendet wurden; die Daten selbst dürfen nicht übermittelt werden.</p> <p>Dies bedeutet, dass Zahlungsdienstleister beispielsweise angeben, dass der Ort des Zahlers in einem Mitgliedstaat liegt und die Zahlung unter Verwendung der IBAN des Zahlungskontos des Zahlers erfolgte. Die IBAN des Zahlers selbst darf jedoch nie übermittelt werden.</p>	Obligatorisch
<b>14</b>	Transaktionskennung	Absatz 2 Buchstabe d	<p>Dieses Feld soll eine einfache Identifizierung von Zahlungsduplikaten ermöglichen. Es ist daher jegliche Kennung in dieses Feld einzutragen, die den Zahlungsvorgang eindeutig identifiziert.</p> <p>Wenn mehrere Transaktionskennungen verfügbar sind, sollte der Kennung der Vorzug gegeben werden, die entlang der Zahlungskette weitergegeben wird und die auch anderen Zahlungsdienstleistern in der Zahlungskette zur Verfügung steht.</p> <p>Bei Erstattungen nach Feld 7 muss die für die Erstattung gemeldete Kennung des Zahlungsvorgangs identisch mit der Kennung des ursprünglichen Zahlungsvorgangs sein oder sie zumindest enthalten.</p>	Obligatorisch
<b>15</b>	Physische Präsenz	Absatz 2 Buchstabe e	<p>Dieses Feld soll, anders als bei Online-Zahlungen, eine einfache Identifizierung der vom Zahler in den Geschäftsräumen des Zahlungsempfängers getätigten physischen Zahlungen ermöglichen.</p> <p>Alle Hinweise auf die Anwesenheit des Zahlers in den Geschäftsräumen des Händlers bei der Einleitung der Zahlung sind in diesem Feld anzugeben.</p>	Gegebenenfalls obligatorisch



## 4.5.2 Je nach Zahlungsmethode zu meldende Daten

### 4.5.2.1 Banküberweisungen

Bei einer regulären Banküberweisung veranlasst der Zahler seine Bank, Geld auf das Bankkonto des Zahlungsempfängers zu transferieren.

Tabelle 3 – Überblick über die für Banküberweisungen zu übermittelnden Datenelemente

Nr.	Datenelement	Für Zahlungsdienstleister verfügbar		Akzeptiertes mögliches Standardformat	Bemerkungen
		Zahler	Zahlungsempfänger		
1	BIC/Kennung meldender PSP	Ja	Ja	BIC (ISO 9362)	
2	Name Zahlungsempfänger	Ja	Ja		
3	USt-IdNr./Steuer-ID Zahlungsempfänger	Nicht immer	Nicht immer	Die EU-USt-IdNr. hat dem EU-Standard zu entsprechen.  Für andere Kennungen sind keine Standards erforderlich.	USt-IdNr. und Steuer-ID sind keine obligatorischen Elemente für die Abwicklung der Zahlungen. Sie können zusammen mit anderen Kennzeichen gelegentlich verfügbar sein oder die Verfügbarkeit kann strengeren Anforderungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften folgen.  Zahlungsdienstleister, die die USt-IdNr. oder Steuer-ID ihrer Kunden nicht erheben, sind daher nicht verpflichtet, diese Daten zu übermitteln. Bei Zahlungsdienstleistern des Zahlungsempfängers ist es wahrscheinlich, dass sie auf der Grundlage der Anforderungen an die Kundenkenntnis („Know your customer“ – im Folgenden „KYC“) über die USt-IdNr./Steuer-ID oder eine andere Kennung des Zahlungsempfängers verfügen.
4	Kontokennung Zahlungsempfänger	Ja	Ja	IBAN (ISO 13616)	Für Zahlungen an ein Land, das keine IBAN verwendet, können stattdessen nationale Kontonummern angegeben werden.
5	BIC/Kennung PSP Zahl-Zahlungsempfänger	Entfällt	Entfällt	/	Bei Banküberweisungen muss stets eine Kontonummer angegeben werden.
6	Adresse Zahlungsempfänger	Nicht immer	Ja	/	Die Adresse ist für die Abwicklung von Zahlungen im Wege von Überweisungen nicht obligatorisch, muss aber den Zahlungsdienstleistern des

					Zahlungsempfängers aufgrund der KYC-Verpflichtungen bekannt sein.
7	Erstattung	Ja	Ja	/	
8	Datum/Uhrzeit	Ja	Ja	Abwicklungstag	
9	Betrag	Ja	Ja	Der Betrag ist auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben	
10	Währung	Ja	Ja	ISO 4217	
11	Ursprungsmitgliedstaat der Zahlung	Ja	Ja	ISO 3166-1 Alpha 3	
12	Bestimmungsmitgliedstaat der Erstattung	Ja	Ja	ISO 3166-1 Alpha 3	
13	Angaben zum Ort des Zahlers	Ja	Ja	Entfällt	
14	Transaktionskennung	Ja	Ja	Kein Standard	Transaktionskennungen für Überweisungen werden vom Zahlungsdienstleister vergeben und sind nur innerhalb des Systems eines Zahlungsdienstleisters eindeutig.
15	Physische Präsenz	Entfällt	Entfällt		

#### 4.5.2.2 Lastschriften

Wie in Abschnitt 1 beschrieben, erfolgen Lastschriften im Wesentlichen wie Banküberweisungen, mit dem Unterschied, dass die Zahlung vom Zahlungsempfänger und nicht vom Zahler ausgelöst wird. Es muss erneut betont werden, dass derzeit keine Standards für Lastschriften außerhalb des SEPA-Abkommens bestehen. Folglich werden internationale Lastschriften nach Ad-hoc-Regeln durchgeführt, die entweder auf den SEPA-Vorschriften oder auf einzelstaatlichen Systemen beruhen. Daher konzentriert sich die nachstehende Abbildung auf die Standards, die für die Meldung des Zahlungsempfängers gelten, da bei Nicht-EU-Zahlungen keine Standards für die Meldung des Zahlers bestehen.

*Tabelle 4 – Überblick über die bei Lastschriften zu übermittelnden Datenelemente*

Nr.	Datenelement	Für Zahlungsdienstleister verfügbar		Akzeptiertes mögliches Standardformat	Bemerkungen
		Zahler	Zahlungsempfänger		
1	BIC/Kennung meldender PSP	Entfällt	Ja	BIC (ISO 9362)	
2	Name Zahlungsempfänger	Entfällt	Ja		

3	USt-IdNr./Steuer-ID Zahlungsempfänger	Entfällt	Nicht immer	Die EU-USt-IdNr. muss dem EU-Standard entsprechen.  Für andere Kennungen sind keine Standards erforderlich.	USt-IdNr. und Steuer-ID sind keine obligatorischen Elemente für die Abwicklung der Zahlungen. Sie können zusammen mit anderen Kennzeichen gelegentlich verfügbar sein oder die Verfügbarkeit kann strengeren Anforderungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften folgen.  Zahlungsdienstleister, die die USt-IdNr. oder Steuer-ID ihrer Kunden nicht erheben, sind daher nicht verpflichtet, diese Daten zu übermitteln. Bei Zahlungsdienstleistern des Zahlungsempfängers ist es wahrscheinlich, dass sie auf der Grundlage der Anforderungen an die KYC über die USt-IdNr./Steuer-ID oder eine andere Kennung des Zahlungsempfängers verfügen.
4	Kontokennung Zahlungsempfänger	Entfällt	Ja	IBAN (ISO 13616)	
5	BIC/Kennung PSP Zahl-Zahlungsempfänger	Entfällt	Entfällt	/	Bei Lastschriften muss stets eine Kontonummer vorhanden sein.
6	Adresse Zahlungsempfänger	Entfällt	Ja	/	Die Adresse ist für die Abwicklung von Zahlungen im Wege von Lastschriften nicht obligatorisch, muss aber den Zahlungsdienstleistern des Zahlungsempfängers aufgrund der KYC-Verpflichtungen bekannt sein.
7	Erstattung	Entfällt	Ja	/	
8	Datum/Uhrzeit	Entfällt	Ja	Abwicklungstag	
9	Betrag	Entfällt	Ja	Der Betrag ist auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben	
10	Währung	Entfällt	Ja	ISO 4217	
11	Ursprungsmitgliedstaat der Zahlung	Entfällt	Ja	ISO 3166-1 Alpha 3	
12	Bestimmungsmitgliedstaat der Erstattung	Entfällt	Ja	ISO 3166-1 Alpha 3	
13	Angaben zum Ort des Zahlers	Entfällt	Ja	Entfällt	
14	Transaktionskennung	Entfällt	Ja	/	Transaktionskennungen für Lastschriften werden vom Zahlungsdienstleister vergeben und sind nur innerhalb des

					Systems eines Zahlungsdienstleisters eindeutig.
15	Physische Präsenz	Entfällt	Entfällt	/	

### 4.5.2.3 Finanztransfers

Finanztransfers unterscheiden sich von anderen Zahlungsmethoden dadurch, dass für die Ausführung der Zahlungen nicht unbedingt ein Zahlungskonto erforderlich ist. Obwohl es heute möglich ist, Zahlungskonten in Aufträge für Finanztransfers aufzunehmen, ist es nach wie vor möglich, Geldmittel ohne ein Zahlungskonto zu transferieren. Daher besteht der Hauptunterschied für Anbieter von Finanztransfers darin, in Feld 5 eine Kennzeichnung zur Identifizierung des Auszahlungspartners anzugeben, sollte keine Kennung des Zahlungskontos vorhanden sein.

*Tabelle 5 – Überblick über die für Finanztransfers zu übermittelnden Datenelemente*

Nr.	Datenelement	Für Zahlungsdienstleister verfügbar		Akzeptiertes mögliches Standardformat	Bemerkungen
		Zahler	Zahlungsempfänger		
1	BIC/Kennung meldender PSP	Ja	Ja	BIC (ISO 9362)	
2	Name Zahlungsempfänger	Ja	Ja		
3	USt-IdNr./Steuer-ID Zahlungsempfänger	Nicht immer	Nicht immer	Die EU-USt-IdNr. muss dem EU-Standard entsprechen.  Für andere Kennungen sind keine Standards erforderlich.	USt-IdNr. und Steuer-ID sind keine obligatorischen Elemente für die Abwicklung der Zahlungen. Sie können zusammen mit anderen Kennzeichen gelegentlich verfügbar sein oder die Verfügbarkeit kann strengeren Anforderungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften folgen.  Zahlungsdienstleister, die die USt-IdNr. oder Steuer-ID ihrer Kunden nicht erheben, sind daher nicht verpflichtet, diese Daten zu übermitteln. Bei Zahlungsdienstleistern des Zahlungsempfängers ist es wahrscheinlich, dass sie auf der Grundlage der Anforderungen an die KYC über die USt-IdNr./Steuer-ID oder eine andere Kennung des Zahlungsempfängers verfügen.
4	Kontokennung Zahlungsempfänger	Entfällt	Entfällt	IBAN (ISO 13616)	Herkömmliche Finanztransfers erfordern kein Zahlungskonto für ihre Durchführung. Es ist jedoch möglich, diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Ist dies der Fall, so ist in Feld 5 die Kennung des Zahlungskontos anstelle der BIC anzugeben.

5	BIC/Kennung PSP Zahl-Zahlungsempfänger	Ja	Ja	BIC (ISO 9362)	Die BIC oder ein anderes Kennzeichen ermöglicht die Identifizierung des Zahlungsdienstleisters, an den der Geldbetrag transferiert wird.  Ist keine BIC verfügbar, kann ein nationales Kennzeichen angegeben werden, solange es eine eindeutige Identifizierung des Zahlungsdienstleisters ermöglicht.
6	Adresse Zahlungsempfänger	Nicht immer	Ja	/	Die Adresse ist für die Abwicklung von Zahlungen im Wege von Finanztransfers nicht obligatorisch, muss den Zahlungsdienstleistern des Zahlungsempfängers aufgrund der KYC-Verpflichtungen aber bekannt sein.
7	Erstattung	Ja	Ja	/	
8	Datum/Uhrzeit	Ja	Ja	Ausführungsdatum	
9	Betrag	Ja	Ja	Der Betrag ist auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben	
10	Währung	Ja	Ja	ISO 4217	
11	Ursprungsmitgliedstaat der Zahlung	Ja	Ja	ISO 3166-1 Alpha 3	
12	Bestimmungsmitgliedstaat der Erstattung	Ja	Ja	ISO 3166-1 Alpha 3	
13	Angaben zum Ort des Zahlers	Ja	Ja	Entfällt	
14	Transaktionskennung	Ja	Ja	Kein Standard	Transaktionskennungen für Finanztransfers werden vom Zahlungsdienstleister vergeben und sind nur innerhalb des Systems eines Zahlungsdienstleisters eindeutig.
15	Physische Präsenz	Entfällt	Entfällt		

#### 4.5.2.4 Kartenzahlungen

Kartenzahlungen werden vom Zahler veranlasst, indem er seine Kredit- oder Debitkartendaten nutzt, um einen Zahlungsauftrag auszulösen, der von seinem Kartenemittenten und dem gewerblichen Acquirer des Zahlungsempfängers abgewickelt wird. Auch wenn Kartenzahlungen auf der Grundlage des vom Emittenten und Acquirer verwendeten Modells in Drei-Parteien-Kartenzahlungen und Vier-Parteien-Kartenzahlungen unterschieden werden können, sind die zu meldenden Daten fast identisch, da beide Systeme bei der Abwicklung der Zahlung ähnlich funktionieren.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Kartenzahlungen in hohem Maße von dem System abhängen, das für die Abwicklung der Zahlungen verwendet wird. Daher ist es unmöglich, die in sämtlichen bestehenden Kartensystemen ausgetauschten Daten zu überprüfen. Die nachstehende Tabelle konzentriert sich auf die Regelwerke, die von den beiden größten Kartensystemen für internationale Transaktionen – VISA und MasterCard – herausgegeben werden.

Tabelle 6 – Überblick über die für Kreditkartenzahlungen zu übermittelnden Datenelemente

Nr.	Datenelement	Für Zahlungsdienstleister verfügbar		Akzeptiertes mögliches Standardformat	Bemerkungen
		Zahler	Zahlungsempfänger		
1	BIC/Kennung meldender PSP	Ja	Ja	BIC (ISO 9362)	
2	Name Zahlungsempfänger	Ja	Ja	Name Akzeptanzstelle (MC DE043)  Händlername (VISA TCR0 Pos. 92–116)	
3	USt-IdNr./Steuer-ID Zahlungsempfänger	Nicht immer	Nicht immer	Die EU-USt-IdNr. muss dem EU-Standard entsprechen.  Für andere Kennungen sind keine Standards erforderlich.	USt-IdNr. und Steuer-ID sind keine obligatorischen Elemente für die Abwicklung der Zahlungen. Sie können zusammen mit anderen Kennzeichen gelegentlich verfügbar sein oder die Verfügbarkeit kann strengeren Anforderungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften folgen.  Zahlungsdienstleister, die die USt-IdNr. oder Steuer-ID ihrer Kunden nicht erheben, sind daher nicht verpflichtet, diese Daten zu übermitteln. Bei Zahlungsdienstleistern des Zahlungsempfängers ist es wahrscheinlich, dass sie auf der Grundlage der Anforderungen an die KYC über die USt-IdNr./Steuer-ID oder eine andere Kennung des Zahlungsempfängers verfügen.
4	Kontokennung Zahlungsempfänger	Ja	Ja	Händlerkennung/ Kennung Akzeptanzstelle (MC DE042)	Händlerkennung und Kennung der Akzeptanzstelle müssen kombiniert werden, um den Händler zu identifizieren, der die Waren hinter einem bestimmten Acquirer verkauft.
5	BIC/Kennung PSP Zahl-Zahlungsempfänger	Entfällt	Entfällt	/	
6	Adresse Zahlungsempfänger	Ja	Ja	MC DE043  VISA TCR0	
7	Erstattung	Ja	Ja	/	Wird auf die ursprüngliche Zahlung Bezug genommen, ist diese als Teil der Transaktionskennung in Feld 14 anzugeben.
8	Datum/Uhrzeit	Ja	Ja	MC: DE 12 – Datum und Uhrzeit, lokale Transaktion	Das Datum sollte mindestens den Monat und das Jahr der Transaktion umfassen.

				Visa: TC05 Kaufdatum	
9	Betrag	Ja	Ja	Mastercard: DE04/DE05/DE06  VISA: TC05 Quellbetrag & Quellwährungscode  Der Betrag ist auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben.	
10	Währung	Ja	Ja	ISO 4217	
11	Ursprungs- mitgliedstaat der Zahlung	Ja	Ja	ISO 3166-1 Alpha 3	Hinsichtlich des Orts des Zahlers wird der BIN-Range der Kartenummer verwendet, um zu bestimmen, wo die Karte ausgestellt wurde, nicht jedoch wo der Emittent ansässig ist.
12	Bestimmungs- mitgliedstaat der Erstattung	Ja	Ja	ISO 3166-1 Alpha 3	Hinsichtlich des Orts des Zahlers wird der BIN-Range der Kartenummer verwendet, um zu bestimmen, wo die Karte ausgestellt wurde, nicht jedoch wo der Emittent ansässig ist.
13	Angaben zum Ort des Zahlers	Ja	Ja	Kartenummer BIN	
14	Transaktions- kennung	Ja	Ja	MC: DE 31 – Acquirer- Referenzdaten  Visa: TC05 – Acquirer- Referenznummer	Bei der zu meldenden Transaktionskennung handelt es sich um die vom Acquirer angegebene Kennnummer, die innerhalb des verwendeten Kartensystems eindeutig ist und allen an der Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleistern gemein ist.
15	Physische Präsenz	Ja	Ja	MC: DE 22 Point-of- Service (POS) Eingabemodus  Visa: TC05 POS Eingabemodus	

#### 4.5.2.5 E-Geld

Eine typische E-Geld-Zahlung wird vom Zahler ausgelöst, indem er Geldbeträge auf seinem E-Geld-Konto verwendet, um einen Transfer auf das E-Geld-Konto des Zahlungsempfängers zu veranlassen. Die Aufladung des E-Geld-Kontos kann über unterschiedliche Zahlungsmethoden (Überweisung, Kartenzahlung usw.) erfolgen, und zwar entweder vor der E-Geld-Zahlung oder gleichzeitig mit ihr (falls der Zahler über keine ausreichenden Mittel auf seinem E-Geld-Konto verfügt, um die Zahlung zu

vollenden). Diese Zahlungen zur Aufladung des E-Geld-Kontos oder zur Abhebung von Geldmitteln vom E-Geld-Konto erscheinen für die an der Transaktion beteiligten externen Zahlungsdienstleister wie eine Zahlung des Zahlers an die E-Geld-Institute, die als Zahlungsempfänger (wenn der Zahler sein E-Geld-Konto auflädt) oder als Zahler (wenn der Zahlungsempfänger den Geldbetrag von seinem E-Geld-Konto abhebt) auftreten. Bei E-Gutscheinen kann das E-Geld-Konto auch die Form einer Prepaid-Karte annehmen.

E-Geld-Zahlungen weisen die Besonderheit auf, dass es keine Standards für E-Geld-Transaktionen gibt. E-Geld-Zahlungen erfolgen in einem geschlossenen System, in dem sowohl der Zahler als auch der Zahlungsempfänger einen Vertrag mit dem E-Geld-Anbieter geschlossen hat und das durch die Regeln des E-Geld-Anbieters, die er nach eigenem Wunsch erlassen kann, reguliert wird. Dieses geschlossene System ermöglicht es dem E-Geld-Anbieter, die volle Übersicht über die Daten der Zahlungsvorgänge sowie über die Daten von Zahler und Zahlungsempfänger zu haben.

*Tabelle 7 – Überblick über die für E-Geld-Zahlungen zu übermittelnden Datenelemente*

Nr.	Datenelement	Für Zahlungsdienstleister verfügbar		Akzeptiertes mögliches Standardformat	Bemerkungen
		Zahler	Zahlungsempfänger		
1	BIC/Kennung meldender PSP	Ja	Ja	BIC (ISO 9362)	
2	Name Zahlungsempfänger	Ja	Ja		
3	USt-IdNr./Steuer-ID Zahlungsempfänger	Nicht immer	Nicht immer	Die EU-USt-IdNr. muss dem EU-Standard entsprechen.  Für andere Kennungen sind keine Standards erforderlich.	USt-IdNr. und Steuer-ID sind keine obligatorischen Elemente für die Abwicklung der Zahlungen. Sie können zusammen mit anderen Kennzeichen gelegentlich verfügbar sein oder die Verfügbarkeit kann strengeren Anforderungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften folgen.
4	Kontokennung Zahlungsempfänger	Ja	Ja	IBAN (ISO 13616)	Ist keine IBAN verfügbar, kann der E-Geld-Anbieter beispielsweise die E-Geld-Kontonummer als Kennzeichen angeben oder ein anderes Kennzeichen wie die Händlerkennung.
5	BIC/Kennung PSP Zahl-Zahlungsempfänger	Entfällt	Entfällt	/	
6	Adresse Zahlungsempfänger	Ja	Ja		
7	Erstattung	Ja	Ja		Wird auf die ursprüngliche Zahlung Bezug genommen, ist diese als Teil der Transaktionskennung in Feld 14 anzugeben.

8	Datum/Uhrzeit	Ja	Ja	Ausführungsdatum	
9	Betrag	Ja	Ja	Der Betrag ist auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben	
10	Währung	Ja	Ja	ISO 4217	
11	Ursprungsmitgliedstaat der Zahlung	Ja	Ja	ISO 3166-1 Alpha 3	
12	Bestimmungsmitgliedstaat der Erstattung	Ja	Ja	ISO 3166-1 Alpha 3	
13	Angaben zum Ort des Zahlers	Ja	Ja	IBAN, E-Konto-Adresse, Kartenummer BIN, IP-Adresse.	E-Geld-Anbieter müssen den Ort des Zahlers anhand aller in ihren Aufzeichnungen verfügbaren Informationen ermitteln und so den Ort bestimmen, der dem Ort des Zahlungsempfängers am genauesten entspricht.
14	Transaktionskennung	Ja	Ja		Transaktionskennungen für Zahlungsvorgänge mit E-Geld werden vom Zahlungsdienstleister vergeben und sind nur innerhalb des Systems eines Zahlungsdienstleisters eindeutig.
15	Physische Präsenz	Entfällt	Entfällt		

#### 4.5.2.6 Marktplätze:

Marktplätze bieten keine spezifischen Zahlungsmethoden an, sondern ermöglichen ihren Nutzern, andere Zahlungsmethoden für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen auf ihrer zentralen Plattform zu nutzen. Aufgrund dieser Besonderheit ähnelt die Art und Weise, wie Marktplätze als Zahlungsdienstleister Zahlungen abwickeln, sowohl der Art und Weise, wie die entsprechende Zahlungsmethode funktioniert, als auch der Art und Weise, wie E-Geld-Anbieter im Zentrum der Infrastruktur agieren.

Daher können die Daten, die Marktplätze melden können, je nach Zahlungsmethode und Angebot variieren (z. B. abhängig davon sein, ob die Zahlung per Überweisung, Kartenzahlung, E-Geld usw. erfolgt ist). Da der Marktplatz jedoch im Zentrum der Zahlungsabwicklung steht und er die Gelder sowohl für den Zahler als auch für den Zahlungsempfänger verwahrt, hat er stets vollen Einblick in den Zahlungsvorgang sowie die volle Kenntnis von Zahler und Zahlungsempfänger.

Tabelle 8 – Überblick über die von Marktplätzen zu übermittelnden Datenelemente

Nr.	Datenelement	Für Zahlungsdienstleister verfügbar		Akzeptiertes mögliches Standardformat	Bemerkungen
		Zahler	Zahlungsempfänger		
1	BIC/Kennung meldender PSP	Ja	Ja	BIC (ISO 9362)	
2	Name Zahlungsempfänger	Ja	Ja	(Name auf Verkaufskonto)	
3	USt-IdNr./Steuer-ID Zahlungsempfänger	Nicht immer	Nicht immer	Die EU-USt-IdNr. hat dem EU-Standard zu entsprechen.  Für andere Kennungen sind keine Standards erforderlich.	USt-IdNr. und Steuer-ID sind keine obligatorischen Elemente für die Abwicklung der Zahlungen. Sie können zusammen mit anderen Kennzeichen gelegentlich verfügbar sein oder die Verfügbarkeit kann strengeren Anforderungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften folgen.
4	Kontokennung Zahlungsempfänger	Ja	Ja	IBAN (ISO 13616)  Kennung des Händlers (MC DE 042)	Ist die IBAN nicht verfügbar, kann der Marktplatz eine andere Kontokennung angeben, einschließlich der Kontokennung beim Marktplatz.
5	BIC/Kennung PSP Zahl-Zahlungsempfänger	Entfällt	Entfällt	/	
6	Adresse Zahlungsempfänger	Ja	Ja		
7	Erstattung	Ja	Ja		Wird auf die ursprüngliche Zahlung Bezug genommen, ist diese als Teil der Transaktionskennung in Feld 14 anzugeben.
8	Datum/Uhrzeit	Ja	Ja	Ausführungstag	
9	Betrag	Ja	Ja		
10	Währung	Ja	Ja	ISO 4217	
11	Ursprungsmitgliedstaat der Zahlung	Ja	Ja	ISO 3166-1 Alpha 3	
12	Bestimmungsmitgliedstaat der Erstattung	Ja	Ja	ISO 3166-1 Alpha 3	
13	Angaben zum Ort des Zahlers	Ja	Ja	IBAN (ISO 13616)  Kartenummer BIN	Marktplätze müssen den Ort des Zahlers anhand aller in ihren Aufzeichnungen verfügbaren Informationen ermitteln und so den Ort bestimmen, der dem Ort des

				IP-Adresse	Zahlungsempfängers am genauesten entspricht.
<b>14</b>	Transaktionskennung	Ja	Ja		Die Transaktionskennung wird vom Marktplatz zugewiesen und steht anderen Zahlungsdienstleistern in der Zahlungskette nicht zur Verfügung.
<b>15</b>	Physische Präsenz	Entfällt	Entfällt		

### *4.5.3 Aspekte der Datenqualität*

Die von den Zahlungsdienstleistern zu übermittelnden Daten variieren je nach der verwendeten Zahlungsmethode und hängen davon ab, ob die meldende Stelle der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ist. Besonders, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Daten übermittelt, können die Daten von geringerer Qualität sein oder es kann für den Zahlungsdienstleister sogar unmöglich sein, einen Abgleich der Daten vorzunehmen, da ihm der Kontakt zum Zahlungsempfänger fehlt.

Gemäß der Meldepflicht sind Zahlungsdienstleister nicht verpflichtet, ihre Partner um mehr Daten zu ersuchen, als diese bereits während der Zahlungsabwicklung zur Verfügung gestellt oder ausgetauscht haben. Sie sind auch nicht aufgefordert, die Daten, die sie für die Abwicklung einer Zahlung und die Erfüllung der KYC- und AML-Verpflichtungen verwendet haben, zu überprüfen. Dies bedeutet, dass, wenn ein Datenelement von einem Zahlungsdienstleister nicht überprüft werden kann, z. B. wenn es sich auf das nationale System eines Drittlands bezieht, der Zahlungsdienstleister diese Daten so melden kann, wie er sie erhalten hat, und die Gültigkeit nicht weiter überprüfen muss.

Die Datenqualität kann auch abhängig vom Geschäftsmodell des Zahlungsdienstleisters variieren. E-Geld-Anbieter haben in der Regel eine vollständige Transparenz des Transfers vom Zahler bis zum Zahlungsempfänger, was es ihnen ermöglichen sollte, Daten höherer Qualität über den Zahlungsempfänger zu melden.

Die größten Probleme bei der Datenqualität treten auf, wenn die Daten vom Zahlungsdienstleister des Zahlers gemeldet werden, da er nicht sicherstellen kann, dass die übermittelten Daten korrekt sind. Dieses Problem verschärft sich bei Zahlungsmethoden, bei denen die Informationen in einem vom Zahler auszufüllenden Freitextfeld weitergegeben werden, was hauptsächlich bei Banküberweisungen der Fall ist.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die erwartete Qualität der von den Zahlungsdienstleistern übermittelten Daten für die wichtigsten in diesem Leitfaden behandelten Zahlungsmethoden. Es ist zu erwarten, dass gelb hinterlegte Informationen entweder nur selten verfügbar oder von geringerer Qualität sind. Marktplätze sind nicht vertreten, da sie die Daten aus anderen Zahlungsmethoden verwenden, die auf der Grundlage eigener Daten sowohl zum Zahler als auch zum Zahlungsempfänger ergänzt werden. Daher dürften sie keine Schwierigkeiten mit der Verfügbarkeit oder Qualität der Daten haben.

Tabelle 9 – Überblick über die Daten und die erwartete Datenqualität

Datenanforderungen (Artikel 243d)	Kartenzahlungen		Banküberweisungen			Lastschriften		E-Geld		Finanztransfer		
	Mit dem Zahlungsempfänger verknüpft	PSP Zahler (Emittent)	PSP Zahlungsempfänger (Acquirer)	PSP Zahler (SEPA-IBAN)	PSP Zahler (Swift)	PSP Zahlungsempfänger (SEPA)	PSP Zahler	PSP Zahlungsempfänger	PSP Zahler	PSP Zahlungsempfänger	PSP Zahler	PSP Zahlungsempfänger
<b>1a) BIC PSP</b>	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>1b) Name des Zahlungsempfängers</b>	Name Akzeptanzstelle (MC DE043)  Händlername (VISA TCR0)	Name Akzeptanzstelle (MC DE043)  Händlername (VISA TCR0)	Name des Zahlungsempfängers (vom Zahler angegeben)	Name des Zahlungsempfängers (SWIFT 59a)	Name des Gläubigers (Aufzeichnungen)	Name des Gläubigers (Aufzeichnungen)	Name des Gläubigers (Aufzeichnungen)	Name des Zahlungsempfängers (eigene Aufzeichnungen)	Name des Zahlungsempfängers (eigene Aufzeichnungen)	Name des Zahlungsempfängers	Name des Zahlungsempfängers	Name des Zahlungsempfängers
<b>1c) USt-IdNr./ Steuer-ID</b>	Fakultativ	In einigen Mitgliedstaaten obligatorisch	Fakultativ	Fakultativ	In einigen Mitgliedstaaten obligatorisch	Fakultativ	In einigen Mitgliedstaaten obligatorisch	Fakultativ	Fakultativ	Fakultativ	Fakultativ	Fakultativ
<b>1d) IBAN, Kennung Zahlungsempfänger</b>	Händlerkennung/ Kennung Akzeptanzstelle (MC DE042)	IBAN + Händlerkennung/ Kennung Akzeptanzstelle (MC DE042)	IBAN	SWIFT Feld 59/59a	IBAN	IBAN (EU)	IBAN (EU)	Kennung des E-Kontos (+ IBAN)	Kennung des E-Kontos (+ IBAN)	IBAN, falls vorhanden	IBAN, falls vorhanden	IBAN, falls vorhanden
<b>1e) BIC PSP Zahlungsempfänger</b>	entfällt	entfällt	entfällt	BIC oder andere Kennung	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	BIC oder andere Kennung	BIC oder andere Kennung	BIC oder andere Kennung

<b>1f) Adresse des Zahlungsempfängers</b>	Straße Kartenakzeptanzstelle (DE043 Sub2)	Adresse des Zahlungsempfängers (eigene Aufzeichnungen)	Adresse des Zahlungsempfängers (vom Zahler angegeben)	Adresse des Zahlungsempfängers (SWIFT Feld 59)	Adresse des Zahlungsempfängers (eigene Aufzeichnungen)	Adresse des Zahlungsempfängers (vom Zahlungsempfänger übermittelt)	Adresse des Zahlungsempfängers (eigene Aufzeichnungen)	Adresse des Zahlungsempfängers (eigene Aufzeichnungen)	Adresse des Zahlungsempfängers (eigene Aufzeichnungen)	Adresse des Zahlungsempfängers (vom Zahler angegeben)	Adresse des Zahlungsempfängers (eigene Aufzeichnungen)
---	---	--	---	--	--	--	--	--	--	---	--

Datenanforderungen (Artikel 243d)	Kartenzahlungen		Banküberweisungen			Lastschriften		E-Geld		Finanztransfer	
	Verbunden mit der Zahlung	PSP Zahler (Emittent)	PSP Zahlungs- empfänger (Acquirer)	PSP Zahler (SEPA- IBAN)	PSP Zahler (Swift)	PSP Zahlungs- empfänger (SEPA)	PSP Zahler	PSP Zahlungs- empfänger	PSP Zahler	PSP Zahlungs- empfänger	PSP Zahler
<b>2a) Datum und Uhrzeit</b>	Lokaler Zahlungs- vorgang (MC DE12)  Kaufdatum (TC05)	Lokaler Zahlungs- vorgang (MC DE12)  Kaufdatum (TC05)	Ab- wicklungs- tag Interbank- zahlung	Ausführungs- datum (Feld 32a)	Ab- wicklungs- tag Interbank- zahlung	Ab- wicklungs- tag Interbank- zahlung	Ab- wicklungs- tag Interbank- zahlung	Aus- führungs- datum	Aus- führungs- datum	Ausführungs- tag	Ausführungs- tag
<b>2b) Betrag und Währung</b>	Ursprungs- währung	Ursprungs- währung	Ursprungs- währung	Ursprungs- währung	Ursprungs- währung	Ursprungs- währung	Ursprungs- währung	Ursprungs- währung	Ursprungs- währung	Ursprungs- währung	Ursprungs- währung
<b>2c) Ursprungs- mitgliedstaat</b>	BIN	BIN	IBAN	IBAN	IBAN	IBAN	IBAN	Ort des Zahlungs- kontos	Code des Karten- emittenten	Ländercode des Auszahlungs- partners	Ländercode des Auszahlungs- partners
<b>2d) Transaktions- kennung</b>	Acquirer- Referenz (MC DE31 – VISA TC05)	Acquirer- Referenz (MC DE31 – VISA TC05)	Eigene Kennung	Eigene Kennung	Eigene Kennung	Eigene Kennung	Eigene Kennung	Eigene Kennung	Eigene Kennung	Eigene Kennung	Eigene Kennung
<b>2e) Zahlungen über POS</b>	MC DE 22 – VISA TC05	MC DE 22 – VISA TC05	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

## **5 REGELN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG UND DIE WIEDERVORLAGE**

Im Mittelpunkt dieses Abschnitts stehen die Vorschriften für die Übermittlung oder Wiedervorlage von Daten durch Zahlungsdienstleister an die Mitgliedstaaten, die sich auf die Meldung von Daten an das CESOP auswirken können. Da die Vorschriften für die Erhebung von Zahlungsdaten auf einzelstaatlicher Ebene jedoch weder in der Richtlinie 284/2020 noch in der Verordnung 283/2020 festgelegt sind, werden in diesem Abschnitt – abgesehen von der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Zahlungsdaten unter Verwendung des im Anhang der Durchführungsverordnung festgelegten elektronischen Standardformulars und innerhalb der durch Artikel 24b der Verordnung 283/2020 eingeführten Frist zu erheben – hauptsächlich bewährte Verfahren und Empfehlungen angeführt, mit denen die Auswirkungen einzelstaatlicher Wiedervorlagen und Fehler bei der einzelstaatlichen Erhebung auf die Meldung an das CESOP begrenzt werden sollen.

Die folgenden Abschnitte geben einen Überblick darüber, was Zahlungsdienstleister vom Verfahren der (erneuten) Übermittlung auf nationaler Ebene erwarten können, d. h., es werden Leitlinien angeführt, deren Einhaltung den einzelnen Mitgliedstaaten empfohlen wird. Diese Vorschriften sind jedoch in Verbindung mit den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu betrachten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Erhebung von Zahlungsdaten gelten und die sich in einigen Punkten unterscheiden können.

### **5.1 Validierung der Zahlungsinformationen auf nationaler Ebene**

Zahlungsdienstleister haben die Zahlungsmitteilung vor ihrer Übermittlung an die nationale Steuerverwaltung gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung zu validieren. Dazu gehört sowohl eine Überprüfung der XML-Schema-Definition (im Folgenden „XSD“) als auch eine Überprüfung der Geschäftsregeln, um sicherzustellen, dass Fehler so früh wie möglich im Verfahren erfasst werden.

Bei Erhalt der Zahlungsmitteilung haben die nationalen Steuerverwaltungen die erhaltenen Zahlungsdaten mit der XSD abzugleichen. Wird die XSD nicht eingehalten (negatives Validierungsergebnis), wird die gesamte Datei abgelehnt, und der Zahlungsdienstleister muss die gesamte Datei erneut übermitteln. In der Validierungsmitteilung der Steuerverwaltung an den Zahlungsdienstleister wird dasselbe XML übermittelt, wie es das CESOP für die Validierungsmitteilung nutzt.

Um Auswirkungen von Fehlern auf die Übermittlung an das CESOP zu vermeiden, wird Folgendes *empfohlen*:

- Die nationale Steuerverwaltung gleicht die eingegangene Zahlungsmitteilung unverzüglich mit der XSD ab.
- Die nationale Steuerverwaltung informiert den Zahlungsdienstleister im Falle eines negativen Ergebnisses unverzüglich über das Ergebnis des XSD-Abgleichs.
- Im Falle einer positiven Validierung der XSD leitet die nationale Steuerverwaltung die Zahlungsinformationen unverzüglich an das CESOP weiter.
- Im Falle eines negativen Ergebnisses sind in der Mitteilung des Validierungsergebnisses alle technischen Fehlercodes aufgeführt, sodass der Zahlungsdienstleister die Fehler sofort korrigieren kann.
- Die nationale Steuerverwaltung führt keine Validierung der Geschäftsregeln durch. Die Geschäftsregeln werden auf CESOP-Ebene überprüft.

## 5.2 Validierung der Zahlungsinformationen auf CESOP-Ebene

Sobald das CESOP die Zahlungsmitteilung von den einzelstaatlichen Steuerverwaltungen erhalten hat, gleicht es die Zahlungsdatenmitteilung mit der XSD und den im XSD-Benutzerhandbuch beschriebenen Geschäftsregeln ab. In der Regel sollte der Abgleich der XSD auf CESOP-Ebene keine Fehler mehr ergeben, da diese Kontrolle bereits auf einzelstaatlicher Ebene erfolgt ist. Andererseits kann aber auch die Prüfung der Geschäftsregeln zu einem negativen Validierungsergebnis führen. Es ist daher möglich, dass eine Zahlungsdatenmitteilung vom Mitgliedstaat validiert, später aber vom CESOP verworfen wird. Das CESOP sendet das Ergebnis der Validierung an die zuständige einzelstaatliche Steuerverwaltung, unabhängig davon, ob das Ergebnis positiv oder negativ ist. In keinem Fall darf die einzelstaatliche Steuerverwaltung den Inhalt der Zahlungsdatenmitteilung ändern.

Um rasch auf Fehler bei den an das CESOP übermittelten Daten reagieren zu können, wird Folgendes *empfohlen*:

- Die nationale Steuerverwaltung leitet das Ergebnis der Validierung des CESOP an den Zahlungsdienstleister weiter, unabhängig davon, ob es positiv oder negativ ausgefallen ist.
- Die nationale Steuerverwaltung leitet das Ergebnis der Validierung des CESOP an den Zahlungsdienstleister weiter, unabhängig davon, ob es positiv oder negativ ausgefallen ist.

## 5.3 Wiedervorlage

Im Falle einer negativen Validierung muss der Zahlungsdienstleister eine zweite Zahlungsdatenmitteilung mit den korrekten Daten übermitteln. Ist die negative Validierung darauf zurückzuführen, dass die Meldung den XSD-Abgleich auf nationaler Ebene nicht bestanden hat, übermittelt der Zahlungsdienstleister erneut sämtliche Daten für das betreffende Quartal. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das CESOP vom Zahlungsdienstleister für dieses Quartal noch keine Daten erhalten hat und dieser daher keine Korrekturen nur für bestimmte Zahlungsempfänger übermitteln kann.

Übermittelt das CESOP ein negatives Validierungsergebnis an einen Zahlungsdienstleister, so sollten die Mitgliedstaaten dem Zahlungsdienstleister gestatten, nur die Daten zu denjenigen Zahlungsdienstleistern erneut zu übermitteln, bei denen Korrekturen vorgenommen werden müssen. Erneut übermittelte Zahlungsdatenmitteilungen durchlaufen genau denselben Validierungsvorgang wie die ursprünglichen Mitteilungen.

Um die möglichen Auswirkungen von Wiedervorlagen und Korrekturen auf die Meldungen an das CESOP und die Verfügbarkeit von Daten im System zu begrenzen, wird Folgendes *empfohlen*:

- Die einzelstaatliche Steuerverwaltung gibt dem Zahlungsdienstleister einen Zeitrahmen für die erneute Übermittlung der Zahlungsmitteilung.
- Der Zeitrahmen sollte 30 Kalendertage ab dem Datum der Übermittlung der Validierungsmitteilung durch den Mitgliedstaat an den Zahlungsdienstleister nicht überschreiten.
- Die nationale Steuerverwaltung sollte den Zahlungsdienstleister nach Ablauf der Hälfte der von der Steuerverwaltung zugestanden Frist erneut zur Wiedervorlage auffordern.
- Erfolgt die Wiedervorlage nicht vor Ablauf der Frist für die erneute Übermittlung, sollte dem Zahlungsdienstleister eine endgültige Frist für die Erfüllung der Pflicht zur Wiedervorlage gestellt werden.
- Jeder Mitgliedstaat sollte Rechtsvorschriften erlassen, die die Verhängung von Sanktionen gegen Zahlungsdienstleister vorsehen, die es versäumt haben, Zahlungsdaten innerhalb der vorgegebenen Frist zu übermitteln oder erneut vorzulegen.

Diese Empfehlungen gelten auch für den Fall, dass ein Zahlungsdienstleister vor Ablauf der Einreichungsfrist keinerlei Zahlungsmittelteilungs übermitteln oder ein Zahlungsdienstleister Daten übermitteln, die nicht meldepflichtig sind (z. B. wenn ein Zahlungsdienstleister Daten von Zahlungsempfängern übermitteln, die den Schwellenwert von 25 Zahlungsvorgängen nicht überschritten haben). Im letzteren Fall sollte in der Mitteilung angegeben werden, welche Daten nicht hätten übermitteln werden dürfen, und ihre Löschung aus der Wiedervorlage gefordert werden. Die Übermittlung von Daten unterhalb des Schwellenwerts wird als Verstoß gegen die Vorschriften in Artikel 243b betrachtet und kann mit Sanktionen geahndet werden.

Im Falle einer verspäteten Übermittlung von Zahlungsdatenmitteilungen durch Zahlungsdienstleister sollten diese an den CESOP gemeldet werden, sobald sie bei den Steuerbehörden eingegangen sind und die Validierung erfolgreich bestanden haben, da die Daten nützlich für das System sind. Dies hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, bei verspäteter Übermittlung der Daten Sanktionen zu verhängen.

## **5.4 Freiwillige Korrektur von Fehlern**

Auch wenn Zahlungsdienstleister die Gültigkeit der von ihnen übermittelten Daten anhand der XSD und der Geschäftsregeln überprüfen müssen, kann es sein, dass sie fehlerhafte Zahlungsdaten an das CESOP übermitteln.

In diesem Fall können Zahlungsdienstleister, sobald sie feststellen, dass sie fehlerhafte Daten an das CESOP übermitteln haben, gemäß den im XSD-Benutzerleitfaden festgelegten Regeln freiwillig neue Dateien mit den berichtigten Daten an die Mitgliedstaaten übermitteln.

In den EU-Rechtsvorschriften ist hierfür keine spezifische Frist vorgesehen, da es für das CESOP zu jeder Zeit von Bedeutung ist, korrekte Daten zu erhalten. Dennoch sind freiwillige Korrekturen zur Vermeidung von Sanktionen vor Ablauf des relevanten Meldezeitraums zu übermitteln, spätestens aber vor Ablauf der Speicherfrist für Daten im CESOP (5 Jahre). Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Korrektur nicht mehr möglich, da die ursprünglichen Daten gelöscht werden.

## **6 ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN**

Diese Leitlinien sollen praktische Informationen und Erläuterungen zur Meldung von Zahlungsdaten durch Zahlungsdienstleister und zu deren Erhebung durch die Mitgliedstaaten liefern. Sie haben keine Rechtswirkung und dienen lediglich dazu, zu erklären, wie den rechtlichen Verpflichtungen entsprochen werden kann, ohne ihnen zuwiderzuhandeln.

Die Leitlinien können aufgrund der Entwicklung des Zahlungsverkehrsmarkts und der Anwendung der Meldepflicht künftig geändert und aktualisiert werden.

Fragen oder Anmerkungen zu den Leitlinien können an [TAXUD-CESOP@ec.europa.eu](mailto:TAXUD-CESOP@ec.europa.eu) gerichtet werden.